

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Sanierungserlass und Altfälle
- Diensträder und Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Rentenversicherungsbeiträge sinken
- Spekulationsgewinn und Zweitwohnung
- Wertminderung und Schenkungsteuer
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Ausgabe Januar 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Sanierungserlass gilt nicht für Sanierungsgewinne vor dem 8.2.2017

Der Sanierungserlass der Finanzverwaltung darf auch nicht auf Sanierungsgewinne angewendet werden, die **vor dem 9.2.2017 entstanden** sind. Für die entsprechende Anweisung der Finanzverwaltung, den Sanierungserlass noch auf solche Alt-Fälle anzuwenden, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei aktuellen Urteilen klargestellt.

Hintergrund: Zu einem Sanierungsgewinn kann es bei einem sanierungsbedürftigen Unternehmen kommen, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung gegenüber dem sanierungsbedürftigen Unternehmen verzichtet und dieses seine Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen muss. Um die sich hieraus ergebende Steuerbelastung abzumildern, hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass veröffentlicht, der u. a. einen Erlass der Steuern ermöglichte.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat den Sanierungserlass im Jahr 2017 jedoch als rechtswidrig eingestuft, weil Sanierungsgewinne nur durch den Gesetzgeber begünstigt werden dürfen, nicht aber durch die Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde am 8.2.2017 veröffentlicht. Die Finanzverwaltung hat daraufhin erklärt, dass sie

DIE MANDANTEN | INFORMATION

am Sanierungserlass festhält, wenn der Forderungsverzicht bis einschließlich zum 8.2.2017 vollzogen worden ist.

Sachverhalt: Dem BFH lagen jetzt zwei Fälle vor, in denen ein Sanierungsgewinn bis zum 8.2.2017 entstanden ist. Verschiedene Gläubiger der beiden Kläger hatten in den Jahren 2004 bis 2006 auf Forderungen verzichtet, so dass jeweils ein Sanierungsgewinn entstanden war. Die beiden Kläger beriefen sich jeweils auf den Sanierungserlass, den das Finanzamt nicht anwendete, weil es dessen Voraussetzungen als nicht erfüllt ansah, und zwar wegen der fehlenden Sanierungseignung des einen Klägers und wegen der fehlenden Sanierungsabsicht des Gläubigers im Fall des anderen Klägers.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies beide Klagen ab:

- Der Sanierungserlass der Finanzverwaltung ist rechtswidrig, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Denn die steuerliche Begünstigung eines Sanierungsgewinns muss durch den Gesetzgeber geregelt werden und nicht durch die Finanzverwaltung. Dies hatte der BFH bereits im Februar 2017 entschieden und seine Entscheidung am 8.2.2017 veröffentlicht.
- Die Finanzverwaltung darf ihren Sanierungserlass nicht auf Sanierungsgewinne, die bis zum 8.2.2017 entstanden sind, weiter anwenden. Zwar darf die Finanzverwaltung aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung treffen, wenn der BFH ein für die Steuerzahler ungünstiges Urteil trifft. Ein derartiges Vertrauen konnten die Steuerzahler vorliegend aber nicht haben, weil die Rechtmäßigkeit des Sanierungserlasses bereits seit längerer Zeit zweifelhaft war.
- Nur der Gesetzgeber darf für sog. Alt-Fälle, d. h. für Sanierungsgewinne, die bis einschließlich 8.2.2017 entstehen, eine Übergangsregelung treffen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch nicht getan, sondern eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die für Sanierungsgewinne gilt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Der Gesetzgeber hätte die Regelung für Alt-Fälle nicht der Finanzverwaltung überlassen dürfen.

Hinweise: In beiden Fällen konnten sich die Kläger nicht auf die gesetzliche Neuregelung berufen, weil es dort um Sanierungsgewinne aus den Jahren 2004 bis 2006 ging. Im Ergebnis müssen sie ihre Sanierungsgewinne wohl versteuern. Ihnen bleibt allein die Möglichkeit, einen Steuererlass wegen persönlicher Unbilligkeit zu beantragen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Überlassung geleaster Fahrräder durch den Arbeitgeber

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Überlassung von geleasteten Elektro- und „normalen“ Fahrrädern durch den Arbeitgeber an Arbeitnehmer Stellung genommen. Das Schreiben des BMF enthält insbesondere eine Bewertungsvereinfachung für die Wertermittlung von Elektrofahrzeugen.

Hintergrund: In dem Schreiben geht es insbesondere um (Elektro-)Fahrräder, die der Arbeitgeber von einem Lea-

singgeber least und aufgrund eines Überlassungsvertrags seinen Arbeitnehmern zur Nutzung für drei Jahre überlässt, wobei die Fahrräder auch privat genutzt werden dürfen. In der Regel wird das Gehalt des Arbeitnehmers im Wege der Gehaltsumwandlung in Höhe eines der Leasingrate des Arbeitgebers vergleichbaren Betrags herabgesetzt. Nach Ablauf einer dreijährigen Vertragslaufzeit erhält der Arbeitnehmer häufig die Möglichkeit, das Fahrrad zu einem Preisnachlass zu erwerben.

Wesentliche Aussagen des BMF zur steuerlichen Behandlung:

- Zunächst ist zu prüfen, ob der Arbeitgeber das Fahrrad überhaupt seinem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einer Gehaltsumwandlung oder mit einer arbeitsvertraglichen Zusatzvergütung überlässt oder ob nicht der Arbeitnehmer selbst das Fahrrad least. Ist der Arbeitnehmer selbst Leasingnehmer, handelt es sich nicht um eine Überlassung durch den Arbeitgeber; es entstehen dann **keine geldwerten Vorteile** für den Arbeitnehmer.
- Die private Nutzungsmöglichkeit des Fahrrads ist mit 1 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers pro Monat zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung zu bewerten. Diese Preisempfehlung ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

Hinweis: Dies entspricht der bisherigen Verwaltungsauffassung. Insoweit enthält das BMF-Schreiben nichts Neues.

- Der Preisnachlass, den der Arbeitnehmer bei einem Kauf des Fahrrads nach Ablauf des Leasingvertrags des Überlassungsvertrags erhält, ist als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn der Wert des Fahrrads nach drei Jahren Nutzungsdauer mit 40 % der unverbindlichen Bruttopreisempfehlung des Herstellers, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads galt, angesetzt wird. Liegt der vom Arbeitnehmer gezahlte Kaufpreis unter diesen 40 %, entsteht insoweit ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil.

- Der geldwerte Vorteil auf Grund des Preisnachlasses kann grundsätzlich vom Arbeitgeber pauschal mit 30 % als Sachbezug versteuert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der Preisnachlass zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt worden ist.

Hinweis: Das neue BMF-Schreiben gilt in allen noch offenen Fällen und ist für die Finanzämter verbindlich, nicht aber für die Finanzgerichte.

Aufladen von Elektro-Fahrrädern und Dienstwagen

Darüber hinaus hat das BMF die Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen mit Hilfe von Ladestationen oder Ladevorrichtungen des Arbeitgebers ausgeweitet. Nunmehr können auch Elektrofahräder, die verkehrsrechtlich kein Kfz darstellen, lohnsteuerfrei aufgeladen werden.

Hintergrund: Nach dem Gesetz sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitge-

bers oder für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene (d. h. verliehene) betriebliche Ladevorrichtung lohnsteuerfrei. Diese Vorteile müssen zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Die Steuerfreiheit gilt **befristet in der Zeit vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020** und ist eigentlich auf E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten (dies sind Räder, deren Motor lediglich Geschwindigkeiten von bis zu 25 km/h unterstützt), nicht anzuwenden.

Die wichtigsten Aussagen des BMF:

Nunmehr erkennt das BMF die Steuerbefreiung auch für Elektrofahrräder an, die verkehrsrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung erfolgt aus Billigkeitsgründen und **gilt zeitlich unbegrenzt**.

Ferner hat das BMF eine Vereinfachungsregelung für die **Erstattung von Stromkosten des Arbeitnehmers für Dienstwagen** getroffen. Erstattet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Dienstwagens, stellt diese Erstattung bereits nach bisheriger Handhabung des BMF **steuerfreien Auslagensatz** dar. Nunmehr können hierfür für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 folgende monatliche **Pauschalen** aus Vereinfachungsgründen zu Grunde gelegt werden:

- bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 20 € für Elektro-Dienstwagen und 10 € für Hybridfahrzeuge,
- ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber: 50 € für Elektro-Dienstwagen und 25 € für Hybridfahrzeuge.

Hinweis: Diese Beträge gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Stromkosten für einen Dienstwagen selbst trägt. Die genannten Beträge können dann aus Vereinfachungsgründen auf den geldwerten Vorteil für die Privatnutzungsmöglichkeit des Elektro-Dienstwagens bzw. Hybrid-Dienstwagens angerechnet werden und mindern damit die Höhe des geldwerten Vorteils.

Rentenversicherungsbeiträge sinken

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 1.1.2018 von 18,7 auf 18,6 %. In der knapp-schaftlichen Rentenversicherung sinkt der Beitrag von 24,8 auf 24,7 %.

Für Minijobber sinkt der Eigenanteil von 3,7 % auf 3,6 %, sofern keine Befreiung von der Rentenversicherung vorliegt (13,6 % bei Minijobs in Privathaushalten). Arbeitgeber zahlen weiterhin einen Renten-Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Minijobs in Privathaushalten).

Alle Steuerpflichtigen

Kein Spekulationsgewinn bei Verkauf einer selbst genutzten Zweitwohnung

Der Verkauf einer Immobilie führt nicht zu einem Spekulationsgewinn, wenn die Immobilie selbst genutzt worden ist. Dabei reicht eine gelegentliche Selbstnutzung in Gestalt einer Zweitwohnung, einer selbst genutzten Ferienwohnung oder einer im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung aus.

Hintergrund: Der Verkauf einer Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist kann zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn führen. Dies gilt allerdings nicht für Immobilien, die **entweder** im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich** zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden **oder** die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb zusammen mit ihrem Bruder im Jahr 1998 eine Immobilie und vermietete diese bis November 2004 an ihren Vater. Danach nutzte sie die Immobilie für Ferienaufenthalte selbst. Im Juni 2006 erwarb sie den Miteigentumsanteil ihres Bruders und verkaufte die Immobilie im September 2006 mit Gewinn. Das Finanzamt wollte einen Spekulationsgewinn besteuern.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Der Verkauf selbst genutzter Immobilien führt nicht zu einem Spekulationsgewinn. Eine Selbstnutzung setzt nicht voraus, dass es sich um die Hauptwohnung des Steuerpflichtigen handelt oder dass der Steuerpflichtige die Immobilie allein nutzt.
- Es genügt, dass der Steuerpflichtige die Immobilie zeitweilig selbst bewohnt, sofern sie ihm in der übrigen Zeit zur Verfügung steht. Daher können auch Zweitwohnungen, nicht vermietete Ferienwohnungen oder Wohnungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als selbst genutzte Immobilien angesehen werden.
- Die Immobilie der Klägerin erfüllte auch die zeitlichen Kriterien der Selbstnutzung, wonach die Immobilie entweder im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder aber im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sein muss. Denn die Klägerin hatte ihren Miteigentumsanteil, den sie 1998 gekauft hatte, im Veräußerungsjahr 2006 und in den beiden vorangegangenen Jahren 2005 und 2004 selbst genutzt. Und sie hatte den von ihrem Bruder im Juni 2006 erworbenen Miteigentumsanteil im Zeitraum zwischen Erwerb (Juni 2006) und Verkauf (September 2006) ebenfalls selbst genutzt.

Hinweis: Soweit eine Selbstnutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren verlangt wird, muss sie weder im Veräußerungsjahr noch im zweiten Jahr vor der Veräußerung durchgängig vorgelegen haben. So ist z.B. eine vorübergehende Fremdvermietung in dieser Zeit unschädlich, sofern die Wohnung zumindest im mittleren Kalenderjahr ausschließlich selbst genutzt wurde.

Anders als im Einkommensteuerrecht ist die Rechtslage bei der Erbschaftsteuer. Die Steuerbefreiung für eine selbstgenutzte Wohnung setzt hier voraus, dass es sich um das Familienheim handelt, also um den Hauptsitz der Familie.

Nachträgliche Wertminderung und Schenkungsteuer

Mindert sich der Wert eines geschenkten Gegenstands nach der Bekanntgabe des Schenkungsteuerbescheides, rechtfertigt dies keinen Teilerlass der Schenkungsteuer.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hintergrund: Die Schenkungsteuer bemisst sich nach dem Wert des Geschenks im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung.

Sachverhalt: Dem Kläger wurde ein Grundstück geschenkt, das nach der Schenkung an Wert verlor. Er beantragte einen Teilerlass der Schenkungsteuer.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies den Erlassantrag ab:

- Zwar kann der Wert des geschenkten Grundstücks in einem Einspruchsverfahren überprüft werden. Dabei geht es aber um den Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung. Eine nach Ausführung der Schenkung eingetretene Wertminderung führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Schenkungsteuerbescheids.
- Eine nachträgliche Wertminderung rechtfertigt auch keinen Teilerlass. Es fehlt an der „Unbilligkeit“. Der Gesetzgeber wollte bei der Schenkungsteuer bewusst eine Momentaufnahme zu Grunde legen und hat eine dynamische Betrachtung abgelehnt, bei der auch die weitere Wertentwicklung berücksichtigt würde. Daher führen nachträgliche Wertminderungen nicht zur Unbilligkeit der Schenkungsteuer.

Hinweise: Diese Grundsätze gelten auch bei der Erbschaftsteuer. Besonders bitter kann dies für den Beschenkten bzw. Erben sein, wenn die Wertminderung noch vor der Bezahlung der Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer eintritt und so groß ist, dass die Steuer nicht mehr bezahlt werden kann, z. B. bei einem Kursverfall an der Börse bei einem geschenkten bzw. vererbten Aktiendepot oder bei einem Ausfall der geschenkten bzw. vererbten Forderung.

Eine Ausnahme besteht bei lebenslangen Leibrenten, die vererbt werden. Hat sich der Erbe für die jährliche Besteuerung des Jahreswertes der Leibrente entschieden und fällt die Rentenzahlung wegen Überschuldung des Rentenverpflichteten aus, kann eine Billigkeitsmaßnahme, wie z. B. ein Erlass, gerechtfertigt sein. Dies wird vom BFH damit gerechtfertigt, dass die Besteuerung an die lebenslange Zahlung der Rente anknüpft. Außerdem kann der Anspruch auf eine Leibrente anders als ein Aktiendepot, Grundstück oder eine Forderung nicht ohne Weiteres veräußert werden, um so der Gefahr einer Vermögensminderung zu entgehen.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein Anwendungsschreiben für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

veröffentlicht, das Einzelheiten des Entlastungsbetrags regelt und für die Finanzbehörden verbindlich ist.

Hintergrund: Nach dem Gesetz können alleinstehende Steuerpflichtige einen Entlastungsbetrag von 1.908 € im Kalenderjahr steuerlich abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um je 240 €.

Schreiben des BMF: Die wichtigsten Aussagen des BMF lauten:

- Der Steuerpflichtige gilt als alleinstehend, wenn er nicht die Voraussetzungen für das Ehegatten-Splitting erfüllt, weil er z. B. seit dem Vorjahr dauernd getrennt lebt, verwitwet ist oder wenn sein Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Der Steuerpflichtige darf außerdem keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, d. h. eine eheähnliche Partnerschaft. Ausgenommen sind erwachsene Kinder oder Enkelkinder. Eine solche Haushaltsgemeinschaft besteht insbesondere dann, wenn der Kühlschrank gemeinsam genutzt oder die eingekauften Lebensmittel gemeinsam verbraucht werden. Es kommt nicht darauf an, wer was bezahlt.

Hinweis: Unschädlich ist dagegen die kurzfristige Anwesenheit einer anderen Person z. B. zu Besuch oder aus Krankheitsgründen.

- Das Kind muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Das Kind muss also dauerhaft in der Wohnung leben, dort gemeldet sein oder lediglich vorübergehend, z. B. zu Ausbildungszwecken, auswärtig untergebracht sein.

Hinweis: Ist das Kind in die beiden Haushalte seiner getrennt lebenden Eltern aufgenommen worden, können die Eltern grundsätzlich untereinander festlegen, wer den Entlastungsbetrag erhalten soll. Unterbleibt eine solche Festlegung, erhält derjenige den Entlastungsbetrag, an den auch das Kindergeld ausgezahlt wird. Nur wenn einer der beiden Elternteile nicht alleinstehend ist, erhält der andere Elternteil den Entlastungsbetrag, unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird.

- Für das Kind muss eine Steueridentifikationsnummer vorgelegt werden.
- Liegen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag nicht über das ganze Jahr vor, wird er nur zeitanteilig gewährt. Sind die Voraussetzungen also z. B. nur im ersten Halbjahr erfüllt, beträgt der Entlastungsbetrag 954 € (1.908 € x 6/12).

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2018

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 1. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 1. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 1. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 1. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 1. 2018 |
-

Themen dieser Ausgabe

- Umsatzsteuerbefreiung für Laborärzte
- Zufluss einer Direktversicherung
- Ausfall einer privaten Darlehensforderung
- Kürzung von Pflegeheimkosten bei Ehegatten
- Kosten für eine private Notrufzentrale
- Abzug von Schulgeld für Privatschulen

Ausgabe Februar 2018

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Februar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Umsatzsteuerbefreiung für Laborärzte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat Zweifel, ob die von einem Laborarzt an ein Laborunternehmen ausgeführten medizinischen Analysen, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten dienen, zu Recht von der Umsatzsteuer befreit sind. Das Gericht hat daher den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Klärung dieser Rechtsfrage angerufen. Zwar sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht eine Umsatzsteuerbefreiung für derartige Leistungen

vor; diese Umsatzsteuerbefreiung könnte allerdings mit europäischem Umsatzsteuerrecht kollidieren.

Hintergrund: Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von einem Arzt erbracht werden, umsatzsteuerfrei. Das deutsche Umsatzsteuerrecht beruht auf dem europäischen Umsatzsteuerrecht, weil die Umsatzsteuer in der EU abgestimmt ist. Danach sind zum einen ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden, und zum anderen Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die durch Ärzte durchgeführt werden, umsatzsteuerfrei.

Streitfall: Der Kläger ist Laborarzt und erbrachte Leistungen an ein Laborunternehmen, das wiederum Laborleis-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

tungen an Ärzte erbrachte. Der Kläger behandelte seine Umsätze als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit mit der Begründung, dass für die Umsatzsteuerbefreiung ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten bestehen müsse.

Entscheidung: Der BFH ersucht den EuGH nun um die Klärung der Umsatzsteuerfreiheit:

- Zwar greift nach deutschem Umsatzsteuerrecht die Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen des Klägers ein. Denn er erbringt als Laborarzt Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Zur Heilbehandlung gehören auch medizinische Laboranalysen, die der Beobachtung und Untersuchung des Patienten dienen.
- Allerdings könnte es sein, dass nach dem europäischen Umsatzsteuerrecht die Steuerbefreiung für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin ein **persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten** verlangt. Hieran würde es im Streitfall fehlen, weil der Kläger keine eigenen Patienten behandelt.

Hinweise: Der EuGH muss nun klären, ob die deutsche Umsatzsteuerbefreiung mit dem europäischen Umsatzsteuerrecht vereinbar ist und ob das europäische Recht ggf. andere Voraussetzungen an die Umsatzsteuerbefreiung stellt als das deutsche Recht, indem es z. B. ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient verlangt.

Der Vorlagebeschluss lässt nicht erkennen, ob der BFH die Umsatzsteuerbefreiung nach deutschem Recht für zulässig hält. Auch geht der BFH nicht darauf ein, dass der Wortlaut des europäischen Umsatzsteuerrechts kein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient verlangt; ein solches Vertrauensverhältnis hat der EuGH lediglich in verschiedenen Entscheidungen gefordert.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zufluss einer Direktversicherung

Ein Arbeitnehmer muss den von seinem Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an ein Versicherungsunternehmen gezahlten Direktversicherungsbeitrag in dem Zeitpunkt als Arbeitslohn versteuern, in dem der Beitrag dem Konto des Versicherungsunternehmens gutgeschrieben wird. Auf den Fälligkeitszeitpunkt des Beitrags kommt es ebenso wenig an wie auf eine vom Arbeitgeber dem Versicherungsunternehmen erteilte Einzugsermächtigung.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch Beiträge des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers. Anstatt dem Arbeitnehmer das Geld auszahlen, der damit den Versicherungsbeitrag für seine betriebliche Altersversorgung bezahlt, kann der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag also direkt an das Versicherungsunternehmen bezahlen, das die betriebliche Altersversorgung für den Arbeitnehmer durchführt. Derartige Beiträge für die betriebliche Altersversorgung können bis zu einem bestimmten Betrag steuerfrei bleiben.

Streitfall: Die Klägerin war Arbeitgeberin und schloss im Dezember 2010 für ihren Arbeitnehmer A eine Direktversicherung bei der V-Versicherung ab. Beginn der Versiche-

rung war der 1.12.2010. Das Versicherungsjahr endete jeweils am 30.11. des Folgejahres. Der Jahresbeitrag belief sich auf 4.440 €; dies entsprach dem damals geltenden gesetzlichen Freibetrag. Die Klägerin erteilte der V-Versicherung am 9.12.2010 eine Einzugsermächtigung. Die V-Versicherung zog erst am 5.1.2011 den Beitrag vom Konto der Klägerin ein; das Konto wurde am 7.1.2011 belastet, am selben Tag erfolgte die Gutschrift auf dem Konto der V-Versicherung. Der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr wurde im Dezember 2011 bei der Klägerin abgebucht und dem Konto der V-Versicherung gutgeschrieben. Das Finanzamt ging davon aus, dass dem A im Jahr 2011 zweimal ein Versicherungsbeitrag in Höhe von jeweils 4.440 € zugeflossen sei, insgesamt also 8.880 €, so dass der Freibetrag von 4.440 € überschritten wurde.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Der Versicherungsbeitrag zugunsten des A stellt dem Grunde nach Arbeitslohn dar. Der Zeitpunkt des Zuflusses hängt davon ab, wann der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag an die Versicherung leistet. Denn in diesem Moment erlangt der Arbeitnehmer einen Anspruch gegen die Versicherung.
- Geleistet hat die Klägerin einmal am 7.1.2011, als ihr Konto belastet wurde und zugleich auf dem Konto der V-Versicherung eine Gutschrift erfolgte, und sodann ein weiteres Mal im Dezember 2011 für das folgende Versicherungsjahr, als ebenfalls das Konto der Klägerin belastet und auf dem Konto der V-Versicherung der Beitrag gutgeschrieben wurde. Damit sind dem A im Jahr 2011 zwei Versicherungsbeiträge zugeflossen, insgesamt also 8.880 €; hiervon waren lediglich 4.440 € steuerfrei, sodass steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe von 4.440 € versteuert werden musste.
- Auf die Erteilung der Einzugsermächtigung noch im Jahr 2010 kam es nicht an. Eine von der Klägerin erteilte Einzugsermächtigung kann allenfalls für den Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs der Klägerin Bedeutung haben, nicht aber für den Zufluss des Arbeitslohns beim A. Auch die Fälligkeit des Versicherungsbeitrags hat für den Zufluss keine Bedeutung.

Hinweise: Im Ergebnis hat der verspätete Einzug des Versicherungsbeitrags durch die V-Versicherung im Januar 2011 einen steuerlichen Schaden verursacht, weil es hierdurch im Jahr 2011 zu einem doppelten Zufluss des Versicherungsbeitrags kam, nämlich einmal für das 1. Versicherungsjahr im Januar 2011 und ein weiteres Mal für das 2. Versicherungsjahr im Dezember 2011. Dies hätte vermieden werden können, wenn die Klägerin den Versicherungsbeitrag für das 1. Versicherungsjahr so rechtzeitig an die V-Versicherung überwiesen hätte, dass die Gutschrift auf deren Konto noch im Dezember 2010 erfolgt wäre.

Zwar fließt laufend gezahlter Arbeitslohn grundsätzlich in dem Jahr zu, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, also das Monatsgehalt für Dezember 2017 noch im Jahr 2017. Dem BFH zufolge ist ein jährlicher Direktversicherungsbeitrag jedoch kein laufend gezahlter Arbeitslohn, sondern ein sog. sonstiger Bezug, bei dem es auf den Zufluss beim Arbeitnehmer ankommt.

Alle Steuerpflichtigen

Ausfall einer privaten Darlehensforderung

Der Ausfall einer privaten Darlehensforderung ist steuerlich absetzbar. Es ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine wertlose Darlehensforderung mit Verlust verkauft.

Hintergrund: Seit Einführung der sog. Abgeltungsteuer werden auch Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder der Rückzahlung von privaten Darlehensforderungen als Kapitaleinkünfte behandelt.

Sachverhalt: Der Kläger gewährte im Jahr 2010 einem Dritten ein verzinsliches Darlehen. Im Jahr 2012 wurde über das Vermögen des Dritten das Insolvenzverfahren eröffnet, sodass der Kläger einen Restbetrag von ca. 20.000 € zur Insolvenztabelle anmeldete. Diesen Betrag machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage dem Grunde nach statt und verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 auch Wertveränderungen bei Darlehensforderungen. Es werden also nicht mehr nur die Zinsen als Kapitaleinnahmen erfasst, sondern auch Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Darlehensforderungen bzw. aus der Rückzahlung von Darlehen, wenn die Darlehensforderung unter dem Nennwert erworben wurde und der Darlehensschuldner nun das Darlehen vollständig zurückzahlt.
- Der Kläger hat seine Darlehensforderung zwar nicht verkauft, sondern sie ist ausgefallen. Ein Ausfall wird einem Verkauf aber gleichgestellt. Wenn der Gesetzgeber nämlich die Rückzahlung eines – unter dem Nennwert erworbenen – Darlehens als Gewinn erfasst, muss konsequenterweise auch der Ausfall der Rückzahlung als Verlust berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige ist daher nicht gezwungen, seine wertlos gewordene Darlehensforderung zu verkaufen.
- Der Verlust wird jedoch erst dann berücksichtigt, wenn der Ausfall des Darlehens endgültig feststeht. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens reicht hierfür noch nicht aus, wohl aber die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Das FG muss nun den Zeitpunkt des Ausfalls ermitteln.

Hinweise: Der BFH beantwortet eine für die Praxis wichtige Rechtsfrage zugunsten der Steuerpflichtigen. Denn das Gericht erkennt den Ausfall eines Darlehens steuerlich genauso an wie den Verlust aus der Veräußerung einer Darlehensforderung zu einem Preis unter dem Nennwert der Forderung.

Diese Rechtsfrage war bislang umstritten, weil das Gesetz ausdrücklich nur den Verlust aus der Veräußerung einer Forderung erwähnte, nicht aber den bloßen Ausfall der Darlehensforderung. In der Praxis wurde daher häufig sicherheitshalber eine wertlos gewordene Forderung noch zu einem geringfügigen Kaufpreis von z. B. 1 € an einen

Dritten oder Angehörigen verkauft, um den Verlust steuerlich geltend zu machen. Nach dem aktuellen Urteil ist ein solcher Verkauf nicht mehr erforderlich. Allerdings erleichtert ein Verkauf die Bestimmung des Zeitpunkts der Entstehung des Verlustes.

Das Urteil betrifft den Ausfall privater Darlehensforderungen. Andere Grundsätze können gelten, wenn es sich um die Darlehensforderung eines mit 1 % an einer GmbH beteiligten Gesellschafters handelt, der das Darlehen seiner GmbH gewährt hat.

Kürzung von Pflegeheimkosten bei Ehegatten

Sind Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht, können sie die Kosten hierfür als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Jedoch ist für jeden Ehegatten – und nicht nur für einen Ehepartner – eine Haushaltsersparnis von den außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen, wenn sie keinen weiteren Haushalt mehr führen.

Hintergrund: Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören u. a. die Kosten für eine krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim. Allerdings ist eine Haushaltsersparnis abzuziehen, da auch ein gesunder Steuerpflichtiger Verpflegungs- und Wohnkosten hat.

Sachverhalt: Die Kläger waren Eheleute, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit seit Mai 2013 in einem Alten- und Pflegeheim in einem Doppelzimmer untergebracht waren. Einen weiteren Haushalt führten sie nicht. Für die Unterbringung entstanden ihnen Kosten in Höhe von ca. 28.000 €. Sie zogen hiervon die Haushaltsersparnis für einen Steuerpflichtigen ab und machten den verbleibenden Betrag als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt zog hingegen für jeden Ehegatten eine Haushaltsersparnis ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Außergewöhnliche Belastungen setzen zusätzliche Aufwendungen voraus. Daher sind die außergewöhnlichen Belastungen um diejenigen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung zu mindern, die dem Steuerpflichtigen auch ohne die Unterbringung im Alten- oder Haushalt entstehen würden; dies ist die sog. Haushaltsersparnis.
- Bei Ehegatten ist die Haushaltsersparnis für **jeden** Ehegatten abzuziehen. Denn jeder Ehegatte wird um die Kosten für die Miete, für Grundgebühren für Strom und Wasser, für Reinigung und für Nahrung entlastet, wenn er in einem Pflege- oder Altenheim untergebracht ist.
- Würde die Haushaltsersparnis nur für einen Ehegatten abgezogen, käme es zu einer Doppelbegünstigung, weil der andere Ehegatte die gesamten Kosten für die Unterbringung und Verpflegung steuerlich absetzen könnte, obwohl er hinsichtlich seines Existenzminimums bereits durch den Grundfreibetrag steuerlich entlastet wird.

Hinweise: Die Haushaltsersparnis wird auf Grundlage des Unterhaltshöchstbetrags ermittelt. Aktuell liegt dieser bei 9.000 €, wobei der Betrag zeitanteilig zu ermitteln ist, wenn die Unterbringung im Pflegeheim nicht ganzjährig erfolgt. Auf eine tatsächliche Ersparnis kommt es nicht an.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die Haushaltsersparnis wird nur dann von den außergewöhnlichen Belastungen abgezogen, wenn die Steuerpflichtigen keinen weiteren Haushalt mehr unterhalten.

Kosten für eine private Notrufzentrale

Die Kosten für eine private Notrufzentrale, die im Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gaslecks im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen tätig wird, sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt. Denn die Dienstleistung findet nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen statt, sondern in der Notrufzentrale des Sicherheitsunternehmens.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen gewährt, maximal 4.000 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird direkt von der Steuer abgezogen.

Sachverhalt: Der Kläger installierte in seinem privaten Haushalt eine Alarmanlage und beauftragte ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung des Alarms im Fall eines Einbruchs, Brandes oder Gaslecks. Die Kosten hierfür machte er als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die Klage ab:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen setzen einen **Bezug zwischen der Dienstleistung und dem privaten Haushalt** voraus. Die Dienstleistung muss also zumindest im räumlichen Bereich des Haushalts erbracht werden.
- Die Alarmüberwachung durch das beauftragte Sicherheitsunternehmen findet jedoch nicht im Haushalt des Klägers statt, sondern in der Zentrale des Sicherheitsunternehmens. Das Sicherheitsunternehmen wird von seiner Zentrale aus im Fall eines Alarms tätig und informiert den Kläger oder dessen Angehörige über den Alarm.

Hinweise: Anders hat dies der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus dem Jahr 2016 gesehen. Hier hat das Gericht die Kosten des Bewohners eines Seniorenheims für eine Notrufbereitschaft, die 24 Stunden am Tag erreichbar war, als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich anerkannt. Das FG sieht in seinem Urteil keine Abweichung von der BFH-Entscheidung, weil in dem vom BFH entschiedenen Fall die Notrufbereitschaft die medizinische Notversorgung **in der Heimunterkunft** sicherstellen sollte.

Abzug von Schulgeld für Privatschulen

Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld beim Besuch von Privatschulen setzt nicht voraus, dass die zuständige Schulbehörde in einem Grundlagenbescheid bescheinigt,

dass die Privatschule ordnungsgemäß auf einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorbereitet. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung muss daher die Finanzbehörde die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss prüfen.

Hintergrund: Schulgeldzahlungen an eine Privatschule sind unter gewissen Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 5.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig (mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung). Führt eine Privatschule nicht zu einem anerkannten Schul- oder Berufsabschluss, sondern bereitet sie lediglich auf einen solchen vor, muss nachgewiesen werden, dass sie eine ordnungsgemäße Vorbereitung gewährleistet. Andernfalls ist das Schulgeld nicht abziehbar.

Sachverhalt: Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte nun zu entscheiden, wer in welcher Form die Erfüllung der o.g. Voraussetzung zu beurteilen hat. Nach seinem Urteil obliegt die Prüfung und Feststellung der schulrechtlichen Kriterien in Bezug auf die ordnungsgemäße Vorbereitung eines schulischen Abschlusses nicht etwa den Schulbehörden, sondern ist Aufgabe der Finanzbehörden.

Im Streitfall besuchte die Tochter der Kläger eine Privatschule, die auf die Mittlere Reife vorbereitet. Die Prüfung wurde von einer staatlichen Schule abgenommen. Das Finanzamt (FA) verweigerte für das Streitjahr 2010 den Sonderausgabenabzug für das Schulgeld, weil die Kläger keinen Anerkennungsbescheid der zuständigen Kultusbehörde für die Privatschule vorgelegt hätten. Das Finanzgericht der ersten Instanz war hingegen der Auffassung, ein solcher Anerkennungsbescheid sei gesetzlich nicht gefordert. Zudem bejahte das FG die weiteren Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug und gab der Klage statt.

Entscheidung: Der BFH sah dies ebenso und stellte sich damit gegen das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2009:

- Wortlaut und Entstehungsgeschichte der hier einschlägigen Norm zeigen, dass ein Grundlagenbescheid nicht erforderlich ist, in dem die Schulbehörde bescheinigt, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung gegeben ist.
- Wenn der Gesetzgeber auf eine verbindliche Entscheidung durch eine Schulbehörde verzichtet und die Finanzbehörden mit der Prüfung betraut, mag das vielleicht nicht zweckmäßig sein. Allerdings bleibt es dem zuständigen FA unbenommen, sich mit den Schulbehörden in Verbindung zu setzen und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Februar 2018

12.2.2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15.2.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15.2.2018	Gewerbsteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 19.2.2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
26.2.2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26.2.2018 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22.2.2018

Themen dieser Ausgabe

- Fehlende fortlaufende Rechnungsnummern
- Schenkungsteuer bei überhöhter Miete
- Neues zur doppelten Haushaltsführung
- Ausbildungsende im Kindergeldrecht
- Spendenabzug beim Crowdfunding
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe März 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer März-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Keine Hinzuschätzung wegen fehlender fortlaufender Rechnungsnummern

Das Finanzamt darf keine Hinzuschätzungen vornehmen, wenn der Unternehmer im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hat, sondern eine zufällige, durch den Computer erzeugte Nummerierung. Der Ausweis einer solchen zufälligen Nummerierung spricht nicht für die Unvollständigkeit der erfassten Einnahmen.

Hintergrund: Umsatzsteuerrechtlich müssen Rechnungen u. a. eine fortlaufende Nummer enthalten, damit der **Rechnungsempfänger** einen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ist die Nummerierung der Ausgangsrechnungen unvollständig, können sich jedoch auch für den **Rechnungsaussteller** Konsequenzen ergeben, weil das Finanzamt dann vermutet, dass ein Teil der Ausgangsrechnungen „schwarz“ vereinnahmt worden ist.

Streitfall: Der Kläger führte Veranstaltungen durch, die auf seiner Internetseite gebucht werden konnten. Bei einer Buchung wurde eine Buchungsnummer elektronisch erzeugt; die Buchungsnummer setzte sich aus der jeweiligen Veranstaltungsnummer und aus einer weiteren Nummer, bestehend aus dem Geburtsdatum des Buchenden und dem Rechnungsdatum, zusammen. Dadurch entstanden

DIE MANDANTEN | INFORMATION

keine fortlaufenden Rechnungsnummern. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt beanstandete, dass der Kläger keine fortlaufenden Rechnungsnummern verwendet hatte und erhöhte den Gewinn durch eine Hinzuschätzung.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Bei der Einnahmen-Überschussrechnung besteht die Pflicht, die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen. Dieser Pflicht ist der Kläger nachgekommen.
- Hingegen besteht bei der Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht, fortlaufende Rechnungsnummern zu verwenden. Eine solche Pflicht ergibt sich zwar aus dem Umsatzsteuergesetz; sie hat aber nur Bedeutung für den Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers.
- Im Streitfall hat der Kläger systembedingt und damit bewusst eine lückenhafte Nummernfolge verwendet, indem er die Buchungsnummer mit der Veranstaltungsnummer, dem Datum und dem Geburtsdatum des Kunden kombiniert hat. Aus den sich hieraus ergebenden Lücken kann nicht auf eine Unvollständigkeit der Einnahmen geschlossen werden. Anhaltspunkte für eine unvollständige Einnahmenerfassung, wie z. B. ungeklärte Geldzuflüsse oder doppelt vergebene Rechnungsnummern, lagen nicht vor. Auch hat das Finanzamt keine Geldverkehrsrechnung durchgeführt, aufgrund derer sich Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Gewinnermittlung ergeben würden.

Hinweise: Das Urteil ist zwar richtig, sollte aber nicht missverstanden werden. Wer nämlich mit Unternehmern Verträge schließt, kommt um eine fortlaufende Nummerierung der Rechnung nicht umhin, weil der Vertragspartner eine ordnungsgemäße Rechnung mit einer fortlaufenden Rechnungsnummer benötigt, um den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Dabei ist es umsatzsteuerlich nicht schädlich, wenn separate Rechnungsnummernkreise verwendet werden, z. B. je nach Bundesland mit einem Buchstabenzusatz für das jeweilige Land (z. B. B1 für Berlin oder HH1 für Hamburg).

Wer hingegen nur mit Privatkunden Verträge schließt, muss bei der Einnahmen-Überschussrechnung keine fortlaufende Rechnungsnummer verwenden, sondern kann bewusst eine lückenhafte Nummerierung verwenden, wie das FG deutlich macht. Hiervon ist allerdings der Fall zu unterscheiden, in dem sich der Unternehmer zu einer lückenlosen Nummerierung entschieden hat, die Rechnungen dann aber tatsächlich Lücken bei der Nummerierung aufweisen. Hier wird das Finanzamt grundsätzlich zu Recht von einer unvollständigen Einnahmenerfassung ausgehen dürfen und Hinzuschätzungen vornehmen.

Schenkungsteuer bei überhöhter Miete an eine dem GmbH-Gesellschafter nahestehende Person

Eine von einer GmbH gezahlte überhöhte Vergütung an eine dem GmbH-Gesellschafter nahe stehende Person stellt keine Schenkung der GmbH an die nahe stehende

Person dar, wenn der Gesellschafter an der Vereinbarung mitgewirkt hat. Allerdings kann es sich um eine Schenkung des Gesellschafters selbst an die ihm nahe stehende Person handeln.

Hintergrund: Zahlt eine GmbH an einen Gesellschafter ein überhöhtes Gehalt, einen überhöhten Kaufpreis oder eine überhöhte Miete, stellt sich die Frage, ob der unangemessene Teil der Vergütung eine Schenkung der GmbH darstellt. Diese Frage stellt sich auch dann, wenn die überhöhte Vergütung nicht dem Gesellschafter selbst, sondern an eine diesem nahe stehende Person, z. B. an seinen Ehegatten, gezahlt wird. Ertragsteuerlich wird der unangemessene Teil als sog. verdeckte Gewinnausschüttung behandelt und dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste über drei Fälle entscheiden, in denen eine GmbH jeweils eine überhöhte Miete bzw. einen überhöhten Kaufpreis an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person (dessen Mutter bzw. Ehegatten oder Bruder) zahlte. Den jeweiligen Miet- bzw. Kaufvertrag hatte der Gesellschafter unterzeichnet. Das Finanzamt behandelte den überhöhten Teil des Kaufpreises bzw. der Miete als verdeckte Gewinnausschüttung. Darüber hinaus sah es in dem überhöhten Teil des Preises eine Schenkung der GmbH und setzte Schenkungsteuer gegenüber der dem Gesellschafter nahe stehenden Person fest.

Entscheidung: Der BFH verneinte Schenkungen der GmbHs an die jeweils nahe stehende Person und gab den Klagen statt:

- Zu Schenkungen gehören auch gemischte Schenkungen, bei denen ein überhöhter Preis bzw. überhöhte Miete oder überhöhtes Gehalt gezahlt wird. Der Schenkungsteuer unterliegt dann der überhöhte Teil.
- Wird an einen Gesellschafter eine überhöhte Vergütung gezahlt, so beruht diese überhöhte Zahlung auf dem Gesellschaftsverhältnis. Es handelt sich dann um eine Gewinnausschüttung, die verdeckt erfolgt und die den Gewinnanspruch des Gesellschafters mindert. Denn aufgrund der überhöhten Zahlung steht der GmbH weniger Geld für die offene Gewinnausschüttung zur Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn die überhöhte Vergütung an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person gezahlt wird, d. h. an dessen Angehörigen.
- Beruht die überhöhte Vergütung auf dem Gesellschaftsverhältnis zwischen der GmbH und dem Gesellschafter, kann es sich nicht um eine Schenkung handeln. Denn **es fehlt an der Freigebigkeit**, weil die GmbH im Hinblick auf den Gewinnanspruch des Gesellschafters leistet und an dessen Angehörigen zahlt.
- Die überhöhte Vergütung **beruht auf dem Gesellschaftsverhältnis**, wenn der Gesellschafter an der Vereinbarung, die eine überhöhte Zahlung festlegt, mitgewirkt hat. Diese Mitwirkung kann darin bestehen, dass der Gesellschafter den Miet-, Kauf- oder Dienstvertrag als Gesellschafter-Geschäftsführer mit unterzeichnet, dass er den Geschäftsführer zum Vertragsabschluss anweist, dass er dem Vertrag zustimmt oder dass er in sonstiger Weise auf den Vertragsabschluss hinwirkt. In den Streit-

fällen hatte der jeweilige Gesellschafter den Vertrag mit unterschrieben oder als Geschäftsführer abgeschlossen.

- Zwar lagen danach keine Schenkungen der GmbHs an die dem Gesellschafter nahe stehende Personen vor. Allerdings ist es denkbar, dass der jeweilige Gesellschafter selbst als Schenker anzusehen ist und damit eine Schenkung des Gesellschafters an die ihm nahe stehende Person (Angehörigen) vorgelegen hat. Hierüber brauchte der BFH jedoch nicht zu entscheiden, da das Finanzamt nur eine Schenkung der jeweiligen GmbH an die nahe stehende Person besteuert hatte.

Hinweise: Die drei aktuellen Urteile sind Grundsatzentscheidungen im Bereich der Schenkungsteuer bei Kapitalgesellschaften. Dabei korrigiert der BFH seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine überhöhte Leistung der GmbH an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person keine Schenkung des Gesellschafters sein könne, weil es an einer Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahe stehenden Person fehlte.

Nummehr sieht der BFH die Vermögensverschiebung zwischen dem Gesellschafter und der nahe stehenden Person darin, dass der Gesellschafter einen geringeren Gewinnausschüttungsanspruch hat, wenn die GmbH eine überhöhte Zahlung an den Angehörigen des Gesellschafters leistet. Die Finanzämter werden die aktuellen Urteile möglicherweise zum Anlass nehmen, die Schenkungsteuerpflicht bei verdeckten Gewinnausschüttungen, die aus überhöhten Leistungen der GmbH an eine dem Gesellschafter nahe stehende Person resultieren, zu prüfen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues zur doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nicht vor, wenn die Hauptwohnung des Arbeitnehmers noch im Einzugsbereich des Beschäftigungsortes liegt und der Arbeitnehmer von seiner Hauptwohnung aus die Arbeitsstelle in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Die Kosten für eine Zweitwohnung, die näher an der Arbeitsstelle liegt, sind dann nicht absetzbar.

Hintergrund: Von einer doppelten Haushaltsführung spricht man, wenn der Arbeitnehmer an seinem Lebensmittelpunkt einen eigenen Hausstand unterhält (sog. Hauptwohnung) und außerhalb dieses Ortes arbeitet und dort eine Zweitwohnung unterhält. Er kann dem Grunde nach u. a. die Miete für die Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten absetzen.

Streitfall: Der Kläger wohnte mit seiner Ehefrau und deren zwei Kindern in B. Er arbeitete in A, das 36 km entfernt lag und mit dem Pkw bzw. den öffentlichen Verkehrsmitteln in rund einer Stunde zu erreichen war. Der Kläger mietete in A eine Zweitwohnung an und machte die Miete in Höhe von ca. 15.000 € als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend, die das FA nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Eine doppelte Haushaltsführung ist nur dann zu bejahen, wenn der Hauptwohnsitz und der Beschäftigungsort aus-

einanderfallen. Befinden sich aber sowohl der Hauptwohnsitz als auch die Zweitwohnung am Beschäftigungsort, sind Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht anzuerkennen.

- Der **Begriff des Beschäftigungsorts ist weit auszulegen**. Der Beschäftigungsort umfasst also nicht nur die politische Gemeinde, sondern auch den **Einzugsbereich**, von dem aus man üblicherweise die Arbeitsstätte in zumutbarer Weise täglich erreichen kann. Einen allgemeinen Richtwert für eine bestimmte Mindestentfernung gibt es nicht. Es kommt auf die individuellen Verkehrsverbindungen zwischen Hauptwohnung und Beschäftigungsort an.
- Im Streitfall betrug die Entfernung zwischen der Hauptwohnung und der Arbeitsstätte 36 km. Die Fahrt mit dem Pkw dauerte unter Berücksichtigung eines Zeitzuschlags wegen Staugefahr etwa 1 Stunde, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ca. 1 Stunde und 10 Minuten. Eine derartige Fahrzeit ist in Großstädten durchaus üblich, sodass dem Kläger eine tägliche Fahrt von seinem Hauptwohnsitz in B zu seinem Beschäftigungsort in A zumutbar war. Damit lag der Hauptwohnsitz in B noch im Einzugsbereich des Beschäftigungsorts A, sodass keine doppelte Haushaltsführung bestand.

Hinweis: Zum Beschäftigungsort zählt der gesamte Einzugsbereich, ohne dass es auf die Gemeinde- oder Stadtgrenzen oder auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland ankommt. Als grobe Richtschnur für die Zugehörigkeit zum Einzugsbereich gilt eine **Fahrzeit von etwa einer Stunde**. Solange sich die Arbeitsstätte also innerhalb einer Stunde vom Familienwohnsitz aus erreichen lässt, wird eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt.

Alle Steuerpflichtigen

Ausbildungsende im Kindergeldrecht

Die Kindergeldgewährung aufgrund einer Berufsausbildung endet nicht immer bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung, sondern ggf. erst mit dem späteren Ablauf der gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden.

Hintergrund: Eltern volljähriger Kinder haben u.a. Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird.

Streitfall: Die Tochter des Klägers absolvierte eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin, die nach der einschlägigen landesrechtlichen Verordnung drei Jahre dauert. Der Ausbildungsvertrag hatte dementsprechend eine Laufzeit vom 1.9.2012 bis zum 31.8.2015. Die Tochter bestand die Abschlussprüfung im Juli 2015; in diesem Monat wurden ihr die Prüfungsnoten mitgeteilt.

Die Familienkasse ging davon aus, dass eine Berufsausbildung bereits mit Ablauf des Monats endet, in dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, so dass es nicht auf das Ende der durch Rechtsvorschrift festgelegten Ausbildungszeit ankommt. Sie hob daher die Festsetzung des Kindergeldes ab August 2015 auf und verwies hierzu auf

DIE MANDANTEN | INFORMATION

die Rechtsprechung des BFH, der zufolge eine Ausbildung spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet.

Entscheidung: Der Kläger wandte sich dagegen und erstritt das Kindergeld für den Monat August erfolgreich vor dem BFH:

- In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt für das Ende des Ausbildungsverhältnisses.
- Hiervon unterscheidet sich der Streitfall, weil hier das Ausbildungsende durch eine **eigene Rechtsvorschrift geregelt** ist.
- Nach der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg dauert die Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflegerin drei Jahre.
- Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der zufolge eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses endet, war nicht einschlägig, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule absolviert wurde, so dass das BBiG nicht anwendbar war.
- Damit endete die Berufsausbildung vorliegend nicht im Juli 2015, sondern erst mit Ablauf des Folgemonats.

Spendenabzug beim Crowdfunding

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einem aktuellen Schreiben zum Spendenabzug beim sog. Crowdfunding geäußert, bei dem eine Vielzahl von Personen aufgrund eines Aufrufs auf einer Internetplattform Geldmittel für ein Projekt zur Verfügung stellen.

Hintergrund: Spenden sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Mitunter werden Spenden aber nicht unmittelbar an einen gemeinnützigen Verein geleistet, sondern an einen Projektveranstalter gezahlt, der im Internet ein sog. Crowdfunding-Portal eingerichtet hat, um finanzielle Mittel von einer Vielzahl von Personen einzusammeln. Hier stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Spendenabzug möglich ist.

Wesentliche Aussagen des BMF:

- Dem BMF zufolge ist der Spendenabzug beim sog. Spenden-Crowdfunding möglich. Hier findet im Internet eine Spendensammlung für einen bestimmten Anlass statt, mit der eine bestimmte Spendenhöhe erreicht wer-

den soll. Wird diese Höhe erreicht, werden die eingesammelten Spenden vom Crowdfunding-Portal an den gemeinnützigen Verein für dessen gemeinnütziges Projekt weitergeleitet. Der Spendenabzug ist dann möglich, soweit jedem einzelnen Spender die Spende zugeordnet werden kann.

Hinweis: Das Crowdfunding-Portal sollte daher den Namen und die Adresse des Spenders sowie die Spendenhöhe in Form einer Spenderliste dokumentieren und diese an den gemeinnützigen Verein weiterleiten, der dann die Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Natürlich muss die Höhe der in der Spenderliste ausgewiesenen Spenden mit dem überwiesenen Betrag übereinstimmen.

- Wird der angestrebte Spendenbetrag nicht erreicht, werden die Spenden wieder zurückgezahlt. Ein Spendenabzug ist dann natürlich nicht möglich.
- Ein Spendenabzug ist auch dann möglich, wenn das Crowdfunding-Portal selbst eine gemeinnützige Förderkörperschaft ist, die aufgrund ihrer Satzung Spenden an andere gemeinnützige Vereine weiterleitet. In diesem Fall ist das Crowdfunding-Portal selbst gemeinnützig und darf eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Hinweis: Eine solche Weiterleitungsmöglichkeit muss jedoch in der Satzung geregelt sein. Dabei muss in der Satzung auch festgelegt werden, welche gemeinnützigen Zwecke unterstützt werden.

- Schließlich ist ein Spendenabzug auch dann möglich, wenn das Crowdfunding-Portal einem gemeinnützigen Verein gehört und die Spenden für ein gemeinnütziges Projekt dieses Vereins verwendet werden sollen.

Beispiel: Das gemeinnützige Diakonische Werk richtet ein Crowdfunding-Portal ein, um Spenden für den Bau einer Obdachlosenunterkunft zu sammeln.

Hinweise: Neben den hier genannten gemeinnützigen Formen des sog. Crowdfunding gibt es aber auch nicht gemeinnützige Formen, bei denen ein **Spendenabzug nicht möglich** ist, z. B.

- das „klassische“ **Crowdfunding**, bei dem Gelder für ein junges Unternehmen (insbesondere Start-Ups) eingesammelt werden und bei dem die Geldgeber eine Gegenleistung erwarten. Hierzu zählt auch das sog. **Crowdinvesting**, bei dem die Zahlungen der Geldgeber eigenkapitalähnlichen Charakter haben;
- das sog. **Crowdlending**, bei dem Gelder für ein Darlehen eingesammelt werden, das dann einem Dritten verzinslich gewährt wird.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im März 2018

- | | |
|-------------|--|
| 12. 3. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 3. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 3. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 3. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 23. 3. 2018 |
-

Themen dieser Ausgabe

- IAB bei einer Personengesellschaft
- Pauschalversteuerung bei Stadionbesuchen
- Außenputz und Außenanlagen eines Neubaus
- Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts
- Festsetzungsfrist bei Schwarzgeld im Nachlass
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe April 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer April-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

IAB bei einer Personengesellschaft

Hat eine Personengesellschaft einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) für eine künftige Investition gebildet, kann die Investition im sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters durchgeführt werden.

Hintergrund: Ein Unternehmer kann für künftige Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen einen IAB steuermindernd bilden. Die Investition ist dann innerhalb von drei Jahren durchzuführen; andernfalls muss der IAB rückgän-

gig gemacht werden. Wird die Investition durchgeführt, musste der IAB nach der bis 2015 geltenden Rechtslage im Jahr der Anschaffung in Höhe von 40 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Anschließend konnten die Anschaffungskosten in dieser Höhe wieder gewinnmindernd herabgesetzt werden; die anschließende Abschreibung fiel dann entsprechend geringer aus.

Streitfall: Die Klägerin war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der der A beteiligt war. Die GbR bilanzierte und bildete im Jahr 2008 einen gewinnmindernden IAB für zwei Wirtschaftsgüter, die sie anschaffen wollte. Drei Jahre später erwarb der A die beiden Wirtschaftsgüter und vermietete sie an die GbR. Damit gehörten die Wirtschaftsgüter zum Sonderbetriebsvermögen des A. Das

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Finanzamt machte den IAB bei der GbR im Besteuerungszeitraum 2008 rückgängig, weil die GbR keine Investitionen durchgeführt hatte, sondern nur ihr Gesellschafter A.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die GbR durfte einen IAB bilden, weil sie künftig Investitionen durchführen wollte.
- Dieser IAB war nicht rückgängig zu machen; denn die Investitionen wurden durchgeführt. Zwar sind die Anschaffungen durch den Gesellschafter A in dessen Sonderbetriebsvermögen durchgeführt worden. Zum Betrieb einer Personengesellschaft gehört aber auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter, weil das Ergebnis des Sonderbetriebs in den steuerlichen Gewinn der Personengesellschaft eingeht.
- Mit der Durchführung der Investition durch den Gesellschafter ist der IAB im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Denn der Gesellschafter nimmt auch die Abschreibung für die angeschafften Wirtschaftsgüter in Anspruch.

Hinweise: Im Ergebnis wird der Gewinn also zwischen den Gesellschaftern verschoben. Die Bildung des IAB wirkt sich bei allen Gesellschaftern anteilig gewinnmindernd aus. Die Hinzurechnung des Investitionsabzugs bei Durchführung der Investition durch den Gesellschafter wirkt sich nur bei diesem gewinnerhöhend aus.

Seit 2016 muss der IAB bei der Anschaffung des Wirtschaftsgutes nicht mehr zwingend gewinnerhöhend hinzugerechnet werden, insoweit besteht nun ein Wahlrecht.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Pauschalversteuerung bei Stadionbesuchen

Lädt ein Unternehmer seine Arbeitnehmer, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer zu Bundesligaspielen ein, führt dies bei den Eingeladenen zu Einnahmen, so dass eine sog. Pauschalversteuerung von 30 % durch den Unternehmer in Betracht kommt.

Hintergrund: Unternehmer können Sachzuwendungen oder Geschenke an Geschäftsfreunde einer pauschalen Einkommensteuer von 30 % unterwerfen und damit die Besteuerung für den Geschäftsfreund übernehmen. Gleiches gilt bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Streitfall: Die Klägerin war eine GmbH, die fünf Dauerkarten für einen Fußball-Bundesligaverein erwarb. Sie lud ihre eigenen Arbeitnehmer, Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer zu Spielen ein und setzte einen Teil der Kosten als Werbeaufwand steuerlich ab. Das Finanzamt sah in der Einladung einen geldwerten steuerpflichtigen Vorteil für die Eingeladenen und forderte von dem Unternehmer eine Pauschalsteuer von 30 %.

Entscheidung: Das Finanzgericht Bremen (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts und wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

■ Der Besuch eines Bundesligaspiels, einschließlich Business-Seat, Hostessenservice und Besuch des VIP-Clubs vor und nach dem Spiel, gehört zur Freizeitveranstaltung und begründet damit einen geldwerten Vorteil beim Eingeladenen.

■ Dies gilt auch für die eingeladenen eigenen Arbeitnehmer, da diese während des Bundesligaspiels keine betrieblichen Aufgaben erfüllen mussten.

■ Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer ist **nicht um einen Aufwand für Werbung zu kürzen**. Zwar kann nach Auffassung der Finanzverwaltung beim Erwerb von VIP-Logen ein Anteil von 40 % als Werbeaufwand abgezogen werden. Die Klägerin hatte jedoch keine Werbeleistungen erhalten und daher auch keinen Werbeaufwand getätigt.

Hinweise: Zu beachten ist, dass die Pauschalversteuerung nur auf Antrag des Unternehmers möglich ist. Ob die Klägerin mit der Pauschalversteuerung einverstanden war und einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ergibt sich aus dem Urteil nicht.

Die Annahme eines geldwerten Vorteils für die Arbeitnehmer der Geschäftsfreunde ist nicht zwingend, da die Klägerin nicht die Arbeitgeberin der Arbeitnehmer ihrer Geschäftsfreunde war; von einem Dritten wie der Klägerin kann Arbeitslohn aber nur dann gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber (Geschäftsfreund der Klägerin) weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen gezahlt werden. Hat die Klägerin die Arbeitnehmer ihres Geschäftsfreundes ohne Wissen des Geschäftsfreundes eingeladen, läge wohl kein Arbeitslohn vor. Eine Pauschalversteuerung wäre dann nicht zulässig.

Schließlich ist zu beachten, dass der sog. VIP-Logen-Erlass der Finanzverwaltung, der einen abziehbaren Anteil für Werbeaufwand unterstellt, im Streitfall keinen Teilerfolg brachte. Für das FG war entscheidend, dass es sich nicht um die Anmietung einer Loge, sondern nur um sog. Business-Seats handelte. Bei Business-Seats geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der gesamte Preis auf die Eintrittskarte und die Verpflegung entfällt, nicht aber auch auf Werbung.

Alle Steuerpflichtigen

Außenputz und Außenanlagen eines Neubaus

Wird bei einem Neubau erstmalig ein Außenputz angebracht, ein Gartenzaun aufgestellt, Rollrasen ausgelegt und eine Einfahrt auf das Grundstück gepflastert, handelt es sich **nicht um steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen**. Denn die Arbeiten stehen in Zusammenhang mit einem Neubau.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen für **Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen** im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 Prozent auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenanteil gewährt, höchstens 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Streitfall: Die Kläger ließen auf ihrem Grundstück ein Einfamilienhaus durch E errichten. Der Bauvertrag sah auch die Anbringung des Außenputzes vor, nicht aber die Erstellung von Außenanlagen. Die Abnahme des Neubaus erfolgte im März 2014. Dem Abnahmeprotokoll zufolge fehlte noch der Außenputz. Die Kläger zogen nach der Abnahme in das Haus ein. Im Juni 2014 wurde von E der Außenputz angebracht und durch K ein Rollrasen im Garten verlegt, ein 41 Meter langer Zaun aufgestellt und eine Einfahrt gepflastert. Die Kläger machten den Arbeitskostenanteil der von E und K gestellten Rechnungsbeträge als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Handwerkerleistungen sind nur dann begünstigt, wenn sie in einem **vorhandenen Haushalt** erbracht werden. Damit scheiden solche Handwerkerleistungen aus, die im Zusammenhang mit einem Neubau stehen.
- Die Anbringung des Außenputzes durch den Handwerker E war Teil des Bauvertrags und gehörte damit zum Neubau. Unbeachtlich war, dass die Kläger vor der Anbringung des Außenputzes in das Haus eingezogen waren. Der Einzug in das Haus im März 2014 löste den Zusammenhang mit dem Neubau nicht, zumal zwischen Einzug und Anbringung des Außenputzes im Juni 2014 lediglich drei Monate lagen.
- Auch der Rollrasen, der Zaun und die gepflasterte Einfahrt gehörten zum Neubau. Denn es waren vorher keine vergleichbaren Außenanlagen vorhanden, die hätten renoviert, modernisiert oder instandgehalten werden können. Auch insoweit war ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Neubau anzunehmen, da die Außenanlagen innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung des Hauses angebracht wurden.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, weil bislang ein genauer Maßstab für die Abgrenzung zwischen Neubau und begünstigter Baumaßnahme fehlt. Im Streitfall lässt sich die Anbringung des Außenputzes relativ klar als Neubaumaßnahme einstufen, weil diese Baumaßnahme bereits im Bauvertrag vereinbart war. E hatte den auf den Außenputz entfallenden Betrag gesondert abgerechnet und dafür für den Hausbau entsprechend weniger verlangt.

Bei den Außenanlagen ist dies schwieriger zu beurteilen, weil diese häufiger erst längere Zeit nach dem Einzug in den Neubau vorgenommen werden, z. B. Gartenarbeiten im nächsten oder übernächsten Sommer. Der BFH wird nun Grundsätze für diese Abgrenzung entwickeln müssen.

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts bei einer Schenkung

Zwar kann bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens ein niedrigerer Grundstückswert nachgewiesen werden. Das Sachverständigengutachten muss aber ordnungsgemäß erstellt worden sein: Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung müssen die Begut-

achtungsgrundlagen zutreffend erhoben und dokumentiert worden sein.

Hintergrund: Werden Grundstücke vererbt oder verschenkt, muss der Wert des Grundstücks ermittelt werden, um Erbschaft- und Schenkungsteuer festsetzen zu können. Hierzu gibt es verschiedene Bewertungsverfahren, die von der Art und Nutzung des Hauses abhängig sind. Bei vermieteten Wohnimmobilien ist z. B. das Ertragswertverfahren vorgesehen. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, durch ein Gutachten einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Streitfall: Dem Kläger wurde 2007 ein Miethaus geschenkt, das 1900 gebaut und seitdem nicht mehr saniert worden war. Für die Bemessungsgrundlage bei der Schenkungsteuer ließ der Kläger ein Sachverständigengutachten erstellen. Der Sachverständige ermittelte einen sog. Ertragswert der Immobilie von 800.000 € und zog hiervon einen Sanierungsstau in Höhe von 170.000 € ab. Den Betrag ermittelte der Gutachter im Rahmen einer Ortsbesichtigung, bei der er die Immobilie von außen und eine von 17 Wohnungen auch im Innenbereich besichtigt hatte. Das Finanzamt erkannte einen Sanierungsstau nur in Höhe von 101.000 € an und setzte den Wert für die Schenkungsteuer auf 699.000 € fest (800.000 € Ertragswert abzüglich 101.000 € Sanierungsstau).

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Nur ein ordnungsgemäß erstelltes Gutachten ist für den Nachweis eines niedrigeren Grundstückswertes geeignet. Dies setzt zunächst voraus, dass der Gutachter die gesetzlichen Vorgaben für die Grundstücksbewertung beachtet; das Gutachten muss also eine methodische Qualität aufweisen.
- Zum anderen muss der Gutachter das Grundstück einschließlich Gebäude auch besichtigen und die Grundlagen, auf die er seine Bewertung stützt, dokumentieren. Er darf sich nicht nur auf Auskünfte des Auftraggebers oder auf seine jahrelange Erfahrung stützen.
- Im Streitfall hat der Gutachter zwar zutreffend das sog. Ertragswertverfahren angewendet, bei dem der Grundstückswert aus den Bodenpreisen und dem Mietertrag abgeleitet wird. Hierbei kann auch ein Instandhaltungsrückstau (Sanierungsstau) wertmindernd berücksichtigt werden. Der Gutachter hat jedoch bei der Ermittlung des Ertragswertes die erzielten Mieten zu Grunde gelegt und dann einen Sanierungsstau abgezogen. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass nach der Sanierung höhere Mieten erzielt werden können. Insofern hat er den wegen des Instandsetzungsbedarfs vorzunehmenden Abschlag vom Ertragswert zu hoch angesetzt.
- Außerdem hat der Gutachter nur eine einzige Wohnung, die leer stand, besichtigt, nicht aber die 16 vermieteten Wohnungen. Er konnte daher den Sanierungsbedarf für die vermieteten Wohnungen nicht feststellen, sondern hat sich insoweit nur auf die Angaben des Klägers und auf seine eigene Erfahrung verlassen. Damit sind die Begutachtungsgrundlagen nicht ausreichend erhoben und dokumentiert worden.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweis: In der Praxis muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter ordnungsgemäß arbeitet und sich das Grundstück umfassend anschaut, wenn er Bewertungsabschläge vornimmt. Der Gutachter darf sich insoweit nicht auf die Aussagen des Steuerpflichtigen stützen. Je weniger der Gutachter selbst ermittelt hat, desto niedriger ist der Nachweiswert seines Gutachtens. Wegen der Beweislast geht dies dann zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Vermieden werden sollten auch Fehler bei der methodischen Qualität des Gutachtens. Wenn der Gutachter bereits bei der Ermittlung der Mieteinnahmen eine niedrige Miete wegen der Mängel der Immobilie ansetzt, darf er den Mangel nicht noch zusätzlich vom Mietwert abziehen.

Festsetzungsfrist bei Schwarzgeld im Nachlass

Eine Steuerhinterziehung kann auch dadurch begangen werden, dass eine fehlerhafte Steuerklärung nicht berichtigt wird. Dies führt zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf zehn Jahre. Unterlässt ein Miterbe diese Berichtigung, verlängert sich die Verjährungsfrist grundsätzlich auch für die anderen Miterben.

Hintergrund: Wer feststellt, dass er eine fehlerhafte oder unvollständige Erklärung abgegeben hat, muss dies dem Finanzamt unverzüglich anzeigen und die Erklärung berichtigen.

Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre. Bei einer Steuerhinterziehung verlängert sich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre.

Streitfall: Die Klägerin war zusammen mit ihrer Schwester S Erbin ihrer im Jahr 2000 verstorbenen Mutter (M). M war seit 1995 dement und damit nicht mehr geschäftsfähig. Bei der Erstellung der Steuererklärungen für 1995 und der Folgejahre half die S der M. Die Erklärungen waren aber unvollständig, weil die M noch Kapitaleinkünfte erzielt hatte, die sie nicht erklärte.

Als M im Jahr 2000 starb, erfuhr S von der Unvollständigkeit der Erklärungen, berichtigte die Erklärungen aber nicht. Das Finanzamt erfuhr im Jahr 2005 von den Kapitaleinkünften der M und erließ im Jahr 2007 Änderungsbescheide für die Jahre ab 1995, die sie an die Klägerin richtete. Die Klägerin berief sich auf Verjährung.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Als Miterbin ist die Klägerin Gesamtrechtsnachfolgerin der M und schuldet daher die von M hinterzogene Einkommensteuer ab 1995.

- Das Finanzamt durfte die Bescheide ab 1995 wegen neuer Tatsachen ändern. Denn das Finanzamt hat nachträglich von den Kapitaleinkünften erfahren.
- Verjährung für 1995 war bei Erlass der Bescheide im Jahr 2007 noch nicht eingetreten. Die reguläre Verjährungsfrist für 1995 **begann** erst drei Jahre später, nämlich **mit Ablauf des 31.12.1998**, weil M keine wirksame Steuererklärung für 1995 abgegeben hatte.
- Zwar hatte sie im Jahr 1997 eine Einkommensteuererklärung für 1995 beim Finanzamt eingereicht; aufgrund ihrer Demenz war M aber im Jahr 1997 geschäftsunfähig und konnte daher keine wirksame Steuererklärung mehr einreichen.
- Somit hätte die reguläre vierjährige Verjährungsfrist eigentlich am 31.12.2002 geendet. Diese Frist verlängerte sich allerdings um weitere sechs auf zehn Jahre, da S eine Steuerhinterziehung begangen hat. Denn S hatte im Jahr 2000 von der Unvollständigkeit der Steuererklärung für 1995 erfahren und wäre als Miterbin zu einer Anzeige und Berichtigung der Steuererklärung verpflichtet gewesen. Da sie dies unterlassen hat, hat sie eine Steuerhinterziehung begangen. Unbeachtlich ist insoweit, dass die abgegebene Steuererklärung unwirksam war.
- Die Steuerhinterziehung der S führte bei der Einkommensteuer für 1995 zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre. Es kommt nicht darauf an, dass die Klägerin selbst eine Steuerhinterziehung begangen hat.

Hinweise: Die Klägerin und ihre Schwester S waren Miterben und damit Gesamtschuldner der Steuerschulden ihrer Mutter. Bei Gesamtschuldnern muss jeder Gesamtschuldner die Steuerhinterziehung eines anderen Gesamtschuldners gegen sich gelten lassen.

Allerdings kommt es bei einem Steuerpflichtigen dann nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, wenn die Steuerhinterziehung von einer anderen Person (hier: S) begangen worden ist und wenn der Steuerpflichtige selbst durch die Steuerhinterziehung keinen Vermögensvorteil erlangt hat. Diese Exkulpationsmöglichkeit half der Klägerin vorliegend nicht, weil es infolge der Steuerhinterziehung durch S (durch Unterlassen der Berichtigung) zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung für 1995 und damit zu einem höheren Nachlass gekommen war.

Auch die Schwester schuldet die hinterzogene Steuer für 1995. Die Schwester war jedoch zwischenzeitlich verstorben, so dass ihre Steuerschuld nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im April 2018

- | | |
|-------------|---|
| 10. 4. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 4. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 4. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 4. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 4. 2018 |
-

Themen dieser Ausgabe

- Privatnutzung eines importierten Kfz
- Übertragung eines Gewinns an Schwester-PersG
- Schuldzinsen nach Veräußerung der Immobilie
- Keine Begünstigung einer Vermietungsgesellschaft
- Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Mai 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Mai-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Privatnutzung eines importierten Kfz

Die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ist nach der 1 %-Methode monatlich mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises zu versteuern. Handelt es sich um ein importiertes Kfz, für das es keinen inländischen Listenpreis gibt und das mit inländischen Kfz nicht vergleichbar ist, kann der Bruttoverkaufspreis des Importeurs zu Grunde gelegt werden.

Hintergrund: Die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ist als Entnahme zu versteuern. Die Entnahme ist entweder

nach der sog. 1 %-Methode mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises (zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung) zu bewerten oder anhand der auf die Privatfahrten tatsächlich entfallenden Aufwendungen (Fahrtenbuchmethode).

Streitfall: Der Kläger erwarb für seinen Betrieb einen aus den USA importierten Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé einschließlich verschiedener Sonderausstattungen. Er kaufte das Kfz bei einem deutschen Kfz-Händler zum Bruttopreis von 78.900 €. Der Händler hatte das Kfz von einem Importeur zum Bruttopreis von 75.999 € erworben. Der Listenpreis für dieses Kfz, das der Kläger auch privat nutzte, betrug in den USA ca. 54.000 €. Das Finanzamt legte für die Bewertung der Privatnutzung eine Bemessungsgrundlage von 78.900 € zu Grunde. Hiergegen wehrte sich

DIE MANDANTEN | INFORMATION

der Kläger, der eine Bemessungsgrundlage von 54.000 € für richtig hielt. In der ersten Instanz setzte das Finanzgericht eine Bemessungsgrundlage von 75.999 € an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab und bestätigte damit die Bemessungsgrundlage von 75.999 €, d. h. den Bruttoverkaufspreis des Importeurs an den Kfz-Händler:

- Maßgeblich ist die Preisempfehlung des Kfz-Herstellers für den Endverkauf des Modells auf dem inländischen Neuwagenmarkt. Gibt es für das konkrete Kfz-Modell keinen inländischen Neuwagenmarkt, kann der Bruttolistenpreis für ein bau- und typengleiches Fahrzeug herangezogen werden.
- Der ausländische Bruttolistenpreis ist hingegen nicht maßgeblich, da er die Kosten für die Bereitstellung des Kfz auf dem inländischen Markt nicht berücksichtigt, z. B. die Importkosten oder den Zoll, und die Kosten für die erforderlichen Umrüstungen nicht beinhaltet wie z. B. die Werkstatt-, Zulassungs- und Gutachtenkosten, und weil auch die Kosten aufgrund der inlandspezifischen Anforderungen der deutschen Kunden unberücksichtigt bleiben, z. B. für die Umrüstung der Bedieneroberfläche auf die deutsche Sprache, die Kosten für den vorsorgenden Rostschutz etc.
- Da es im Streitfall auch kein bau- und typengleiches Fahrzeug auf dem deutschen Neuwagenmarkt gab, durfte im Wege der Schätzung der Verkaufspreis des Importeurs angesetzt werden; dieser lag hier bei 75.999 €.

Hinweis: Offen blieb, ob auch der Verkaufspreis des Kfz-Händlers von 78.900 € angesetzt werden konnte. Der BFH durfte diesen Wert aus revisionsrechtlichen Gründen nicht mehr zu Grunde legen, weil das Finanzamt gegen das Urteil der ersten Instanz, die einen Wert von 75.999 € für richtig hielt, keine Revision eingelegt hatte.

Übertragung eines Gewinns auf die Schwester-Personengesellschaft

Veräußert eine Personengesellschaft eine GmbH-Beteiligung an eine Schwester-Personengesellschaft, an der derselbe Gesellschafter beteiligt ist, kann der Gewinn aus der Veräußerung von den Anschaffungskosten der Schwester-Personengesellschaft abgezogen werden, soweit der Gesellschafter an dem Veräußerungsgewinn und an der Schwester-Personengesellschaft beteiligt ist. Aufgrund dieser Übertragung muss insoweit also kein Gewinn versteuert werden.

Hintergrund: Entsteht bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter ein Gewinn, kann der Gewinn von den Anschaffungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter, die im Anschluss an die Veräußerung erworben werden, abgezogen werden. Dies ist auch in einem späteren Veranlagungszeitraum möglich; insoweit kann dann eine sog. Gewinnrücklage gebildet und der Veräußerungsgewinn neutralisiert werden. Dafür mindert sich bei dem neuen Wirtschaftsgut, falls es abnutzbar ist, die Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gewinn oder die Rücklage auch auf einen anderen Betrieb übertragen werden.

Streitfall: Die Klägerin war eine KG, an der der R mit 99 % beteiligt war. Die KG hielt eine Beteiligung an der D-GmbH, auf die sie im Jahr 1996 eine Teilwertabschreibung in Höhe von umgerechnet ca. 200.000 € vorgenommen hatte. Im Jahr 2006 hatte sich der Wert der Beteiligung wieder erholt; die Klägerin hatte aber den niedrigeren Teilwert beibehalten, so dass der Buchwert rund 300.000 € statt 500.000 € betrug. Im Jahr 2006 veräußerte die Klägerin die Beteiligung an der D-GmbH an die E-KG, an der der R zu 100 % beteiligt war; der Kaufpreis betrug ca. 540.000 €. Die Klägerin erfasste einen Veräußerungsgewinn von 240.000 €, der in Höhe von 237.600 € (99 %) auf R entfiel, und übertrug diesen Gewinn auf die E-KG, wo er von den Anschaffungskosten von 540.000 € abgezogen werden sollte. Das Finanzamt ließ eine Übertragung lediglich in Höhe von 39.600 € zu, nämlich 99 % von 40.000 €, da es von einem Buchwert von 500.000 € ausging und deshalb einen Wertaufholungsgewinn von 200.000 € ansetzte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Erzielt eine Personengesellschaft einen Gewinn aus der Veräußerung einer GmbH-Beteiligung kann dieser Gewinn dadurch neutralisiert werden, dass er von den Anschaffungskosten einer neu erworbenen GmbH-Beteiligung oder eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts abgezogen und damit neutralisiert wird.
- Der Gewinn aus der Veräußerung der GmbH-Beteiligung kann auch auf eine andere Personengesellschaft übertragen werden, soweit an dieser derselbe Gesellschafter beteiligt ist und der Veräußerungsgewinn auf ihn entfällt. Im Streitfall entfiel der Veräußerungsgewinn zu 99 % auf R, der zu 100 % an der E-KG beteiligt war. Damit konnte der Veräußerungsgewinn zu 99 % auf die E-KG übertragen und von ihren Anschaffungskosten für die GmbH-Beteiligung abgezogen werden.
- Allerdings betrug der Veräußerungsgewinn nicht 240.000 €, sondern lediglich 40.000 €. Denn für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Buchwert maßgeblich, der von dem Kaufpreis von 540.000 € abgezogen ist. Richtigerweise betrug der Buchwert aber 500.000 €, da der niedrigere Teilwert von 300.000 € im Jahr 2006 nicht mehr gegeben war, sondern wieder auf 500.000 € gestiegen war. Die Klägerin musste daher eine Wertaufholung von 200.000 € vornehmen, die den Gewinn erhöhte und kein Veräußerungsgewinn war; dieser Gewinn konnte also nicht auf die E-KG übertragen und neutralisiert werden. Übertragbar waren somit nur 99 % von 40.000 €, d. h. 39.600 €.

Hinweise: Die Klägerin erzielte also einen „normalen“ Gewinn aus der Wertaufholung in Höhe von 200.000 €, den sie regulär versteuern musste, einen nicht übertragbaren Veräußerungsgewinn von 400 €, den sie ebenfalls regulär versteuern musste, und einen Veräußerungsgewinn von 40.000 €, der zu 99 % auf die E-KG als Käuferin übertragbar und insoweit von deren Anschaffungskosten abziehbar war. Die Anschaffungskosten der E-KG betragen damit nur 500.400 € (540.000 € abzüglich 39.600 €).

Hätte sich die Klägerin nicht für die Übertragung des Veräußerungsgewinns auf die E-KG entschieden, wäre der

Veräußerungsgewinn bei ihr steuerbegünstigt gewesen. Der Gewinn aus der Wertaufholung von 200.000 € hätte aber ebenfalls nicht zu diesem begünstigten Veräußerungsgewinn gehört.

Vermieter

Schuldzinsen nach Veräußerung der Immobilie

Schuldzinsen können auch noch nach Veräußerung der vermieteten Immobilie als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensschuld abzulösen oder soweit das Darlehen nun zur Finanzierung einer neuen Mietimmobilie verwendet wird. Die bloße Absicht, das Darlehen für die Finanzierung einer neuen Mietimmobilie zu verwenden, reicht jedoch nicht aus.

Hintergrund: Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören insbesondere Schuldzinsen. Wird die Immobilie jedoch veräußert, bevor das Darlehen getilgt ist, stellt sich die Frage, ob die Schuldzinsen für den weiterlaufenden Kredit weiterhin als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Streitfall: Der Kläger besaß zwei Mietimmobilien und hatte beide durch Darlehen finanziert. Im Jahr 2007 veräußerte er eine der beiden Immobilien. Er setzte die Zinsen für die verkaufte Immobilie weiterhin als Werbungskosten ab. Im Jahr 2009 tilgte er mit einem Teil des Veräußerungserlöses den Kredit für die andere Immobilie, die er weiterhin hielt. Das Finanzamt erkannte in den Veranlagungszeiträumen 2009 bis 2011 nur diejenigen Schuldzinsen an, die auf die zweite Immobilie entfielen, die der Kläger weiterhin besaß und vermietete. Der Kläger machte geltend, dass er mit dem Veräußerungserlös eine neue Mietimmobilie habe kaufen wollen.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Schuldzinsen können auch noch nach der Veräußerung der Mietimmobilie als Werbungskosten abgesetzt werden, soweit der Veräußerungspreis nicht ausreicht, um die verbleibende Darlehensschuld zu tilgen. Es gilt also ein sog. Vorrang der Schuldentilgung.
- Die Schuldzinsen sind nach der Veräußerung der Mietimmobilie auch dann als Werbungskosten absetzbar, soweit der Steuerpflichtige mit dem Veräußerungserlös eine neue Mietimmobilie erwirbt.
- Sind diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, liegen keine Werbungskosten mehr vor. Es kommt dann nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige den Veräußerungserlös privat verwendet und das Darlehen weiter laufen lässt oder ob er das Darlehen ablöst und hierfür eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlt.
- Im Streitfall hätte der Veräußerungserlös ausgereicht, das Darlehen abzulösen. Der Kläger hat auch keine andere Mietimmobilie angeschafft. Allein die vom Kläger geltend gemachte Reinvestitionsabsicht zur Anschaffung einer neuen Mietimmobilie reicht nicht aus.

Hinweis: Die Rechtsprechung verlangt vom Steuerpflichtigen, dass er den Veräußerungserlös entweder zur Ablösung des Darlehens einsetzt oder aber eine neue Mietimmobilie anschafft. Auf rechtliche Hindernisse bei der Ablösung des Darlehens kann sich der Steuerpflichtige nicht berufen. Denn zivilrechtlich muss eine Bank in die vorzeitige Darlehensablösung einwilligen, wenn die Immobilie verkauft wird – dafür hat sie einen Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung, die zu den Veräußerungskosten gehört und einen Spekulationsgewinn mindert, falls die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung verkauft worden ist.

Erbschaftsteuer: Keine Begünstigung für Wohnungsvermietungsgesellschaft

Ein Vermietungsunternehmen gilt erbschaftsteuerlich nicht als begünstigtes Betriebsvermögen, wenn es lediglich Wohnungen vermietet; dies gilt auch bei einer Vielzahl vermieteter Wohnungen. Die erbschaftsteuerliche Begünstigung ist nur zu gewähren, wenn neben der Vermietung noch Zusatzleistungen wie z. B. die Gebäudereinigung oder die Bewachung des Gebäudes erbracht werden.

Hintergrund: Erbschaftsteuerlich wird Betriebsvermögen begünstigt, indem es zu 85 % bzw. – unter bestimmten Voraussetzungen – sogar zu 100 % steuerfrei bleibt. Diese Begünstigung gilt grundsätzlich nicht für unproduktives Verwaltungsvermögen wie z. B. Geld oder Forderungen oder für vermietete Grundstücke. Allerdings geht die Finanzverwaltung bei Vermietungsgesellschaften, die mehr als 300 Wohnungen vermieten, von begünstigtem Betriebsvermögen aus.

Streitfall: Der Kläger erbt von seinem Vater einen Anteil an einer Kommanditgesellschaft, die fünf Mietwohngrundstücke mit insgesamt 37 Wohnungen und 19 Garagen vermietet. Er machte eine Steuerbefreiung von 85 % geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Vermietete Grundstücke und Wohnungen gehören grundsätzlich nicht zum begünstigten Betriebsvermögen. Etwas anderes gilt allerdings u. a. dann, wenn die Vermietung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.
- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfordert eine gewerbliche Tätigkeit. Eine Vermietung ist aber nicht gewerblich. Für die Annahme einer Gewerblichkeit reicht es nicht aus, wenn die Tätigkeit ertragsteuerlich, also einkommen-, gewerbe- oder Körperschaftsteuerlich, aufgrund ihrer Rechtsform als gewerblich behandelt wird, z.B. bei einer gewerblich geprägten GmbH & Co. KG oder einer GmbH. Auch bei diesen Rechtsformen ist die Vermietung generell nicht gewerblich und begründet daher keinen – erbschaftsteuerlich begünstigten – Geschäftsbetrieb.
- Um eine – nicht begünstigte – Vermögensverwaltung handelt es sich auch dann, wenn das Vermietungsunternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unterhält. Ein solcher Geschäftsbetrieb ist nämlich nicht mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb identisch.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur dann anzunehmen, wenn der Vermieter originär, also nicht nur aufgrund seiner Rechtsform, gewerblich tätig ist. Dies ist der Fall, wenn er **Zusatzleistungen erbringt, die über das normale Maß einer Vermietertätigkeit hinausgehen**. Hierzu gehören z. B. die Bewachung des Gebäudes, die Reinigung der Wohnungen, der Wechsel der Bettwäsche oder die Bereitstellung eines Aufenthaltsraums mit Fernseher und Krankenzimmer einschließlich Bestellung eines Hausmeisters. Eine gewerbliche Tätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn der Vermieter eine Unternehmensorganisation benötigt, weil sich aufgrund der Natur der Vermietung schnelle Mieterwechsel ergeben.

Hinweise: Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die bei großen Vermietungsunternehmen mit mehr als 300 Wohnungen eine erbschaftsteuerliche Begünstigung für Betriebsvermögen gewährt. Der BFH verlangt für diese Begünstigung eine echte „gewerbliche“ Vermietungstätigkeit, bei der Zusatzleistungen erbracht werden. Dies könnte z. B. bei der Vermietung von Ferienwohnungen oder bei Pflegeheimen zu bejahen sein, nicht aber für „normale“ Wohnungsbaugesellschaften.

Das Urteil betrifft zwar die Rechtslage für 2011, gilt jedoch auch nach der Erbschaftsteuerreform 2016. Denn auch hier ist für die erbschaftsteuerliche Begünstigung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich.

Kapitalanleger

Einlösung einer Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibung

Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist unterliegt nicht der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell entschieden.

Hintergrund: Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens mit Gewinn innerhalb von einem Jahr nach Anschaffung führt zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn. Die Veräußerung oder Einlösung von Aktien, Wertpapieren oder Kapitalforderungen mit Gewinn führt – unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

Streitfall: Die Kläger waren Eheleute, die 3.000 Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen kauften. Diese Papiere konnten sie zum einen wie Wertpapiere an der Börse verkaufen. Zum anderen gab ihnen jede Schuldverschreibung das Recht auf Auslieferung von einem Gramm Gold. Innerhalb eines Jahres machten die Kläger von ihrem Recht auf Auslieferung des Goldes Gebrauch und ließen sich insgesamt drei Kilo Gold ausliefern, die bei ihrer Bank deponiert wurden. Da der Goldpreis innerhalb des Jahres gestiegen war, besteuerte das Finanzamt die Wertsteigerung im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des Goldes.

Entscheidung: Der BFH nahm weder einen zu besteuern den Spekulationsgewinn noch steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen an und gab der Klage statt:

- Nur die Einlösung von Kapitalforderungen führt zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen. Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind aber keine Kapitalforderungen, da sie keinen Anspruch auf Geld verkörpern, sondern lediglich einen Anspruch auf die Lieferung von Gold vermitteln.
- Die Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen führte auch nicht zu einem Spekulationsgewinn, da die Kläger nichts veräußert hatten. Vielmehr haben sie ihren Anspruch auf Lieferung des Goldes geltend gemacht, der sich aus den Inhaberschuldverschreibungen ergab. Sie haben damit nicht mehr erhalten, als ihnen zustand, so dass ihre Leistungsfähigkeit nicht gesteigert wurde. Wirtschaftlich betrachtet hatten sie mit dem Kauf der Inhaberschuldverschreibungen einen Kaufvertrag über die Lieferung von Gold geschlossen; dieses Gold wurde nun aufgrund der Einlösung der Schuldverschreibungen geliefert.

Hinweise: Der Erwerb von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist auch kein Termin- bzw. Optionsgeschäft, dessen Gewinn steuerpflichtig wäre. Hierzu fehlt es zum einen an einem festgelegten Ausübungspreis und damit an der für eine Option typischen Hebelwirkung und zum anderen an einem Optionszeitraum, bis zu dessen Ende die Option ausgeübt werden muss.

Zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen wären wohl entstanden, wenn die Kläger die Inhaberschuldverschreibungen an der Börse mit Gewinn verkauft hätten.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Mai 2018

11. 5. 2018	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 14. 5. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15. 5. 2018	Gewerbsteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 18. 5. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
29. 5. 2018	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 5. 2018* Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 5. 2018* [* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag „Fronleichnam“ am 31.5. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland und in Teilen Sachsens und Thüringens. Hier verschieben sich die Fälligkeit der Beitragsgutschrift auf den 28. 5. 2018 sowie der Termin zum Einreichen der Beitragsnachweise auf den 24. 5. 2018.]

Themen dieser Ausgabe

- Sanierungserlass in Altfällen
- Dokumentation eines Kassensystems
- Einheitsbewertung bei der Grundsteuer
- Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten
- Erbschaftsteuerbefreiung des Familienheims
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Juni 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juni-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Sanierungserlass in Altfällen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hält in Altfällen, in denen ein Sanierungsgewinn bis einschließlich 8.2.2017 entstanden ist, an seinem sog. Sanierungserlass fest. Damit kann die Steuer, die auf den Sanierungsgewinn entfällt, erlassen werden. Das BMF widerspricht damit der aktuellen ungünstigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht bei einem sanierungsbedürftigen Unternehmen, wenn ein Gläubiger

auf seine Forderung gegenüber dem sanierungsbedürftigen Unternehmen verzichtet und dieses seine Verbindlichkeit gewinnerhöhend ausbuchen muss. Um die sich hieraus ergebende Steuerbelastung abzumildern, hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2003 den sog. Sanierungserlass veröffentlicht, der u.a. einen Erlass der Steuern ermöglichte.

Der Große Senat des BFH hat den Sanierungserlass im Jahr 2017 jedoch als rechtswidrig eingestuft, weil Sanierungsgewinne nur durch den Gesetzgeber begünstigt werden dürfen, nicht aber durch die Finanzverwaltung. Diese Entscheidung wurde am 8.2.2017 veröffentlicht (lesen Sie hierzu unsere April-Ausgabe des letzten Jahres). Die Finanzverwaltung hat daraufhin in einem neuen Schreiben erklärt, dass sie am Sanierungserlass festhält, wenn der Forderungsverzicht bis einschließlich zum 8.2.2017 vollzo-

DIE MANDANTEN | INFORMATION

gen worden ist. Hierauf hat wiederum der BFH mit zwei Urteilen reagiert und auch dieses neue Schreiben als rechtswidrig eingestuft (Einzelheiten hierzu in unserer Januar-Ausgabe dieser Mandanten-Information).

Kernaussagen des BMF:

- Trotz der aktuellen Urteile des BFH ist der Sanierungserlass in den Fällen anzuwenden, in denen der Sanierungsgewinn bis einschließlich 8.2.2017 entstanden ist. Nach Ansicht des BMF ist ein Festhalten an dem Sanierungserlass **aus Gründen des Vertrauensschutzes** geboten.
- Der Gesetzgeber hat für Sanierungsgewinne, die ab dem 9.2.2017 entstehen, eine gesetzliche Steuerbefreiung vorgesehen. Für Altfälle hat der Gesetzgeber aus Gründen des Vertrauensschutzes von einer Steuerbefreiung abgesehen und ist davon ausgegangen, dass insoweit die Finanzverwaltung weiterhin den Sanierungserlass anwendet.

Hinweise: Das BMF widersetzt sich damit dem BFH, der es gerade nicht akzeptiert, dass die Finanzverwaltung Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt, sondern eine gesetzliche Regelung verlangt.

Für sanierungsbedürftige Unternehmen ist das neue BMF-Schreiben **ausgesprochen vorteilhaft**: Erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen des Sanierungserlasses, kann die Steuer auf den Sanierungsgewinn erlassen werden. **Problematisch** wird es allerdings, wenn es zu einem Streit mit dem Finanzamt darüber kommt, ob die Voraussetzungen des Sanierungserlasses erfüllt sind, z. B. die Sanierungseignung oder Sanierungsfähigkeit des Unternehmens gegeben sind. Der Weg zum Finanzgericht wird dann aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben, weil die Rechtsprechung den Sanierungserlass bereits dem Grunde nach für rechtswidrig hält und deshalb nicht anwendet.

Für Sanierungsgewinne, die ab dem 9.2.2017 entstehen, ist zwar eine **gesetzliche Steuerbefreiung** eingeführt worden. Diese Steuerbefreiung könnte jedoch eine europarechtswidrige Subvention darstellen und muss daher erst von der EU-Kommission genehmigt werden. Diese Genehmigung steht zurzeit noch aus.

Dokumentation eines Kassensystems

Die Organisationsunterlagen einer elektronischen Kasse bzw. eines PC-Kassensystems müssen dem Finanzamt nicht in Papierform vorgelegt werden, sondern können auch auf dem Gerät gespeichert werden. Das Finanzamt darf im Fall der Speicherung also nicht von einem Mangel der Kassenbuchführung ausgehen und allein deshalb eine Hinzuschätzung vornehmen.

Hintergrund: Die Finanzverwaltung stellt hohe Anforderungen an die Kassenführung, d. h. an die elektronische Erfassung von Bareinnahmen. Unter anderem verlangt die Finanzverwaltung die Dokumentation der Organisationsunterlagen des Kassensystems; hierzu gehören insbesondere die Dokumentation der Programmierung und die Aufbewahrung der Gebrauchsanweisung für die Kasse.

Streitfall: Der Kläger betrieb einen Friseursalon und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Das Finanzamt führte bei ihm eine

Außenprüfung durch und verlangte die Vorlage der Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des PC-Kassensystems. Der Kläger behauptete, dass diese Unterlagen im Kassensystem selbst gespeichert würden und legte keine Papierunterlagen vor. Das Finanzamt ging wegen verschiedener Löschungen im Kassensystem von einer fehlerhaften Kassenbuchführung aus und beanstandete die Nichtvorlage der Protokolle über die Einrichtung und Programmierung des Kassensystems. Es schätzte daher Gewinne hinzu. Der Kläger verlor das Klageverfahren vor dem Finanzgericht (FG) und wandte sich beim Bundesfinanzhof (BFH) gegen die Nichtzulassung der Revision.

Entscheidung: Der BFH gab der Beschwerde statt und verwies die Sache wegen eines Verfahrensmangels an das FG zurück:

- Die Organisationsunterlagen für eine elektronische Kasse bzw. für ein PC-Kassensystem müssen nicht in Papierform vorgelegt werden. Es genügt die Speicherung dieser Unterlagen auf dem betrieblichen Kassensystem. Denn das Gesetz lässt es zu, dass erforderliche Aufzeichnungen auf Datenträgern gespeichert werden.
- Das FG muss nun im zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Organisationsunterlagen tatsächlich auf dem PC-Kassensystem gespeichert wurden.
- Außerdem muss das FG prüfen, ob das Kassensystem manipulierbar war oder ob sich der Kläger dadurch entlasten kann, dass eine Manipulation ausgeschlossen war.

Hinweise: Der BFH hat bereits jetzt angeregt, dass das FG bei seiner erneuten Entscheidung von sich aus die Revision zum BFH zulassen wird. Denn der BFH möchte insbesondere die Frage der Manipulierbarkeit von Kassensystemen klären. Dabei geht es um die Frage, ob Unternehmer ein manipulationsssicheres Kassensystem verwenden müssen oder ob das Finanzamt eine konkrete Manipulation nachweisen muss. Diese Rechtsfrage hat eine hohe praktische Bedeutung, ist jedoch bisher höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Alle Steuerzahler

Einheitsbewertung bei der Grundsteuer

Die sog. Einheitsbewertung, die die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer ist, ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muss **spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung treffen**; bis zu diesem Zeitpunkt darf das bisherige Recht noch angewendet werden. Kommt es zu einer Neuregelung, darf das bisherige Recht außerdem noch fünf Jahre, längstens aber bis zum 31.12.2024, angewendet werden. Wird keine Neuregelung getroffen, fällt die Grundsteuer zum 1.1.2020 ersatzlos weg.

Hintergrund: Grundstücke müssen für steuerliche Zwecke bewertet werden, z. B. für die Grunderwerbsteuer, wenn Anteile an einer Immobiliengesellschaft verkauft werden, für die Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn Immobilien vererbt oder verschenkt werden, oder auch für die Grundsteuer. Für die Grundsteuer wird ein sog. Einheitswert

durch Bescheid ermittelt, für den in den alten Bundesländern die Wertverhältnisse zum 1.1.1964 maßgeblich sind, in den neuen Bundesländern sogar die Wertverhältnisse zum 1.1.1935. Ein neuer Bewertungsstichtag wurde vom Gesetzgeber nie festgelegt. Auf der Grundlage dieses Einheitswertbescheides wird dann die Grundsteuer festgesetzt, wobei sich ihre Höhe nach einem Hebesatz richtet, den die Kommunen eigenständig festlegen.

Streitfälle: Das BVerfG musste über insgesamt fünf Fälle aus den alten Bundesländern entscheiden, in denen entweder die Grundstückseigentümer selbst die Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung geltend gemacht hatten oder aber der Bundesfinanzhof (BFH) das BVerfG angerufen hatte, weil das Gericht die Einheitsbewertung wegen zu niedriger Werte für verfassungswidrig hielt.

Entscheidung: Das BVerfG hält die Einheitsbewertung ebenfalls für verfassungswidrig:

- Die Einheitsbewertung ist in den alten Bundesländern zum 1.1.1964 durchgeführt worden und sollte nach der ursprünglichen Gesetzeskonzeption **alle sechs Jahre** erneuert erfolgen, indem der neue Termin durch ein weiteres Gesetz festgelegt wird. Diese erneute Wertermittlung ist jedoch unterblieben, weil das Gesetz für den neuen Termin nie erlassen wurde. Hierdurch ist es zu einer **erheblichen Wertverzerrung** gekommen, weil unverändert der Wert zum 1.1.1964 zugrunde gelegt wird und nicht der aktuelle tatsächliche Verkehrswert.
- Ein Gesetz, das an Werte anknüpft, ist aber nur dann verfassungsgemäß, wenn die Werte der Realität entsprechen. Zwar wäre es verfassungsrechtlich hinzunehmen, wenn alle Einheitswerte in gleichem prozentualem Umfang hinter dem jeweiligen aktuellen Verkehrswert zurückblieben. Dies ist allerdings nicht der Fall, weil sich bei vielen Grundstücken, z. B. in Großstädten, die Werte deutlich anders entwickelt haben als bei anderen Grundstücken, etwa auf dem Land.
- Auch wenn eine Neubewertung sehr verwaltungsaufwändig ist, darf dieser Aufwand den Gesetzgeber nicht davon abhalten, die erforderliche Neubewertung durchzuführen.
- Zwar ist somit die Einheitsbewertung verfassungswidrig. Das bisherige Recht gilt allerdings bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiter, die spätestens bis zum 31.12.2019 zu treffen ist (Neuregelungsfrist).
- Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung erlässt, bleibt das bisherige Recht weitere fünf Jahre lang anwendbar, allerdings nicht über den 31.12.2024 hinaus, damit bis dahin die erforderliche Neubewertung aller zu bewertenden Immobilien (ca. 35 Mio. Immobilien) in Deutschland vorgenommen werden kann (Umsetzungsfrist). Danach darf das bisherige Recht nicht mehr angewendet werden.

Hinweise: Die Entscheidung überrascht nicht, da schon bei der Grunderwerbsteuer sowie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine Anpassung der Grundstücksbewertung an die aktuellen Verkehrswerte durch das BVerfG angeordnet worden war und erfolgt ist.

Die Kläger hatten sicherlich gehofft, dass die von ihnen geltend gemachte Verfassungswidrigkeit zur Rechtswidrigkeit des Einheitswertbescheides und damit auch des Grund-

steuerbescheides führen würde. Das BVerfG hat diese Hoffnung allerdings zunichte gemacht, da das bisherige Recht zunächst weiterhin angewendet werden darf.

Zwar ist denkbar, dass der Gesetzgeber auch eine rückwirkende Neuregelung erlässt. Angesichts der vom BVerfG gesetzten recht knapp bemessenen Neuregelungsfrist zum 31.12.2019 ist dies allerdings nicht zu erwarten. Vorsorglich kann gegen neue Einheitswertbescheide, die auf dem bisherigen Recht beruhen, Einspruch eingelegt werden und der Bescheid bis zu einer Neuregelung offen gehalten werden.

Die Neuregelung wird aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer Erhöhung der Einheitswerte führen, da diese an die aktuellen Verkehrswerte angepasst werden müssen.

Verzicht auf Erstattung von Krankheitskosten

Trägt ein privat Versicherter Krankheitskosten selbst, um von seiner Krankenversicherung eine Beitragsrückerstattung zu erhalten, kann er diese Kosten nicht als Sonderausgaben absetzen. Denn die Krankheitskosten sind keine Beiträge zur Krankenversicherung. In Betracht kommt allenfalls ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen.

Hintergrund: Zu den Sonderausgaben gehören u. a. Beiträge zu einer Krankenversicherung. Erhält der Versicherungsnehmer eine Beitragsrückerstattung, wird diese von den Sonderausgaben abgezogen.

Streitfall: Die Kläger sind Eheleute, die im Jahr 2013 Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung in Höhe von ca. 3.200 € gezahlt hatten. Sie hatten Krankheitskosten in Höhe von ca. 600 € selbst getragen und erhielten hierfür eine Beitragsrückerstattung von ca. 1.000 €. In ihrer Steuererklärung für das Jahr 2013 machten sie Sonderausgaben in Höhe von 2.800 € geltend. Den Betrag ermittelten sie, indem sie von den Versicherungsbeiträgen die um die selbst getragenen Krankheitskosten geminderte Beitragsrückerstattung abzogen (3.200 € KV-Beiträge minus 400 € [Beitragsrückerstattung 1.000 € abzüglich selbst getragener Krankheitskosten 600 €]). Das Finanzamt berücksichtigte die Krankheitskosten nicht, sondern setzte lediglich Sonderausgaben in Höhe von 2.200 € an (3.200 € KV-Beiträge minus 1.000 € Beitragsrückerstattung).

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Als Sonderausgaben sind Beiträge zu einer Krankenversicherung absetzbar. **Die Zahlung muss also der Erlangung eines Versicherungsschutzes dienen.**
- Die von den Klägern getragenen Krankheitskosten dienten nicht der Erlangung eines Versicherungsschutzes, sondern der Behandlung einer Krankheit. Sie können daher nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.
- Unbeachtlich ist, dass die Kläger höhere Sonderausgaben hätten geltend machen können, wenn sie eine Erstattung der Krankheitskosten bei der Krankenversicherung beantragt hätten. Sie hätten dann keine Beitragsrückerstattung erhalten und ihre Versicherungsbeiträge in voller Höhe von 3.200 € als Sonderausgaben absetzen können. Im

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Steuerrecht sind fiktive Sachverhalte jedoch nicht zu berücksichtigen.

- Zwar kommt grundsätzlich ein Abzug der selbst getragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht. Jedoch lag hier die Höhe der Krankheitskosten unterhalb der sog. zumutbaren Belastung der Kläger und wirkte sich deshalb steuerlich nicht aus.

Hinweise: Der BFH hat bereits in der Vergangenheit entschieden, dass Zahlungen eines Krankenversicherten aufgrund einer Selbstbeteiligung nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden können. Denn auch insoweit handelt es sich nicht um Zahlungen zur Erlangung eines Versicherungsschutzes, sondern um echte Krankheitskosten.

Es kann zwar wirtschaftlich vernünftig sein, auf eine Erstattung von Krankheitskosten gegenüber der Versicherung zu verzichten, um hierdurch die Beitragsrückerstattung zu erlangen. Allerdings ist es nach Ansicht des BFH nicht Aufgabe des Steuerrechts, dafür zu sorgen, dass dieser wirtschaftliche Vorteil auch steuerlich geschützt wird. Im Ergebnis muss der Versicherungsnehmer also die steuerliche Belastung, die sich aufgrund einer Beitragsrückerstattung in Gestalt der Kürzung des Sonderausgabenabzugs ergibt, in seine Überlegungen einbeziehen.

Steuerbefreiung des Familienheims - Grundbucheintrag entscheidend

Die Erbschaftsteuerbefreiung für das sog. Familienheim setzt voraus, dass der **Erblasser** bereits im Grundbuch als Eigentümer des Hauses eingetragen war. Die Erbschaftsteuerbefreiung gilt daher nicht, wenn der Erblasser das Familienheim lediglich gekauft und einen Eigentumsverschaffungsanspruch hatte, bei seinem Tod jedoch noch nicht im Grundbuch eingetragen war.

Hintergrund: Der Erwerb des Eigentums oder Miteigentums an einer vom Erblasser selbstgenutzten Eigentumswohnung oder an einem selbstgenutzten Haus durch den überlebenden Ehegatten ist erbschaftsteuerfrei, wenn der überlebende Ehegatte die Selbstnutzung fortführt.

Streitfall: Die Ehefrau des Klägers starb im Juli 2009 und vermachte ihm eine Eigentumswohnung. Diese Eigentumswohnung hatte die Ehefrau im März 2007 zum Preis von rund 5 Mio. € gekauft (finanziert mit einem Darlehen von 2 Mio. €). Allerdings war die Eigentumswohnung noch nicht fertiggestellt, so dass der Kaufpreis in Raten zu zahlen war. Im Januar 2008 wurde eine Auflassungsvormerkung zugunsten der Ehefrau in das Grundbuch eingetragen. Im Dezember 2008 zogen der Kläger und die Ehefrau in die nunmehr fertiggestellte Wohnung ein. Als die Ehefrau im Juli 2009 starb, war noch eine Rate in Höhe von rund

200.000 € offen. Zudem war die Verstorbene noch nicht im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Der Kläger ging von einer Erbschaftsteuerfreiheit für die selbst genutzte Wohnung aus. Dem widersprach das Finanzamt und versagte die Erbschaftsteuerbefreiung.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage ab:

- Erbschaftsteuerfrei ist nur der Erwerb des Eigentums/Miteigentums an der selbstgenutzten Wohnung oder am selbstgenutzten Haus. Der Erblasser muss also bereits Eigentümer der Wohnung oder des Hauses geworden sein, damit der überlebende Ehegatte das zivilrechtliche Eigentum an dem Familienheim von Todes wegen erwerben kann.
- Ob jemand Eigentümer einer Immobilie geworden ist, richtet sich nach dem Zivilrecht. Zivilrechtlich setzt der Eigentumserwerb die Einigung zwischen den Vertragsparteien und die Eintragung des Käufers in das Grundbuch voraus. Die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch reicht nicht aus, weil sie nur ein sog. Anwartschaftsrecht begründet, nicht aber das Eigentum verschafft.
- Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig, da er auf das Eigentum bzw. Miteigentum abstellt. Die Erblasserin hatte zum Zeitpunkt ihres Todes jedoch lediglich einen Eigentumsverschaffungsanspruch. Der Gesetzgeber wollte lediglich den Erwerb des Eigentums am Familienheim begünstigen und damit erreichen, dass schon zu Lebzeiten selbstgenutztes Grundvermögen steuerfrei übertragen werden kann.
- Der Wert des von der Ehefrau vererbten Eigentumsverschaffungsanspruchs kann mit dem Verkehrswert der Wohnung von 5 Mio. € angesetzt werden. Dieser Wert ist um die aufgenommene Darlehensschuld von 2 Mio. € sowie um die noch ausstehende Kaufpreisrate von 200.000 € zu mindern.

Hinweise: Das Urteil ist für die Erbfolgeplanung wichtig. Soll die Erbschaftsteuerbefreiung für das Familienheim greifen, muss der **Erblasser** bereits im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden sein. Der Abschluss eines Kaufvertrags kurz vor dem Tod reicht daher nicht aus.

Mit ihrem Urteil stellten die Richter zudem klar, dass bei der **Schenkung** einer Immobilie nicht auf die Eintragung des **Beschenkten** im Grundbuch abgestellt wird, sondern die Schenkung bereits dann als ausgeführt gilt, wenn die Auflassung beurkundet worden ist, der Schenker die Eintragung in das Grundbuch bewilligt hat und der Beschenkte von der Eintragungsbewilligung Gebrauch machen darf.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juni 2018

- | | |
|--------------------|--|
| 11. 6. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 6. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 6. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 6. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 6. 2018 |

Themen dieser Ausgabe

- Rückgängigmachung eines IAB
- Verlust aufgrund Anteilsübertragung
- Schadensersatz bei Auflösung des Arbeitsvertrags
- Keine Pauschalsteuer für Sachprämien an Externe
- Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen
- Nachzahlungszinsen verfassungswidrig?

Ausgabe Juli 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Juli-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rückgängigmachung eines IAB

Ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) ist auch dann wegen Nichtvornahme der Investition rückgängig zu machen, wenn er zu Unrecht gebildet worden ist.

Streitfall: Der Kläger hatte im Jahr 2011 einen IAB gebildet, obwohl er dies nicht hätte tun dürfen (seine Gewinngrenze war überschritten). Der Einkommensteuerbescheid 2011 wurde bestandskräftig. In der Folge führte er die Investition allerdings nicht durch. Der Kläger meint, der Bescheid für

2011 könne nicht mehr geändert und der IAB nicht mehr rückgängig gemacht werden, da dies nur bei einem rechtmäßig gebildeten IAB zulässig sei.

Entscheidung: Dem folgten die Richter des BFH nicht:

- Die Vorschrift, nach der der IAB bei unterbliebener Investition rückgängig zu machen ist, differenziert nicht danach, ob im Abzugsjahr sämtliche materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Abzug vorgelegen haben.
- Nach dem Zweck der Norm soll der IAB immer dann rückgängig gemacht werden, wenn die beabsichtigte Investition innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums nicht vorgenommen wurde. Dieser Zweck wird unabhängig davon erfüllt, ob im Veranlagungszeitraum des Abzugs die Gewinngrenze unter- oder überschritten war.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Hinweis: Stellt ein Unternehmer nach Bildung des IAB fest, dass er den IAB zu Unrecht gebildet hat, kann er umgehend die Änderung des Bescheids zu seinen Ungunsten beantragen. Auf diese Weise verhindert er, dass der Bescheid erst nach Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums geändert wird und so eine relativ hohe Zinsfestsetzung erfolgt.

Verlust aufgrund Anteilsübertragung

Kommt es aufgrund einer Anteilsübertragung bei einer Kapitalgesellschaft von mehr als 50 % zu einem vollständigen Verlustuntergang, ist Aussetzung der Vollziehung zu gewähren. Dies entschied das Finanzgericht Hamburg (FG) und begründete dies mit Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Norm.

Hintergrund: Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht nach dem Gesetz teilweise oder vollständig unter, wenn mehr als 25 % der Anteile bzw. mehr als 50 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren an einen einzigen Erwerber unmittelbar oder mittelbar übertragen werden (sog. Mantelkauf). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im März 2017 entschieden, dass die Regelung verfassungswidrig ist, soweit bereits bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % ein anteiliger Verlustuntergang eintritt. Anschließend hat das Finanzgericht Hamburg im August 2017 im Fall einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % das BVerfG angerufen, das aber noch nicht entschieden hat.

Streitfall: Die Antragstellerin war eine Kommanditgesellschaft (KG), an der eine GmbH beteiligt war, deren Anteile zu mehr als 50 % übertragen wurden. Hierdurch kam es zu einem Untergang des für die GmbH festgestellten verrechenbaren Verlustes bei der KG. Die KG legte gegen den Bescheid Einspruch ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung, die das Finanzamt ablehnte. Daraufhin stellte die KG einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung beim FG.

Entscheidung: Das FG gab dem Antrag statt und gewährte die Aussetzung der Vollziehung:

- Der Untergang des verrechenbaren Verlustes könnte auf der Regelung zum Mantelkauf beruhen, nach der die bislang nicht genutzten Verluste bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % vollständig untergehen. Diese Regelung ist nach Auffassung des FG verfassungswidrig. Deshalb hat das FG im August 2017 das BVerfG angerufen. Immerhin hat das BVerfG den Teil der Gesetzesregelung, der Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % betrifft, bereits für verfassungswidrig erklärt.
- Zwar rechtfertigen allein verfassungsrechtliche Zweifel keine Aussetzung der Vollziehung. Vielmehr muss grundsätzlich zwischen dem Interesse des Steuerpflichtigen an einer Aussetzung und dem Interesse der Finanzverwaltung an der Erhebung von Steuereinnahmen abgewogen werden.
- Allerdings gibt es von diesem Grundsatz bestimmte Ausnahmen. Hierzu zählt nach Auffassung des FG auch der Fall, dass das FG bereits das BVerfG angerufen hat, weil es von der Verfassungswidrigkeit der Norm überzeugt ist. Es würde den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ver-

letzen, wenn das FG einerseits wegen der von ihm bejahten Verfassungswidrigkeit das BVerfG anruft, andererseits aber eine Aussetzung der Vollziehung ablehnt.

Hinweise: Hinsichtlich des Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % muss der Gesetzgeber nach der Entscheidung des BVerfG vom März 2017 bis zum Ende dieses Jahres eine Neuregelung treffen. Anderenfalls wird die Verlustuntergangsvorschrift rückwirkend ab dem 1.1.2008, dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, nichtig. Bis zum Ende dieses Jahres wird die Vorschrift bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis 50 % von der Finanzverwaltung nicht mehr angewendet.

Bezüglich des Verlustuntergangs bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % steht eine Entscheidung des BVerfG noch aus. Es spricht einiges dafür, dass das Gesetz auch insoweit verfassungswidrig sein könnte. Unter Hinweis auf den aktuellen Beschluss des FG Hamburg können Unternehmen nun bei ihrem Finanzamt eine Aussetzung der Vollziehung beantragen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schadensersatz bei Auflösung des Arbeitsvertrags

Leistet der Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung zwecks Auflösung des Arbeitsvertrags mehrere Zahlungen als Ersatz für entgangene und entgehende Einnahmen, sind diese grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Dies gilt jedoch nicht, wenn einzelne Zahlungen, die zusätzlich zu der Abfindung vereinbart werden, über das Übliche hinausgehen. Es kann sich dann insoweit um einen nicht steuerbaren Schadensersatz handeln.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören auch Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene und entgehende Einnahmen gewährt werden, z. B. Abfindungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Streitfall: Der Kläger war Geschäftsführer eines wirtschaftlich aktiven Vereins und wurde bei einem Überfall auf seinem Heimweg schwer verletzt und ist seitdem schwerbehindert. Nach Auffassung des Klägers handelte es sich bei dem Überfall um einen gezielten Angriff gegen ihn, weil der Verein Selbstkontrollen in der Industrie durchführte und dabei Unregelmäßigkeiten entdeckt hatte. Nachdem der Kläger einen entsprechenden Prozess gegen die Unfallversicherung verloren hatte, machte er Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber, den Verein, geltend. Es kam daraufhin zu einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses und zu einer Vereinbarung, nach deren § 3 der Kläger eine Abfindung und nach deren § 5 der Kläger ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Schadensersatz in ungefähr doppelter Höhe der Abfindung erhalten sollte. Der Schadensersatz sollte zum Ausgleich der möglicherweise aus dem Überfall entstandenen Ansprüche auf eine Mehrbedarfsrente und eines etwaigen Schmerzensgeldes geleistet werden.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Zahlungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn, während der Kläger die in § 5 vereinbarte Zahlung als steuerfreien Schadensersatz ansah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache an das Finanzgericht (FG) zur weiteren Aufklärung zurück:

- Zwar sind Entschädigungsleistungen anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich einheitlich zu beurteilen. Trotz dieses Grundsatzes muss für jede einzelne Zahlung geprüft werden, ob sie als Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen geleistet wird.
- Bei der in § 3 der Vereinbarung als „Verdienstaufschlag und Abfindung“ genannten Zahlung handelte es sich um eine Abfindung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zahlung dem exakten zivilrechtlichen Anspruch des Arbeitnehmers entspricht, der abgegolten werden soll. Es genügt, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Abfindung übereinstimmend als angemessen ansehen.
- Die in § 5 der Vereinbarung vereinbarte Zahlung kann dagegen nicht ohne weitere Ermittlungen als Abfindung angesehen werden. Denn immerhin wurde sie zusätzlich zur Abfindung gezahlt und war doppelt so hoch wie diese. Dies spricht dafür, dass sie nicht als Abfindung zu behandeln ist, sondern dass es sich um einen nicht steuerbaren Schadensersatz wegen der Verletzung der Gesundheit bzw. um nicht steuerbares Schmerzensgeld handelt.

Hinweise: Das FG muss nun aufklären, wofür genau die in § 5 der Vereinbarung genannte Zahlung geleistet werden sollte. Der Grundsatz der einheitlichen Betrachtung ist jedenfalls nicht ausreichend, um eine zusätzliche Zahlung, die doppelt so hoch ist wie die eigentliche Abfindung, ebenfalls als Abfindung zu behandeln.

Insoweit hilft der Grundsatz der einheitlichen Betrachtung nicht viel weiter, weil ohnehin für jede einzelne Teilleistung geprüft werden muss, ob es sich um eine Abfindung oder um nicht steuerbaren Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld handelt.

Zwar ist denkbar, dass die Beteiligten aus steuerlichen Gründen eine Scheinvereinbarung treffen und die Gesamt-abfindung in eine steuerbare Abfindung und in einen nicht steuerbaren Schadensersatz aufteilen, um dem Arbeitnehmer einen Teil der Abfindung steuerfrei zu belassen. Um von einer Scheinvereinbarung auszugehen, muss das Finanzamt jedoch den Sachverhalt umfassend aufklären und aus den Feststellungen den Scheincharakter ableiten.

Keine Pauschalsteuer für Sachprämien an Externe

Die Gewährung einer Sachprämie durch einen Großhändler an externe Fachverkäufer unterliegt nicht der sog. Pauschalsteuer für Geschenke und Zuwendungen an Geschäftsfreunde. Es handelt sich bei diesen Sachprämien nämlich nicht um Zuwendungen, die zusätzlich zur vereinbarten Leistung erbracht werden.

Hintergrund: Unternehmer können Geschenke sowie Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde, die zusätzlich zur vereinbarten Leistung erbracht werden, einer pauschalen Einkommensteuer von 30 % unterwerfen und damit die Besteuerung für den Geschäftsfreund übernehmen. Gleiches

gilt für betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Streitfall: Die Klägerin vertrieb Fotokameras an Einzelhändler. Sie führte ein Verkaufsförderungsprogramm durch, an dem Fachverkäufer im Einzelhandel teilnehmen konnten, und zwar sowohl die Einzelhändler selbst als auch deren Arbeitnehmer. Diese mussten sich als Teilnehmer registrieren und erhielten dann für den Verkauf bestimmter Produkte sog. Bonuspunkte, die sie gegen Sachprämien einlösen konnten. Die Klägerin führte auf diese Sachprämien die Pauschalsteuer von 30 % ab, focht dann aber die Steueranmeldungen über die Pauschalsteuer an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Zwar handelte es sich bei den Sachprämien um Zuwendungen, die bei den Empfängern zu steuerpflichtigen Einkünften führten und deshalb generell der Pauschalsteuer unterlagen; dabei kann offen bleiben, zu welcher Einkunftsart die Sachprämien gehörten.
- Die weitere Voraussetzung für die Übernahme der Steuer war jedoch nicht erfüllt. Die Zuwendung muss nämlich zusätzlich zu der ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Weder erhielten der Einzelhändler noch dessen Arbeitnehmer die Sachprämien zusätzlich zur vereinbarten Leistung. Vielmehr stellte die Sachprämie die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.
- Dies gilt nicht nur für die Arbeitnehmer der Einzelhändler, die keine weiteren Leistungen von der Klägerin erhielten, sondern auch für die Einzelhändler selbst. Denn die Sachprämien wurden nicht als Zugabe zu den gelieferten Kameras gewährt, sondern unabhängig von deren Bezug allein für einen persönlichen Verkaufserfolg des Einzelhändlers.

Hinweise: Die Pauschalsteuer greift nur dann, wenn die Zuwendung beim Empfänger steuerpflichtig ist. Deshalb muss stets geprüft werden, ob der Empfänger die Zuwendung als Einnahme versteuern müsste. Der BFH hat im Streitfall ohne nähere Erläuterung eine Steuerpflicht für die Arbeitnehmer der Einzelhändler bejaht; diese müssen die Sachprämien also in ihren Steuererklärungen angeben, wobei offen bleibt, ob es sich insoweit um Arbeitslohn oder z. B. um sonstige Einkünfte handeln soll.

Die Pauschalsteuer wird als Lohnsteuer angemeldet. Ist man sich nicht sicher, ob die Pauschalsteuer anwendbar ist, kann man die Pauschalsteuer als Lohnsteuer anmelden und dann gegen die eigene Anmeldung Einspruch einlegen und ggf. klagen.

Alle Steuerzahler

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird auch dann gewährt, wenn die Reparatur nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgt, sondern der defekte Haushaltsgegenstand vom

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Handwerker mitgenommen und in seiner Werkstatt repariert wird.

Hintergrund: Für Handwerkerleistungen wegen Renovierungsarbeiten, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen wird eine Steuerermäßigung von 20 % auf den in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskostenanteil gewährt, höchstens jedoch 1.200 €. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Steuer abgezogen.

Streitfall: Die Klägerin ließ ihr Hoftor durch einen Tischler reparieren. Der Tischler hatte das Hoftor ausgebaut, in seiner Werkstatt repariert und anschließend wieder im Hof der Klägerin eingebaut. Sein Lohnkostenanteil für die Reparatur betrug rund 1.000 €. Die Klägerin machte 20 % hiervon als Steuerermäßigung geltend. Das Finanzamt erkannte die Steuerermäßigung nicht an, weil die Reparatur nicht im Haushalt der Klägerin, sondern in der Werkstatt des Tischlers erfolgt war.

Entscheidung: Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wird für Renovierungsarbeiten, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen gewährt. Der Begriff des Haushalts ist dabei nicht auf die Wohnung beschränkt, sondern räumlich-funktional zu verstehen. Daher gehört auch das gesamte Grundstück wie z. B. der Garten oder der Hof dazu. Damit ist die Reparatur eines Hoftores grundsätzlich begünstigt.
- Unschädlich ist, dass die Reparatur nicht auf dem Grundstück der Klägerin erfolgt ist, sondern in der Werkstatt des Tischlers durchgeführt worden ist. Denn es genügt, dass der **Leistungserfolg** in der Wohnung bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen eintritt. Daher darf der defekte Gegenstand vom Handwerker mitgenommen und repariert werden.

Hinweise: Das FG widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die nur solche Reparaturen steuerlich anerkennt, die vor Ort im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt werden. Die Revision gegen die Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 4/18 anhängig.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören insbesondere Malerarbeiten wie das Streichen der Räume, die Erneuerung des Bodenbelags, die Badezimmermodernisierung, Gartenarbeiten sowie die Überprüfung von Wasser- oder Stromleitungen. Die Begünstigung gilt allerdings nur für den Lohnkostenanteil, nicht für den Materialeinsatz.

Nachzahlungszinsen verfassungswidrig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Nachzahlungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015. Das Gericht hat daher in einem Eilverfahren nach summarischer Prüfung Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt.

Hintergrund: Der Zinssatz für Nachzahlungszinsen beträgt seit dem Jahr 1961 unverändert für jeden Monat 0,5 % der nachzuzahlenden oder zu erstattenden Steuer (6 % pro Jahr).

Streitfall: Das Finanzamt (FA) setzte die von den Antragstellern für das Jahr 2009 zu entrichtende Einkommensteuer zunächst auf rund 160.000 € fest. Im Anschluss an eine Außenprüfung änderte das FA im November 2017 die Einkommensteuerfestsetzung, woraus sich eine Steuernachzahlung von knapp 2 Mio. € ergab. Das FA verlangte zudem in dem mit der Steuerfestsetzung verbundenen Zinsbescheid für den Zeitraum vom 1.4.2015 bis 16.11.2017 Nachzahlungszinsen in Höhe von rund 241.000 €. Die Antragsteller begehren die AdV des Zinsbescheids, da die Höhe der Zinsen von 0,5 Prozent für jeden Monat verfassungswidrig sei. Das FA und das Finanzgericht der ersten Instanz lehnten dies ab.

Entscheidung: Der BFH dagegen gab dem Antrag statt:

- Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2015 bestehen schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt hat.
- Für die Höhe des Zinssatzes fehlt es an einer Begründung. Sinn und Zweck der Verzinsungspflicht besteht darin, den Nutzungsvorteil wenigstens zum Teil abzuschöpfen, den der Steuerpflichtige dadurch erhält, dass er während der Dauer der Nichtentrichtung über eine Geldsumme verfügen kann. Dieses Ziel ist wegen des strukturellen Niedrigzinsniveaus für den Streitzeitraum nicht erreichbar und trägt damit die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe nicht.
- Darüber hinaus wirkt die realitätsferne Bemessung der Zinshöhe in Zeiten eines strukturellen Niedrigzinsniveaus wie ein rechtsgrundloser Zuschlag auf die Steuerfestsetzung.

Hinweis: Ob die Zinsen gesenkt werden, muss letztendlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Dort sind bereits mehrere Klagen gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen anhängig.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Juli 2018

- | | |
|--------------------|---|
| 10. 7. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 7. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 7. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 7. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 7. 2018 |

Themen dieser Ausgabe

- Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug
- Einzelaufzeichnungspflicht bei Kasseneinnahmen
- Anwendungserlass zur Kassennachschau
- Gutschrift auf Wertguthabenkonto kein Arbeitslohn
- Aussetzung der Vollziehung bei Zinsbescheiden
- Mindestlohn steigt

Ausgabe August 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Rechnungsangaben beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug kann trotz fehlender Angabe des Liefer- bzw. Leistungszeitpunkts in der Rechnung möglich sein, wenn davon auszugehen ist, dass die Leistung im Monat des Rechnungsdatums erbracht worden ist. In diesem Fall ergibt sich der Leistungszeitpunkt aus dem Rechnungsdatum.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt insbesondere eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Die Rechnung muss u. a. Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung enthalten. Der Gesetzgeber beanstandet es nicht, wenn als Leistungszeitpunkt nicht der genaue Tag, sondern der Monat angegeben wird.

Streitfall: Der Kläger war Kfz-Händler und machte aus 26 Rechnungen über die Lieferung von insgesamt 26 Pkw den Vorsteuerabzug geltend. In den Rechnungen fehlten die Angaben zum Lieferzeitpunkt. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug des Klägers daher nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage bezüglich des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen statt:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Zwar fehlte in den Rechnungen der Lieferzeitpunkt. Dieser ergibt sich jedoch aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Der Gesetzgeber lässt es nämlich zu, dass nicht der genaue Tag als Lieferzeitpunkt angegeben werden muss. Die Angabe des Monats genügt.
- Das Ausstellungsdatum der Rechnung bezeichnet den Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung, wenn es branchenüblich ist, dass noch im Monat der Lieferung bzw. sonstigen Leistung die Rechnung erstellt wird. Bei der Lieferung von Pkw ist dies der Fall. Daher kann aus dem Rechnungsdatum geschlossen werden, dass auch in diesem Monat der Pkw geliefert worden ist.

Hinweise: Das Urteil ist unternehmerfreundlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Entscheidung anwenden wird.

Die Entscheidung hilft dem Rechnungsempfänger allerdings nicht weiter, wenn die Pkw z. B. am 28. eines Monats geliefert werden und die Rechnung eine Woche später, also im Folgemonat, erstellt wird. Denn dann weicht der Monat des Rechnungsdatums (Folgemonat) von dem Monat der Lieferung (Vormonat) ab.

Stellt ein Unternehmer fest, dass der Lieferzeitpunkt in der Rechnung fehlt, sollte er unabhängig vom aktuellen Urteil des BFH eine Berichtigung der Rechnung dahingehend verlangen, dass der Lieferzeitpunkt ergänzt wird. So kann ein Streit mit dem Finanzamt über die fehlende Angabe des Lieferzeitpunkts vermieden werden; die Berichtigung kann auch noch im Verlauf einer Außenprüfung erfolgen.

BMF zur Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Einzelaufzeichnungspflicht bei der Buchführung veröffentlicht. Damit reagiert das Ministerium auf eine Gesetzesänderung, die am 29.12.2016 in Kraft getreten ist und die insbesondere für Kasseneinnahmen Bedeutung hat.

Hintergrund: Für die Buchführung gelten grundsätzlich die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wie z. B. die Pflicht zur vollständigen, zeitgerechten, richtigen und geordneten Aufzeichnung. In jüngerer Zeit ist die Frage aufgeworfen worden, ob zu diesen Grundsätzen auch die Pflicht zur Einzelaufzeichnung gehört. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in einer grundlegenden Entscheidung für bilanzierende Unternehmer bejaht. Der Gesetzgeber hat daraufhin die Einzelaufzeichnungspflicht ausdrücklich in den Pflichtenkatalog für Unternehmer aufgenommen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles unmittelbar nach dem Abschluss des Geschäftsvorfalles. Die Aufzeichnung muss sich zum einen auf die Gegenleistung und auf den Inhalt des Geschäfts beziehen.

Hinweis: Im Einzelnen erfordert dies Aufzeichnungen zum verkauften Artikel, zum Endverkaufspreis, zum Umsatzsteuersatz, zu einem gewährten Rabatt, zum Zeit-

punkt (Datum) und zur Anzahl der verkauften Artikel. Eine Pflicht zur Einzelbuchung besteht hingegen nicht.

- Zum anderen ist auch grundsätzlich der Name des Geschäftspartners aufzuzeichnen.

Hinweis: Allerdings beanstandet es das BMF nicht, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, sofern dies zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles nicht erforderlich ist. Insbesondere bei alltäglichen Bargeschäften im Einzelhandel oder im Taxigewerbe wird die Aufzeichnung der Kundendaten nicht erforderlich sein.

- Die Einzelaufzeichnungspflicht gilt sowohl bei Verwendung elektronischer Registrierkassen bzw. PC-Kassen als auch bei offenen Ladenkassen, d. h. bei Kassen, die ohne technische Hilfsmittel eingesetzt werden (z. B. Geldkassette, Schuhkarton).

Hinweis: Kommt es bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse zu einem Stromausfall oder zu einem technischen Defekt, dürfen die Aufzeichnungen in Papierform vorgenommen werden.

- Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bestehen bei Unzumutbarkeit. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine offene Ladenkasse verwendet wird und eine Vielzahl von Waren an nicht bekannte Personen verkauft werden (z. B. ein Zeitungshändler, ein Bierverkäufer im Stadion); es kommt nicht darauf an, ob der Unternehmer seine Kunden namentlich kennt. Erleichterungen gibt es auch bei der Verwendung einer elektronischen Waage.
- Die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt grundsätzlich auch für Dienstleistungen, die an eine Vielzahl von Personen erbracht werden, wie z. B. bei Friseuren. Voraussetzung ist aber auch hier, dass lediglich eine offene Ladenkasse verwendet wird.

Hinweis: Das BMF-Schreiben enthält weitere Hinweise zu den Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, die allerdings den bisherigen Grundsätzen entsprechen.

Nach Auffassung des BMF gilt die Einzelaufzeichnungspflicht auch für Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Das Gesetz ist insoweit allerdings nicht eindeutig.

Anwendungserlass zur Kassennachscha

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung zur Neuregelung der sog. Kassennachscha in Gestalt eines Anwendungserlasses veröffentlicht. Der Erlass ist für die Finanzämter bei der Auslegung der Neuregelung bindend.

Hintergrund: Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 hat der Gesetzgeber die Kassennachscha eingeführt. Bei der Kassennachscha kann ein Finanzbeamter ohne vorherige Ankündigung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und Kassenbuchungen in den Geschäftsräumen des Unternehmers prüfen. Außerdem kann er – allerdings erst ab 1.1.2020 – auch prüfen, ob der Unternehmer eine

elektronische Kasse mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung verwendet.

Die Kernaussagen des BMF:

- Die Kassennachschau betrifft u. a. elektronische Registrierkassen, PC-Kassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Geldspielgeräte sowie offene Ladenkassen. Der Finanzbeamte kann insbesondere die Kassennachschau überprüfen.

Hinweis: Bei der Kassennachschau wird der tatsächliche Kassenbestand (Ist-Bestand) mit dem Soll-Bestand abgeglichen, also dem Bestand, der sich nach den Aufzeichnungen ergeben müsste. Stimmen Soll- und Ist-Bestand nicht überein, spricht dies gegen die Ordnungsmäßigkeit der Kassennachschau.

- Die Kassennachschau darf während der üblichen Geschäftszeiten des Unternehmers erfolgen. Außerhalb der Geschäftszeiten darf die Kassennachschau vorgenommen werden, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.
- Der Finanzbeamte darf das Geschäftsgrundstück bzw. Geschäftsräume betreten, aber auch betriebliche Fahrzeuge überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Räumlichkeiten oder der Fahrzeuge ist; es genügt also, wenn er Mieter ist.

Hinweis: Zu einer Durchsuchung ist der Finanzbeamte jedoch nicht berechtigt. Er darf also die Räumlichkeiten betreten und besichtigen, ein Durchsuchungsrecht besteht dagegen nicht.

- Der Finanzbeamte muss sich ausweisen, sobald er Geschäftsräume betreten will, die nicht öffentlich zugänglich sind, oder sobald er die Registrierkasse überprüfen will oder Auskünfte des Unternehmers einfordert.

Hinweis: Die Ausweispflicht besteht dem BMF zufolge nicht, wenn das Finanzamt lediglich die öffentlich zugänglichen Kassen beobachten will, Testkäufe tätigt oder das Personal nach dem Geschäftsinhaber fragt. Diese Ermittlungen können zeitlich vor der Kassennachschau erfolgen.

- Der Finanzbeamte darf Unterlagen auch scannen oder fotografieren. Ergeben sich für ihn Beanstandungen, darf er zu einer Außenprüfung übergehen. Auf den Übergang von der Kassennachschau zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen, einer Prüfungsanordnung bedarf es dagegen nicht.

Hinweis: Ab 1.1.2020 sind Unternehmer, die elektronische Kassensysteme einsetzen, verpflichtet, Kassensysteme mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung zu verwenden; diese Kassensysteme sollen Manipulationen von vornherein ausschließen. Allerdings gilt diese Verpflichtung nicht für Unternehmer, die sog. offene Ladenkassen (z. B. einen Schuhkarton) verwenden. Wird ein elektronisches Kassensystem eingesetzt, darf der Finanzbeamte ab 1.1.2020 auch prüfen, ob das Kassensystem mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung versehen ist. Hierzu enthält der Anwendungserlass bereits einzelne Ausführungen, die aktuell noch nicht relevant sind und über die wir Sie rechtzeitig informieren.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Gutschrift auf Wertguthabenkonto kein Arbeitslohn

Die Gutschrift auf einem sog. Wertguthabenkonto des Arbeitnehmers, das der Finanzierung des künftigen vorzeitigen Ruhestands dient, führt nicht zu Arbeitslohn. Erst mit der Auszahlung des Guthabens in der Freistellungsphase kommt es zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies gilt auch für GmbH-Geschäftsführer, die nicht an der GmbH beteiligt sind.

Hintergrund: Arbeitnehmer können mit ihren Arbeitgebern eine sog. Wertguthabenvereinbarung treffen, die der Finanzierung des vorzeitigen Ruhestands dient. Der Arbeitnehmer verzichtet zunächst auf einen Teil seines Gehalts, der einem Wertguthabenkonto gutgeschrieben wird. Sobald der vorzeitige Ruhestand beginnt (die sog. Freistellungsphase), wird das Wertguthaben an ihn ausgezahlt.

Streitfall: Der Kläger war Geschäftsführer einer GmbH, an dieser aber nicht beteiligt. Er traf mit der GmbH im Jahr 2007 eine Wertguthabenvereinbarung und verzichtete monatlich auf 6.000 € brutto, die seinem Wertguthabenkonto gutgeschrieben wurden. Die GmbH schloss zur Finanzierung der Freistellungsphase eine Rückdeckungsversicherung ab, in die sie die Beträge einzahlte, auf die der Kläger verzichtet hatte. Die GmbH räumte dem Kläger ein Pfandrecht an dem Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung für den Fall der Insolvenz ein. Der Kläger sollte erst mit Beginn der Freistellungsphase, also des vorzeitigen Ruhestands, die Auszahlung erhalten. Das Finanzamt sah die Gutschriften von monatlich 6.000 € als lohnsteuerpflichtigen Vorteil an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Arbeitslohn setzt den Zufluss von Geld oder eines geldwerten Vorteils voraus. Der Arbeitnehmer muss also die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangen. Allein der Anspruch auf die Auszahlung von Arbeitslohn oder das Innehaben eines Rechts stellt noch keinen Zufluss dar und ist damit grundsätzlich nicht lohnsteuerpflichtig.
- Arbeitslohn ist aber auch dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber das Geld an einen Gläubiger des Arbeitnehmers wie z. B. an den Vermieter bezahlt, um die Schuld des Arbeitnehmers zu begleichen. Auch eine Gutschrift durch den Arbeitgeber kann zu Arbeitslohn führen, wenn der Arbeitnehmer jederzeit die Auszahlung an sich herbeiführen kann.
- Im Streitfall war dem Kläger jedoch weder Geld zugeflossen, noch konnte er über das Wertguthaben verfügen oder dessen Auszahlung an sich verlangen. Das Wertguthaben sollte nämlich erst mit Beginn der Freistellungsphase ausgezahlt werden.
- Der Kläger erlangte auch keinen eigenen Anspruch gegen die Rückdeckungsversicherung. Denn Versicherungsnehmerin war die GmbH. Zwar hatte die GmbH dem Kläger ein Pfandrecht eingeräumt. Dieses Pfandrecht durfte der Kläger aber nur im Insolvenzfall ausüben.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Der Umstand, dass der Kläger Geschäftsführer der GmbH war, ändert nichts an dem fehlenden Zufluss. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Geschäftsführer nicht an der GmbH beteiligt ist.

Hinweise: Der BFH widerspricht mit seiner Entscheidung der Finanzverwaltung, die bei GmbH-Geschäftsführern Wertguthabenvereinbarungen nicht anerkennt und deshalb von einem Zufluss von Arbeitslohn mit Gutschrift auf dem Wertguthabenkonto ausgeht. Damit werden sog. Fremd-Geschäftsführer, die nicht an der GmbH beteiligt sind, wie normale Arbeitnehmer behandelt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung von bis zu 50 %.

Der BFH hält es nur für den Fall eines beherrschenden GmbH-Geschäftsführers, der mehr als 50 % der Stimmrechte hält, für möglich, dass bereits die Gutschrift zu Arbeitslohn führt; denn immerhin kann ein beherrschender GmbH-Geschäftsführer über eine von der GmbH geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen. Der BFH äußert allerdings Zweifel, ob die Gutschrift auf dem Wertguthabenkonto eine fällige Vergütung darstellt.

Alle Steuerzahler

Aussetzung der Vollziehung bei Zinsbescheiden

Das Bundesfinanzministerium (BMF) wendet die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % für Nachzahlungszinsen an, soweit es um Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 geht. Insoweit ist Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids stattzugeben, so dass die Zinsen bis zum Abschluss des Einspruchsverfahrens gegen den Zinsbescheid nicht bezahlt werden müssen.

Hintergrund: Kommt es mehr als 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu einer Steuerfestsetzung, die zu einer Nachzahlung führt, ist der Nachzahlungsbetrag mit 0,5 % monatlich, also mit 6 % jährlich, zu verzinsen. In einem aktuellen Beschluss, in dem es um die Aussetzung der Vollziehung ging, hat der BFH die Höhe dieses Zinssatzes als verfassungswidrig eingestuft (lesen Sie hierzu die vorherige Ausgabe unserer Mandanten-Information). Eine abschließende Entscheidung über eine mögliche Verfassungswidrigkeit kann aber nur das Bundesverfassungsgericht treffen.

Die Kernaussagen des BMF:

- Das BMF teilt zwar nicht die Einschätzung des BFH, dass der Zinssatz verfassungswidrig ist. Es folgt dem BFH jedoch hinsichtlich der Aussetzung der Vollziehung. Soweit es um Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 geht, haben die Finanzämter daher **auf Antrag** Aussetzung der Vollziehung des Zinsbescheids zu gewähren. Es kommt nicht darauf an, für welche Steuerart oder für welchen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum die Zinsen festgesetzt worden sind.

Hinweis: Der Steuerpflichtige muss neben dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung **fristgerecht Einspruch** gegen den Zinsbescheid **einlegen**. Ohne Einspruch kann keine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden. Der Stichtag des 1.4.2015 stammt aus dem BFH-Beschluss, in dem es um eine Verzinsung ab dem 1.4.2015 ging.

- Anders ist dies bei Verzinsungszeiträumen vor dem 1.4.2015. Hier muss der Steuerpflichtige ein besonderes berechtigtes Interesse an der Aussetzung der Vollziehung darlegen. Dieses ist gegeben, wenn dem Steuerpflichtigen die Zahlung der Zinsen nicht zuzumuten ist, weil er ansonsten z. B. Insolvenz anmelden müsste.

Hinweis: Zur Aussetzung der Vollziehung bei Verzinsungszeiträumen vor dem 1.4.2015 hat sich der BFH in seinem o. g. Beschluss nicht geäußert. Sollte das Finanzamt also unter Hinweis auf ein fehlendes berechtigtes Interesse den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ablehnen, kann es ratsam sein, insoweit einen Antrag beim Finanzgericht auf Aussetzung der Vollziehung zu stellen.

Mindestlohn steigt

Die Mindestlohn-Kommission hat am 26.6.2018 ihren Zweiten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns gefasst. Der Beschluss der Mindestlohnkommission sieht einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von **9,19 € brutto** je Zeitstunde mit Wirkung zum **1.1.2019** und von **9,35 € brutto** je Zeitstunde mit Wirkung zum **1.1.2020** vor. Zurzeit liegt der Mindestlohn bei 8,84 € brutto je Zeitstunde.

Hintergrund: Die Mindestlohnkommission berät alle zwei Jahre über die Anpassungen der Höhe des Mindestlohns. Sie prüft dabei, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Sie orientiert sich dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2018

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 8. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 8. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 8. 2018* | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 20. 8. 2018* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
[* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2018 im Saarland und Teilen Bayerns] |
| 29. 8. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 8. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 27. 8. 2018 |

Themen dieser Ausgabe

- Erfassung von EC-Karten-Umsätzen
- Sanierungsklausel europarechtskonform
- Abfindung bei Auflösung des Arbeitsvertrags
- Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung
- Künstlersozialabgabebesatz 2019
- Gebühr für vorzeitige Kreditrückzahlung

Ausgabe September 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer September-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Erfassung von EC-Karten-Umsätzen

In der letzten Ausgabe haben wir über den neuen Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Einzelaufzeichnungspflicht im Rahmen der Buchführung berichtet. Nun hat sich das BMF zu einer Anfrage von Wirtschaftsverbänden geäußert, wie Zahlungen mittels EC-Karte in der Kasse zu erfassen sind. Danach ist die vorübergehende Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse steuerlich unschädlich, wenn die EC-Karten-

Umsätze wieder herausgerechnet oder gesondert kenntlich gemacht werden.

Hintergrund: In einer Kasse dürfen an sich nur Barzahlungen erfasst werden. Bei einem bilanzierenden Unternehmer muss zudem die Kassensturzfähigkeit der Kasse sichergestellt werden, d. h. der Abgleich des sich nach dem Kas senbuch ergebenden Sollbestandes mit dem tatsächlichen Istbestand der Kasse.

Die Anfrage der Verbände: Mehrere Verbände des Einzelhandels und der Industrie haben beim BMF angefragt, ob die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in einer Kasse die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung beeinträchtigt und ob ggf. eine praxistaugliche Lösung seitens der Finanzverwaltung angeboten wird.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Die Kernaussagen des BMF: Das BMF verlangt zwar eine Kassensturzfähigkeit, macht die Beurteilung aber vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Das bedeutet:

- Werden die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst, jedoch in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht, ist die Kassensturzfähigkeit gegeben.
- Die Kassensturzfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn die EC-Karten-Umsätze zwar im Kassenbuch erfasst werden, danach aber aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen oder umgetragen werden.
- In beiden Fällen muss der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert werden und der tatsächliche Kassenbestand jederzeit nachprüfbar sein. Die zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen in der Kasse stellt dann zwar einen formellen Mangel dar. Er wirkt sich jedoch nicht nachteilig aus, weil die Kassensturzfähigkeit gewährleistet ist. Die Buchführung darf also nicht verworfen werden, sondern ist der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Hinweise: Insbesondere bei Einzelhändlern, wie z. B. Supermärkten, ist die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen problematisch. Denn zunächst wird der Umsatz in die Kasse eingegeben; erst danach sagt der Kunde, ob er bar oder mit Karte zahlen will. Der Einzelhändler gibt die Zahlung nun als EC-Karten-Zahlung in die Kasse ein und erfasst sie damit in der Kasse. Dies ist streng genommen falsch, weil ja noch kein Geld in die Kasse gelangt ist; denn es kommt erst einige Tage später zu einer Überweisung auf das Bankkonto.

Diese Vorgehensweise ist nach der aktuellen Stellungnahme des BMF unschädlich, wenn der EC-Karten-Umsatz sofort auf ein Forderungskonto abgebucht oder als solcher markiert wird und daher jederzeit per Knopfdruck vom Kassenbestand abgezogen werden kann.

Sanierungsklausel europarechtskonform

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hält die Sanierungsklausel, die bei Anteilsübertragungen an sanierungsbedürftigen Kapitalgesellschaften einen Verlustuntergang verhindert, für europarechtskonform. Damit ist die Sanierungsklausel wieder anwendbar.

Hintergrund: Bei der Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft von mehr als 25 % kommt es zu einem anteiligen und bei einer Übertragung von mehr als 50 % sogar zu einem vollständigen Untergang von Verlustvorträgen der Kapitalgesellschaft. Die Verlustvorträge können dann insoweit nicht mehr mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Der deutsche Gesetzgeber hat diese belastende Regelung durch eine sog. Sanierungsklausel eingeschränkt, wenn die Anteilsübertragung zwecks Sanierung erfolgt. Die EU-Kommission hielt die Sanierungsklausel jedoch für europarechtswidrig, weil sie sanierungsbedürftige Unternehmen bevorzugt, und erließ einen entsprechenden Beschluss. Daraufhin durfte die Sanierungsklausel nicht mehr angewendet werden.

Streitfall: Gegen den Beschluss der EU-Kommission klagten die Bundesrepublik Deutschland sowie mehr als ein Dutzend betroffener Unternehmen. Die Musterklagen zweier Unternehmen, die die Klagefrist eingehalten hatten,

wurden von der ersten Instanz, dem Europäischen Gericht (EuG), abgewiesen. Hiergegen legten die beiden Unternehmen Rechtsmittel beim EuGH ein.

Entscheidung: Der EuGH gab den Klagen statt und erklärte den Beschluss der EU-Kommission, wonach die Sanierungsklausel europarechtswidrig sei, für nichtig:

- Nach europäischem Recht sind Subventionen als sog. Beihilfen unzulässig, wenn sie vom Staat gewährt werden, wenn sie den Handel zwischen den EU-Staaten beeinträchtigen, wenn sie selektiv wirken, insbesondere also nur bestimmten Unternehmen oder Branchen zugutekommen, und wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Auch eine steuerliche Vergünstigung wie die Sanierungsklausel kann hierunter fallen, weil sie einen Steuervorteil verschafft, nämlich den Erhalt von Verlustvorträgen, die mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können.
- Die Sanierungsklausel wirkt jedoch nicht selektiv. Die Selektivität setzt nämlich nicht nur eine Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Branchen voraus, sondern auch steuerliche Vorteile, die vom steuerlichen Grundkonzept, dem sog. Referenzsystem, abweichen. Eine solche Abweichung ist allerdings nicht gegeben.
- Das steuerliche Grundkonzept sieht nämlich den Erhalt von Verlusten vor. Diese können in Gestalt von Verlustvorträgen in künftigen Veranlagungszeiträumen oder mittels eines Verlustrücktrags im vorherigen Veranlagungszeitraum genutzt werden. Diesem Verlusterhalt entspricht auch die Sanierungsklausel, die dem Erhalt von Verlustvorträgen dient. Zu Unrecht hat die EU-Kommission den Verlustuntergang als steuerliches Grundkonzept (Referenzsystem) angesehen.

Hinweise: Die Sanierungsklausel war seit dem Beschluss der EU-Kommission im Jahr 2011 nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber hat jedoch vorgesorgt und für den Fall einer positiven Entscheidung des EuGH, wie sie jetzt getroffen wurde, geregelt, dass die Sanierungsklausel in allen noch offenen Fällen gilt. Damit ist die Sanierungsklausel nun wieder anwendbar, und zwar auch in früheren Veranlagungszeiträumen, soweit die Bescheide noch offen sind, also z. B. Einspruch eingelegt worden ist.

Die Anforderungen der Sanierungsklausel sind allerdings hoch: Die Anteilsübertragung muss nämlich der Sanierung der Kapitalgesellschaft dienen und deren Betriebsstrukturen erhalten. Der Erhalt der Betriebsstrukturen kann durch arbeitsrechtliche Vereinbarungen, durch den Erhalt von Arbeitsplätzen oder durch die Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens erreicht werden.

Künstlersozialabgabengesetz 2019

Der Abgabengesetz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 aller Voraussicht nach wie bisher 4,2 % betragen. Dies sieht der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 vor.

Hintergrund: Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Die Künstlersozialabgabe wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Der Entwurf zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019 muss nun noch mit dem BMF abgestimmt werden.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Abfindung bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsvertrags

Die vom Arbeitgeber gezahlte Abfindung anlässlich der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsvertrags ist tarifbegünstigt und wird daher beim Arbeitnehmer ermäßig besteuert. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer bei Abschluss des Auflösungsvertrags unter Druck stand und daher nicht freiwillig auf seine künftigen Gehaltsansprüche verzichtet hat.

Hintergrund: Entschädigungen werden ermäßigt besteuert, wenn es aufgrund der Entschädigung zu einer sog. Zusammenballung von Einkünften kommt und sich dadurch der Steuersatz erhöhen würde.

Streitfall: Der Kläger arbeitete als Verwaltungsangestellter in einer Stadtverwaltung. Im Dezember 2012 schloss er mit der Stadt einen Aufhebungsvertrag mit Wirkung ab April 2013, nachdem die Stadt angekündigt hatte, dass sie Personal abbauen will, und der Kläger einen längeren Rechtsstreit mit der Stadt über seine tarifliche Eingruppierung geführt hatte. Im Gegenzug wurde ihm eine Abfindung in Höhe von ca. 35.000 € zugesagt, die ihm im Jahr 2013 auch ausgezahlt wurde. Seit April 2013 war er Rentner und bezog eine Rente. Das Finanzamt gewährte keine Tarifbegünstigung für die Abfindung.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Bei der Abfindung handelt es sich um eine Entschädigung für entgangene Einnahmen. Eine Entschädigung setzt voraus, dass der Einnahmefall entweder von einem Dritten verursacht wurde oder dass der Steuerpflichtige selbst unter einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck stand, als er den Einnahmefall mit herbeigeführt hat.
- Zwar hat der Kläger an dem Aufhebungsvertrag mitgewirkt. Bei der von einem Arbeitgeber gezahlten Abfindung ist allerdings anzunehmen, dass der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag nicht freiwillig aufgelöst hat; denn sonst würde der Arbeitgeber keine Abfindung zahlen. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer bei Abschluss eines Aufhebungsvertrags unter einem tatsächlichen Druck steht. Weitere Ermittlungen und Feststellungen sind insoweit nicht mehr erforderlich.

- Im Übrigen hatte der Arbeitgeber im Streitfall auch einen Personalabbau angekündigt. Zudem stritten der Kläger und sein Arbeitgeber über die tarifliche Eingruppierung vor Gericht. Insoweit hat der Kläger auch dem Druck seines Arbeitgebers nachgegeben.
- Schließlich führte die Abfindung im Jahr 2013 zu einer Zusammenballung von Einkünften, weil der Kläger in diesem Jahr nun mehr Geld erhielt und damit einem höheren Steuersatz unterlag, der durch die Tarifbegünstigung abgemildert wird.

Hinweis: Im Ergebnis dürfte das Urteil zu einer Beweislastumkehr führen, sodass künftig das Finanzamt nachweisen muss, dass der Steuerpflichtige nicht unter tatsächlichem Druck gestanden hat, sondern das Arbeitsverhältnis von sich aus auflösen wollte und gleichwohl eine Abfindung erhalten hat.

Vermieter

Ortsübliche Miete für möblierte Wohnung

Beläuft sich die vereinbarte Miete auf mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird ein Verlust aus der Vermietung grundsätzlich in voller Höhe anerkannt. Bei Vermietung einer teilmöblierten oder vollmöblierten Wohnung ist die ortsübliche Miete aufgrund der (Teil-)Möblierung um einen Zuschlag zu erhöhen. Dieser Zuschlag kann entweder aus dem Mietspiegel oder aber aus einem am Markt realisierbaren Möblierungszuschlag abgeleitet werden.

Hintergrund: Aus der Vermietung von Wohnungen an Angehörige werden in der Regel Verluste erzielt. Da der Verlust möglicherweise auch aus privaten Gründen, nämlich der Unterstützung des Angehörigen, in Kauf genommen wird, hat der Gesetzgeber zurzeit eine Grenze von 66 % gesetzt. Beträgt die vereinbarte Miete demnach mindestens **66 % der ortsüblichen Miete**, geht der Gesetzgeber von einer vollentgeltlichen Vermietung aus und erkennt den Verlust grundsätzlich in voller Höhe an. Wird diese Grenze nicht erreicht, wird die Vermietung in eine entgeltliche und in eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt und nur der Verlust, der sich aus der entgeltlichen Vermietung ergibt, anerkannt.

Streitfall: Die Kläger vermieteten eine 80 qm große Eigentumswohnung an ihren Sohn zu einer Kaltmiete von 325 € (= 4,06 €/qm) zzgl. Nebenkosten von 155 €. Die Wohnung war mit einer Einbauküche, einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet, deren Kosten zusammen ca. 10.000 € betragen. Nach dem Mietspiegel ergab sich eine ortsübliche Miete von 5,60 bis 5,75 €/qm. Das Finanzamt erkannte den sich aus der Vermietung ergebenden Verlust nur zum Teil an, weil die vereinbarte Miete die im Streitjahr 2006 gültige Grenze von 56 % der ortsüblichen Miete nicht erreichte.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Maßgeblich ist die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung zuzüglich der

DIE MANDANTEN | INFORMATION

umlagefähigen Betriebskosten. Im Ergebnis kommt es damit auf die ortsübliche Warmmiete an.

- Die Miete für eine teilweise möblierte Wohnung ist in der Regel höher als die Miete für eine unmöblierte Wohnung. Daher ist die ortsübliche Warmmiete noch um einen **Möblierungszuschlag** zu erhöhen, unabhängig davon, ob sich die Möbel in der Wohnung, im Keller oder im sonstigen Gemeinschaftseigentum befinden.

Der Möblierungszuschlag ist wie folgt zu ermitteln:

- Soweit der Mietspiegel einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors über das Punktesystem vorsieht, ist diese Erhöhung als marktüblich anzusehen und anzusetzen.
- Lässt sich aus dem Mietspiegel kein Zuschlag entnehmen, kann ein am Markt realisierbarer Möblierungszuschlag angesetzt werden. Hierzu ist der örtliche Mietmarkt für möblierte Wohnungen heranzuziehen, ggf. unter Mithilfe eines Sachverständigen.
- Ergibt sich weder aus dem Mietspiegel noch aus dem örtlichen Markt ein Möblierungszuschlag, ist die ortsübliche Miete nicht zu erhöhen. Insbesondere wäre eine Erhöhung der Miete in Höhe der Abschreibung für die Möbel unzulässig, weil die Abschreibung mit der ortsüblichen Miete nichts zu tun hat.

Hinweise: Das FG muss nun die ortsübliche Warmmiete ermitteln und prüfen, ob und inwieweit die ortsübliche Warmmiete um einen Möblierungszuschlag zu erhöhen ist. Dabei weist der BFH darauf hin, dass sich nach dem aktuellen Mietspiegel eine Erhöhung des Ausstattungsfaktors um 0,03 Punkte für möblierte Wohnungen und damit eine Erhöhung der ortsüblichen Miete ergibt. Dass der aktuelle Mietspiegel in den Streitjahren noch nicht galt, ist unschädlich, wenn die sich aktuellen Mietentwicklungen auf die Mietsituation im Streitjahr zurückübertragen lassen.

Ein Rechtsstreit über die Angemessenheit der vereinbarten Miete ist stets mit einer Unsicherheit verbunden, weil sich die ortsübliche Miete nicht immer sicher feststellen lässt. Daher sollte bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen die Miete nicht zu nah an der 66 %-Grenze angesetzt werden; denn wird diese Grenze knapp verfehlt, wird der Verlust aus der Vermietung nur teilweise anerkannt.

WIRTSCHAFTSRECHT

Gebühr für vorzeitige Kreditrückzahlung

Zahlt ein Kunde seinen Immobilienkredit vorzeitig gegen eine Vorfälligkeitsentschädigung zurück, dürfen Banken für

die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung keine Gebühr verlangen. Entsprechende Preisklauseln der Münchener Hypothekbank und der Kreissparkasse Steinfurt haben die Landgerichte München und Dortmund für unwirksam erklärt. Auf die beiden noch nicht rechtskräftigen Urteile macht der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) aktuell aufmerksam.

Streitfälle: Laut Preisverzeichnis der Kreissparkasse Steinfurt sollten Kunden nach einer vorzeitigen Kreditrückzahlung eine Pauschale von 125 € für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Eine ähnliche Klausel im Preisverzeichnis der Münchener Hypothekbank sah – zusätzlich zur Vorfälligkeitsentschädigung – die Zahlung einer Pauschale von 200 € vor, wenn Kreditnehmer ihre Immobilie verkaufen und den Kredit deshalb vorzeitig tilgen.

Entscheidungen: Die gegen die Verwendung der jeweiligen Klausel gerichteten Klagen hatten vor beiden Gerichten Erfolg:

- Die Dortmunder Richter schlossen sich der Auffassung des vzbv an, dass die Klausel Kunden unangemessen benachteiligt. Die Bank verlange das Entgelt **ohne eine echte Gegenleistung**. Der Kunde habe kein Interesse daran, dass die Bank berechnet, was der Kunde zusätzlich zum Restdarlehen noch schulde.
- Im Gegensatz zum Landgericht Dortmund waren die Münchner Richter der Auffassung, dass Banken grundsätzlich berechtigt seien, den Aufwand für die Berechnung auf ihre Kunden abzuwälzen. Das sei Teil ihres Schadensersatzanspruches.
- Die strittige Klausel erklärten die Richter dennoch für unwirksam. Sie ermögliche der Bank, ihren Berechnungsaufwand doppelt abzurechnen – zum einen als Teil der Vorfälligkeitsentschädigung und zum anderen zusätzlich über die Pauschale.

Hinweise: Nicht durchsetzen konnte sich die Verbraucherzentrale gegen die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 100 € für "Treuhandaufträge Ablösung Kundendarlehen" im Preisverzeichnis der Kreissparkasse Steinfurt. Kunden, die ihren Immobilienkredit ablösen und zu einer anderen Bank wechseln wollen, sollen das Entgelt dafür zahlen, dass die Bank die bestehende Grundschuld im Rahmen eines Treuhandverhältnisses auf die neue Bank überträgt. Nach dem Urteil des Landgerichts Dortmund handelt es sich hierbei um ein zulässiges Entgelt für eine Sonderleistung, die auch im Interesse des Kunden liege.

Der vzbv hat Berufung gegen diesen Teil des Urteils eingelegt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im September 2018

- | | |
|-------------|--|
| 10. 9. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 9. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 26. 9. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 26. 9. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 24. 9. 2018 |

Themen dieser Ausgabe

- Geplante Gesetzesänderungen
- Vorsteuerabzug bei Briefkastenanschrift
- Berichtigung bei unrichtigem Steuerausweis
- Entnahmewert für ein betriebliches Kfz
- Vermietung an den Arbeitgeber
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Oktober 2018

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Geplante Gesetzesänderungen

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der insbesondere Neuregelungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer enthält und grundsätzlich ab 2019 gelten soll. Die Änderungen betreffen hinsichtlich der Körperschaftsteuer den Verlustuntergang bei einer Anteilsübertragung. Bei der Umsatzsteuer sollen die Ausgabe von Gutscheinen sowie die Überprüfung von Umsätzen auf Internetplattformen geregelt werden.

Kernpunkte der Neuregelungen:

1. Körperschaftsteuer

Der Gesetzgeber will die Regelung, die seit dem 1.1.2008 bei Anteilsübertragungen an einer Kapitalgesellschaft zu einem anteiligen Untergang der Verlustvträge führt, wenn mehr als 25 % bis 50 % der Anteile übertragen werden, rückwirkend für den Zeitraum vom 1.1.2008 bis zum 31.12.2015 ersatzlos aufheben. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die bisherige Regelung für den Zeitraum bis zum 31.12.2015 für verfassungswidrig erklärt hat.

Hinweis: Für Zeiträume ab dem 1.1.2016 bleibt es hingen bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % beim anteiligen Verlustuntergang. Außerdem kommt

DIE MANDANTEN | INFORMATION

es auch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang, wenn mehr als 50 % der Anteile übertragen werden. Allerdings bestehen bezüglich beider Regelungen verfassungsrechtliche Bedenken, zumal hinsichtlich der Regelung zum vollständigen Verlustuntergang bereits ein Verfahren beim BVerfG anhängig ist. Entsprechende Bescheide sollten daher durch Einspruch offengehalten werden.

2. Umsatzsteuer

- Ab 2019 sollen elektronische Marktplätze wie z. B. eBay Aufzeichnungen führen über die Verkäufer, die auf dem elektronischen Markt Waren verkaufen. Auf Anforderung müssen sie die Aufzeichnungen dem Finanzamt übermitteln, das auf diese Weise den Verkäufer umsatzsteuerlich überprüfen kann.

Außerdem soll der Betreiber des elektronischen Marktplatzes für die **Umsatzsteuer aus den Verkäufen haften**, wenn der Verkäufer die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Der Betreiber haftet u. a. dann nicht, wenn er eine Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des Verkäufers vorlegen kann. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Verkäufers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Ihre Ausstellung kann verweigert werden, wenn der Verkäufer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird.

- Geregelt werden soll ab 2019 auch die Umsatzsteuer aus dem Verkauf von Gutscheinen, die nach dem 31.12.2018 ausgestellt werden; dabei übernimmt die Neuregelung im Wesentlichen die bisherige Handhabung. Nach dem Gesetzesentwurf soll zwischen Einzweckgutscheinen und Mehrzweckgutscheinen unterschieden werden:

Ein **Mehrzweckgutschein** ist ein Wertgutschein, der über einen bestimmten Betrag lautet und nicht auf ein bestimmtes Produkt beschränkt ist (z. B. Gutschein für einen Versandhandel über 100 €). Hier soll die Umsatzsteuer erst mit der Einlösung des Gutscheins entstehen.

Anders ist dies bei einem **Einzweckgutschein**, der für eine bestimmte Leistung an einem bestimmten Ort ausgestellt wird (z. B. für ein Frühstücksbuffet in einem bestimmten Restaurant). Hier soll die Umsatzsteuer bereits mit der Ausgabe des Gutscheins entstehen.

Keine Gutscheine im umsatzsteuerlichen Sinne sollen Gutscheine sein, die nur zu einem Preisnachlass berechtigen.

Hinweis: Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Mit einer Verabschiedung ist zum Ende des Jahres zu rechnen.

Vorsteuerabzug bei Briefkastenanschrift

Der Bundesfinanzhof (BFH) ändert seine Rechtsprechung zugunsten von Unternehmen und lässt nunmehr den Vorsteuerabzug auch aus solchen Rechnungen zu, in denen der leistende Unternehmer und Rechnungsaussteller lediglich seine Briefkastenadresse angegeben hat, nicht aber die Adresse, unter der er wirtschaftlich aktiv geworden ist. Allerdings muss der leistende Unternehmer und Rechnungsaussteller unter der angegebenen Anschrift im Ausstellungszeitpunkt der Rechnung erreichbar gewesen sein.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug eines Unternehmers setzt voraus, dass er über eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers verfügt. Nach deutschem Recht muss der leistende Unternehmer in seiner Rechnung u. a. seinen vollständigen Namen und seine vollständige Anschrift angeben.

Streitfälle: Der BFH hatte zwei Fälle zu entscheiden: In einem Fall ging es um einen Kfz-Händler, der die Vorsteuer aus den Rechnungen eines Online-Händlers abziehen wollte. Der Online-Händler hatte in den Rechnungen eine Anschrift angegeben, unter der er postalisch erreichbar, tatsächlich jedoch nicht wirtschaftlich aktiv geworden war. Seine wirtschaftliche Tätigkeit übte er nämlich von einem anderen Ort aus.

Der andere Fall betraf einen Schrotthändler, der von einer im deutschen Handelsregister eingetragenen GmbH Schrott bezog. Diese GmbH, die von einem Ungarn geleitet wurde und die ungarische Lkw einsetzte, verfügte unter ihrer im Handelsregister eingetragenen Anschrift in A-Stadt über keine eigenen Geschäftsräume, sondern nutzte das Telefon und das Fax sowie einen Schreibtisch einer Anwaltskanzlei, deren Anschrift und Kommunikationsmittel von weiteren Unternehmen genutzt wurden. Ihre Geschäftsunterlagen bewahrte die GmbH in Ungarn auf. In den Rechnungen war die Kanzlei-Anschrift in A-Stadt angegeben.

Das Finanzamt erkannte sowohl im Fall des Kfz-Händlers als auch im Fall des Schrotthändlers die Vorsteuer nicht an.

Entscheidungen: Der BFH gab in beiden Fällen den Klagen im Grundsatz statt, nachdem er im Fall des Kfz-Händlers den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen und dieser die Ordnungsmäßigkeit der Eingangsrechnung bejaht hatte:

- Danach genügt es, wenn der Rechnungsaussteller und Lieferant eine Anschrift verwendet, unter der er erreichbar ist. Dies kann auch eine bloße Briefkastenanschrift sein, unter der das Unternehmen offiziell angemeldet ist.
- Der BFH schließt sich dem EuGH an und hält an seiner bisherigen Rechtsprechung, wonach eine bloße Briefkastenanschrift nicht ausreicht, nicht mehr fest. Es ist daher nicht erforderlich, dass der Rechnungsaussteller unter seiner in der Rechnung angegebenen Anschrift wirtschaftlich aktiv geworden ist.
- In beiden Fällen war der jeweilige Rechnungsaussteller und Lieferant unter seiner angegebenen Anschrift erreichbar. Damit stand beiden Klägern im Grundsatz der Vorsteuerabzug zu. Der BFH verwies die Sache im Fall des Kfz-Händlers an das Finanzgericht zurück, weil dieses noch die Höhe des Vorsteuerabzugs klären muss.

Hinweise: Die beiden Urteile sind keine Überraschung mehr, nachdem bereits der EuGH Ende letzten Jahres die bisherigen Anforderungen an die Anschrift des Rechnungsausstellers und Lieferanten als zu streng angesehen hat. Dennoch besteht nun endgültig Klarheit, dass Briefkastenanschriften und statuarische Anschriften, d. h. die im Handelsregister eingetragenen Anschriften, für den Vorsteuerabzug des Rechnungs- und Leistungsempfängers genügen.

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt: Denn die postalische Erreichbarkeit der genannten Anschrift muss im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung gegeben sein. Daher sind **Scheinadressen nicht ausreichend**. Außerdem muss die in der Rechnung bezeichnete Leistung natürlich auch tatsächlich erbracht worden sein, und es müssen auch die übrigen Rechnungsanforderungen, wie z. B. die Bezeichnung der erbrachten Leistung, erfüllt sein.

Ist dies der Fall, ist es nach der aktuellen Entscheidung zum Schrotthändler für dessen Vorsteuerabzug unschädlich, falls der Rechnungsaussteller und Lieferant in eine Umsatzsteuerhinterziehung verwickelt gewesen sein sollte.

Ein weiterer, vergleichbarer Fall eines anderen Senats des BFH ist zu dieser Frage noch anhängig. Eine anderslautende Entscheidung ist allerdings nicht zu erwarten, da auch hier der EuGH die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung bejaht hatte.

Berichtigung bei unrichtigem Steuerausweis

Die Berichtigung der Umsatzsteuer, nachdem eine umsatzsteuerfreie Leistung zu Unrecht der Umsatzsteuer unterworfen wurde, setzt neben der Berichtigung der Rechnung voraus, dass der bereits vereinnahmte Umsatzsteuerbetrag an den Vertragspartner zurückgezahlt wird. Anderenfalls würde der Unternehmer ungerechtfertigt bereichert.

Hintergrund: Weist ein Unternehmer in einer Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer aus, muss er diese an das Finanzamt abführen. Dies ist z. B. der Fall, wenn er auf eine umsatzsteuerfreie Leistung Umsatzsteuer berechnet. Allerdings kann er seine fehlerhafte Rechnung berichtigen und dann die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern.

Streitfall: Die Klägerin vermietete an eine KG ein Pflegeheim. Diese Vermietung war umsatzsteuerfrei. Im Jahr 2004 vermietete sie an die KG zusätzlich noch die Einrichtung und stellte der KG hierfür Umsatzsteuer in Rechnung. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2009 entschieden hatte, dass die Vermietung der Einrichtung ebenfalls umsatzsteuerfrei ist, berichtigte die Klägerin ihre Rechnungen gegenüber der KG, indem sie die Vermietung nunmehr als umsatzsteuerfrei behandelte. Aufgrund der Berichtigung der Rechnungen beantragte sie eine Berichtigung der Umsatzsteuer zu ihren Gunsten, soweit die Festsetzungen noch änderbar waren. Das Finanzamt lehnte dies mangels Rückzahlung der Umsatzsteuer an die KG ab.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Zwar durften die Rechnungen der Klägerin an die KG berichtigt werden. Denn die Klägerin hatte in den Rechnungen einen unrichtigen Steuerausweis vorgenommen, indem sie die Vermietung der Einrichtung zu Unrecht der Umsatzsteuer unterworfen hatte, obwohl es sich dabei nur um eine Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Grundstücksvermietung handelte, die somit ebenfalls umsatzsteuerfrei blieb.
- Die Berichtigung der Rechnungen war auch nicht zu beanstanden. Denn die Klägerin hatte der KG mitgeteilt,

dass der Ausweis einer Umsatzsteuer entfällt und widerrufen wird.

- Allerdings setzt eine wirksame Berichtigung der Umsatzsteuer voraus, dass der Unternehmer den zu Unrecht vereinnahmten Umsatzsteuerbetrag an den Vertragspartner zurückzahlt. Diese Rückzahlung wird vom Gesetzgeber zwar nicht ausdrücklich verlangt. Sie ist aber erforderlich, um eine ungerechtfertigte Bereicherung des Rechnungsausstellers (hier der Klägerin) zu vermeiden. Die Klägerin könnte anderenfalls die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern und würde die Umsatzsteuer, die sie von der KG erhalten hat, bis auf weiteres behalten. Nur eine Rückzahlung an den Vertragspartner sorgt dafür, dass die Umsatzsteuer neutral bleibt und keinen der Unternehmer belastet.

Hinweise: Gleiches gilt, wenn nach Vereinnahmung des Entgelts die Bemessungsgrundlage für den Umsatz gemindert wird. Hier kann der leistende Unternehmer eine Berichtigung der Umsatzsteuer zu seinen Gunsten nur verlangen, wenn er den überhöht vereinnahmten Teil der Umsatzsteuer an seinen Vertragspartner zurückzahlt.

Die Rückzahlung im Streitfall muss nicht im Wege der Überweisung oder Barzahlung erfolgen. Die Klägerin kann auch eine Abtretung oder Verrechnung gegenüber ihrer Vertragspartnerin vornehmen.

Unbeachtlich war im Streitfall, dass die KG als Vertragspartnerin gar keinen Vorsteuerabzug aus den fehlerhaften Rechnungen vornehmen konnte. Denn sie erbrachte ihrerseits umsatzsteuerfreie Leistungen und war daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Keine Deckelung der Entnahme für Kfz-Privatanteil auf 50 Prozent

Der Entnahmewert für ein betriebliches Kfz nach der sog. 1 %-Methode ist nicht auf 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten zu deckeln, auch wenn die 1 %-Methode voraussetzt, dass das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Eine Minderung des Entnahmewertes kann nur über die Fahrtenbuchmethode erreicht werden.

Hintergrund: Für die Privatnutzung eines betrieblichen Kfz ist eine Entnahme gewinnerhöhend anzusetzen. Diese Entnahme ist grundsätzlich mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zu bewerten, wenn das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.

Streitfall: Der Kläger führte im Streitjahr 2009 einen Gewerbebetrieb, zu dem ein BMW gehörte, den er im Jahr 2006 angeschafft hatte und dessen Bruttolistenpreis 64.000 € betrug. Er nutzte den BMW zu mehr als 50 % betrieblich. Die Gesamtkosten im Jahr 2009 betragen ca. 11.000 €. Der Kläger nutzte den BMW auch privat, führte allerdings kein Fahrtenbuch. Er bewertete die Privatnutzung mit 50 % der laufenden Kosten von 11.000 € (= 5.500 €) und setzte insoweit eine Entnahme gewinnerhöhend an. Das Finanzamt gelangte aufgrund der 1 %-Methode jedoch zu einer Entnahme von 7.680 € (1 % x Bruttolistenpreis von 64.000 € x 12 Monate).

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Voraussetzungen für eine Entnahme nach der sog. 1 %-Methode lagen vor. Denn der Kläger nutzte ein betriebliches Kfz, dessen betriebliche Nutzung mehr als 50 % ausmachte, privat und führte kein Fahrtenbuch. Daher war der Entnahmewert nach der 1 %-Methode zu bewerten, wie es das Finanzamt getan hatte.
- Unbeachtlich ist, dass der BMW im Jahr 2009 nicht mehr neu war, sondern bereits im Jahr 2006 angeschafft worden war. Die 1 %-Methode gilt nämlich auch für gebrauchte Kfz.
- Der Entnahmewert von 7.680 € ist nicht auf 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten von 11.000 € und damit auf 5.500 € zu begrenzen. Zwar setzt die 1 %-Methode eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 % voraus. Daraus folgt allerdings keine Begrenzung des Entnahmewertes auf 50 %. Hält der Steuerpflichtige den sich nach der 1 %-Methode ergebenden Wert für überhöht, kann er ein Fahrtenbuch führen, so dass sich der Entnahmewert nach den für die Privatfahrten entstandenen Aufwendungen richtet.

Hinweise: Die Finanzverwaltung nimmt aus Billigkeitsgründen eine Deckelung des Entnahmewerts auf 100 % der Gesamtkosten vor.

Die 1 %-Methode wird mit jedem Jahr wirtschaftlich betrachtet teurer, weil sie sich nach dem Bruttolistenpreis eines Neuwagens im Jahr der Erstzulassung richtet, während der tatsächliche Wert des Kfz in jedem Jahr sinkt. Dem Unternehmer bleibt als Alternative das Fahrtenbuch.

Vermietung an den Arbeitgeber

Der Verlust aus der Vermietung eines Teils der eigenen Wohnung an den Arbeitgeber ist steuerlich nur dann anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer dauerhaft einen Vermietungsüberschuss erzielen will.

Hintergrund: Ein Verlust aus der Vermietung von Immobilien wird steuerlich anerkannt, wenn der Steuerpflichtige eine sog. Überschusserzielungsabsicht hat, also über die voraussichtliche Nutzungsdauer einen Gesamtüberschuss erzielen will. Bei der unbefristeten Vermietung von Wohnimmobilien wird eine Überschusserzielungsabsicht vermutet.

Streitfall: Der Kläger und seine Ehefrau wohnten im gemeinsamen Haus. Dort nutzten sie die Wohnung im Obergeschoss. Im Untergeschoss befand sich eine Einliegerwohnung mit einer Größe von ca. 54 qm, zu der auch ein

Badezimmer gehörte. Der Kläger war angestellter Vertriebsleiter und vermietete das Untergeschoss an seinen Arbeitgeber. Der Mietvertrag war an die Dauer des Arbeitsverhältnisses geknüpft. Im Streitjahr 2012 baute der Kläger das Badezimmer im vermieteten Untergeschoss behindertengerecht um, wodurch ihm Kosten von rund 25.000 € entstanden. Insgesamt machten der Kläger und seine Ehefrau einen Vermietungsverlust von ca. 30.000 € steuerlich geltend; das Finanzamt erkannte die Umbaukosten für das Badezimmer nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Sache an das Finanzgericht (FG) zurück, das nun die Überschusserzielungsabsicht prüfen muss:

- Ein Vermietungsverlust ist nur anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige auf Dauer einen Überschuss erzielen will. Zwar wird die Überschusserzielungsabsicht bei einer unbefristeten Vermietung von Wohnraum vermutet; diese Vermutung greift allerdings nicht bei der Vermietung von Gewerbefläche.
- Das Untergeschoss im Haus des Klägers und seiner Ehefrau war Gewerbefläche, weil es vom Arbeitgeber des Klägers für gewerbliche Zwecke genutzt wurde, nämlich für die Überlassung an den Kläger als Arbeitnehmer.
- Das FG muss daher prüfen, ob der Kläger und seine Ehefrau dauerhaft einen Einnahmenüberschuss erzielen wollten. Hierfür muss das FG die Einnahmen und die Ausgaben der nächsten Jahre ermitteln und gegenüberstellen. Zu den Ausgaben gehören auch die Kosten für den behindertengerechten Umbau des Badezimmers. Denn dieses war ebenfalls an den Arbeitgeber vermietet.

Hinweise: Die Überschusserzielungsabsicht wird nur bei der unbefristeten Vermietung von Wohnraum vermutet. Bei anderen Vermietungsarten muss die Überschusserzielungsabsicht geprüft werden, z. B. bei der Vermietung von Gewerbeimmobilien wie im Streitfall, bei einer verbilligten Vermietung, bei der Vermietung einer Ferienwohnung, bei der befristeten Vermietung oder bei der Vermietung eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes.

Der BFH widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die bei der Vermietung eines Büros an den Arbeitgeber typisierend von einer Überschusserzielungsabsicht des Arbeitnehmers ausgeht.

Die vom Arbeitgeber an den Kläger und dessen Ehefrau gezahlte Miete gehört nicht zum Arbeitslohn des Klägers, da die Vermietung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers lag. Wäre die Miete Arbeitslohn, bräuhete eine Überschusserzielungsabsicht nicht geprüft zu werden.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2018

- | | |
|---------------------|---|
| 10. 10. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 10. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 10. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2018*
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 10. 2018*
[*Bitte beachten Sie: In den Bundesländern, in denen der Reformationstag (31. 10. 2018) gesetzlicher Feiertag ist, verschieben sich die Fälligkeit der Beitragsgutschrift auf den 26. 10. 2018 sowie der Termin zum Einreichen der Beitragsnachweise auf den 24. 10. 2018] |

Themen dieser Ausgabe

- Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen
- Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen
- Krankenzusatzversicherung: Bar- oder Sachlohn
- Absagen für eine Betriebsfeier
- Verlust aus der Veräußerung von Aktien
- Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug
- Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe November 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Die EU-Kommission hat in einem sog. comfort letter die gesetzliche Steuerfreiheit für Sanierungsgewinne inoffiziell gebilligt. Damit ist der Weg frei, die Steuerbefreiung in Kraft treten zu lassen.

Hintergrund: Ein Sanierungsgewinn entsteht beim Schuldner, wenn ein Gläubiger auf seine Forderung verzichtet. Die Verbindlichkeit ist dann nämlich gewinnerhöhend aus-

zubuchen. Im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne eingeführt, die nach dem 8.2.2017 entstehen. Die Neuregelung tritt jedoch erst in Kraft, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt wird. Dahinter steckt die Sorge, dass die EU-Kommission in der Steuerbefreiung eine europarechtswidrige Subvention sehen und ein Verfahren gegen die Bundesrepublik einleiten könnte mit der Folge, dass die Steuerbefreiung bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet werden dürfte.

Mitteilung der EU-Kommission: Die EU-Kommission hat nun einen sog. comfort letter an die Bundesregierung gesendet und mitgeteilt, dass sie die Steuerbefreiung billigt. Die Steuerbefreiung verstoße nicht gegen Europarecht, da

DIE MANDANTEN | INFORMATION

es sich um eine sog. Alt-Beihilfe handele. Denn Sanierungsgewinne waren nach deutschem Recht bereits früher steuerfrei.

Hinweis: Es handelt sich nicht um einen offiziellen Beschluss der EU-Kommission, sondern um eine inoffizielle Mitteilung. Dies hat zur Folge, dass die gesetzliche Steuerbefreiung nicht automatisch in Kraft tritt, sondern eine entsprechende Regelung beschlossen werden muss, die die Steuerbefreiungsnorm rückwirkend in Kraft treten lässt.

Einzelaufzeichnungspflicht für Kasseneinnahmen

In der August-Ausgabe dieser Mandanten-Information haben wir u. a. über Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse im Falle von Dienstleistungen berichtet. In diesem Zusammenhang eine Klarstellung:

Voraussetzung für die Ausnahme ist, dass der Geschäftsbetrieb des Dienstleisters auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet ist und sich der Kundenkontakt im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt. Die Ausnahme greift wiederum nicht, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Dienstleistung individuell Einfluss nehmen kann. Bei Friseuren greift die Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht, anders als in der August-Ausgabe dargestellt, daher nicht. Gleiches gilt für Kosmetiker und vergleichbare Berufsgruppen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Krankenzusatzversicherung: Bar- oder Sachlohn

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz durch den Arbeitgeber stellt **Sachlohn** dar, wenn der Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber ausschließlich Anspruch auf Versicherungsschutz hat, aber keinen Anspruch aus Auszahlung von Geld erlangt. Der Sachlohn bleibt steuerfrei, wenn er zusammen mit anderen Sachbezügen monatlich 44 € nicht übersteigt.

Leistet der Arbeitgeber hingegen einen **Zuschuss** zum Krankenversicherungsvertrag des Arbeitnehmers, handelt es sich um **Barlohn**, für den die Freigrenze von 44 € nicht greift. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Krankenversicherung um eine vom Arbeitgeber empfohlene Versicherung handelt.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn können auch Sachbezüge gehören, wie z. B. Nutzungsvorteile aus einer privaten Nutzung des Dienstwagens. Steuerlich kann die Zuordnung zum Sachlohn für den Arbeitnehmer vorteilhaft sein, weil für Sachlohn eine monatliche Freigrenze von 44 € greift. Übersteigen die Sachbezüge diese Grenze allerdings auch nur um einen Cent, ist der gesamte Sachlohn steuerpflichtig.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) musste über zwei Fälle entscheiden, in denen es um Versicherungsschutz für Arbeitnehmer ging.

Im ersten Fall schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Arbeitnehmer Gruppen-Zusatzkrankenversicherungen für bestimmte Zusatzleistungen ab. Auf jeden Arbeitnehmer entfiel ein Beitrag von rund 36 €.

Im zweiten Fall bot der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung an. Mehrere Arbeitnehmer schlossen diese Zusatzversicherung im eigenen Namen ab und erhielten hierfür einen Zuschuss des Arbeitgebers, der unter der Freigrenze von 44 € lag.

Das Finanzamt ging in beiden Fällen von steuerpflichtigem Arbeitslohn aus.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab in dem ersten Fall der Klage statt und wies in dem zweiten Fall die Klage ab:

- Die Unterscheidung zwischen Bar- und Sachlohn hängt davon ab, ob der Arbeitnehmer lediglich eine Sache (z. B. Gegenstand oder Nutzung) verlangen kann – in diesem Fall handelt es sich um Sachlohn – oder aber eine Auszahlung in Geld – dies führt zu Barlohn. Hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf eine Sache, ist es irrelevant, ob der die Sache vom Arbeitgeber erhält oder von einem Dritten, der vom Arbeitgeber eingeschaltet worden ist (z. B. eine Tankstelle, bei der der Arbeitnehmer tanken darf).
- Im ersten Fall hatten die Arbeitnehmer lediglich Anspruch auf den Versicherungsschutz, der sich aus der Zusatzversicherung ergab. Sie hatten keinen Anspruch auf die Auszahlung eines entsprechenden Geldbetrags. Daher handelte es sich um Sachlohn, der lohnsteuerfrei war, weil er unter der monatlichen Freigrenze von 44 € blieb.
- Im zweiten Fall hatten die Arbeitnehmer hingegen die Zusatzversicherung selbst abgeschlossen und gegenüber ihrem Arbeitnehmer einen **Anspruch auf Zuzahlung**. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitnehmern also keinen Versicherungsschutz verschafft. Damit handelte es sich um Barlohn, für den die 44 €-Freigrenze für Sachlohn nicht gilt.

Hinweise: Die Zuordnung zum Sachlohn ist wegen der lohnsteuerlichen Freigrenze von 44 € monatlich grundsätzlich vorteilhaft. Anders ist dies jedoch, wenn der Arbeitnehmer bereits Sachbezüge im Wert von bis zu 44 € monatlich erhält. Dann würde die Zuordnung der Zusatzversicherung zum Sachlohn zu einer Überschreitung der Freigrenze von 44 € führen, so dass alle Sachbezüge steuerpflichtig wären. In diesem Fall wäre es also günstiger, dem Arbeitnehmer nur einen Zuschuss zu der vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Versicherung zu gewähren: Dieser Zuschuss wäre dann zwar lohnsteuerpflichtig; dafür blieben allerdings die bereits gewährten anderen Sachbezüge, deren Wert monatlich unter 44 € liegt, lohnsteuerfrei.

Absagen für eine Betriebsfeier

Der geldwerte Vorteil, der sich aus der Teilnahme an einer Weihnachtsfeier ergeben kann, erhöht sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer nicht dadurch, dass Kollegen abgesagt haben. Dies gilt einem aktuellen Urteil des FG Köln zufolge jedenfalls dann, wenn jeder Teilnehmer ohne-

hin unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen kann.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung führt zu Arbeitslohn, soweit der auf den Arbeitnehmer entfallende Anteil einen Freibetrag von 110 € übersteigt.

Streitfall: Die Klägerin, eine GmbH, bot ihren Arbeitnehmern anlässlich der Weihnachtsfeier einen gemeinsamen Kochkurs an. Jeder Arbeitnehmer durfte unbegrenzt Speisen und Getränke zu sich nehmen. Hierfür meldeten sich 27 Arbeitnehmer an; tatsächlich nahmen jedoch nur 25 Arbeitnehmer teil, weil zwei Arbeitnehmer noch absagten. Die Kosten für den Kurs reduzierten sich dadurch aber nicht. Das Finanzamt teilte die Kosten des Kochkurses durch 25 Teilnehmer und gelangte so zu einem höheren geldwerten Vorteil pro Teilnehmer. Die Klägerin wehrte sich gegen die Lohnsteuerfestsetzung und war der Ansicht, dass die Kosten durch 27 zu teilen seien, weil 27 Arbeitnehmer ihre Zusage erteilt hätten.

Entscheidung: Das Finanzgericht Köln (FG) gab der Klage statt:

- Die Kosten der Weihnachtsfeier sind durch die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer zu teilen, also durch 27 – und nicht durch die Anzahl der tatsächlich erschienenen Arbeitnehmer.
- Die teilnehmenden Arbeitnehmer hatten keinen Vorteil davon, dass zwei weitere Arbeitnehmer nicht zum Kochkurs erschienen sind. Denn jeder Teilnehmer durfte ohnehin unbegrenzt essen und trinken.

Hinweise: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen, damit dieser die Frage der Zurechnung der Kosten bei angemeldeten, aber nicht erschienenen Teilnehmern klärt. Im Streitfall war ausschlaggebend, dass sich für den teilnehmenden Arbeitnehmer kein konkreter Mehrwert in Gestalt weiterer Speisen oder Getränke ergab. Allerdings kann man auch einwenden, dass ein Kochkurs mit weniger Teilnehmern mehr wert ist als ein ausgebuchter Kochkurs; dies könnte dann relevant werden, wenn der Veranstalter des Kochkurses den Preis je nach Teilnehmerzahl staffelt.

Das FG widerspricht mit seiner Entscheidung der Auffassung der Finanzverwaltung, die auf die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer abstellt und damit pro Teilnehmer zu einem höheren Wert gelangt, der zur Überschreitung des Freibetrags von 110 € führen kann.

Kapitalanleger

Verlust aus der Veräußerung von Aktien

Verkauft ein Anleger wertlos gewordene Aktien zu einem symbolischen Kaufpreis, der die Transaktionskosten nicht übersteigt, erzielt er einen Veräußerungsverlust, der auf Antrag mit Aktiengewinnen verrechnet werden kann. Die Veräußerung zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch.

Hintergrund: Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien. Erzielt der Steuerpflichtige Aktiengewinne, kann er beantragen, dass statt der Abgeltungsteuer eine Steuer-

festsetzung mit dem individuellen Steuertarif erfolgt und hierbei Aktienverluste berücksichtigt werden.

Streitfall: Der Kläger hatte in den Jahren 2009 und 2010 Aktien zum Preis von ca. 5.800 € gekauft, die im Streitjahr 2013 nahezu wertlos waren. Er verkaufte die Aktien zum Preis von insgesamt 14 € an eine Sparkasse; der Kaufpreis wurde von der Sparkasse als Transaktionskosten einbehalten. Außerdem erzielte der Kläger im Jahr 2013 Aktiengewinne in Höhe von ca. 6.800 €, die der Abgeltungsteuer von 25 % unterlagen. Er stellte einen Antrag auf Steuerfestsetzung, damit die Aktiengewinne mit den Aktienverlusten verrechnet werden können. Dies lehnte das Finanzamt ab, weil es in dem Verkauf der Aktien zum Preis von 14 € keine Veräußerung sah.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt:

- Der Kläger hatte die wertlosen Aktien veräußert, da er sie gegen Entgelt an die Sparkasse verkauft hatte. Unbeachtlich ist, dass die Transaktionskosten genauso hoch waren wie der Kaufpreis. Damit hat der Kläger einen Veräußerungsverlust in Höhe von nahezu 5.800 € erlitten.
- Der Verkauf zu einem symbolischen Kaufpreis ist kein Gestaltungsmissbrauch. Denn der Verkauf war für den Kläger der einzige Weg, um sich von den wertlos gewordenen Aktien zu trennen. Ihm war nicht zuzumuten, die Aktien zu behalten und zu warten, bis sie eines Tages von der Bank ausgebucht werden.
- Damit konnte der Verlust aus der Veräußerung mit dem Gewinn aus dem Aktienverkauf verrechnet und die Steuerlast gemindert werden.

Hinweise: Der BFH widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die eine Veräußerung nicht anerkennt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Dem BFH zufolge kommt es nicht darauf an, ob der Kaufpreis höher ist als die Transaktionskosten. Selbst ein Kaufpreis von 0 € würde ausreichen, um von einer Veräußerung auszugehen, wenn die Aktien wertlos sind.

Offen blieb, ob der BFH eine bloße Ausbuchung der wertlosen Wertpapiere ebenfalls als Veräußerung gewertet hätte.

Im Übrigen macht der BFH deutlich, dass der Steuerpflichtige entscheidet, ob, wann und mit welchem erzielbaren Ertrag er Aktien kauft und verkauft.

Alle Steuerzahler

Prämie der GKV und Sonderausgabenabzug

Der Sonderausgabenabzug für Krankenversicherungsbeiträge mindert sich um eine Prämienzahlung, die die gesetzliche Krankenversicherung an den Steuerpflichtigen im Rahmen eines Tarifs mit Selbstbeteiligung leistet.

Hintergrund: Beiträge für eine Krankenversicherung sind grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Bei privaten Krankenversicherungen gibt es Tarife mit Selbstbeteiligung, so dass es zu Beitragsrückerstattungen kommen kann,

DIE MANDANTEN | INFORMATION

wenn die vom Versicherungsnehmer geltend gemachten Krankheitskosten unter einer bestimmten Grenze liegen. Seit 2007 bieten auch gesetzliche Krankenversicherungen Wahltarife an, die zu einer sog. Prämienzahlung an den Versicherungsnehmer führen können, wenn dieser sich für einen Tarif mit Selbstbehalt entscheidet.

Streitfall: Der Kläger war Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und zahlte im Jahr 2014 Beiträge in Höhe von ca. 4.000 €. Zugleich erhielt er eine Prämienzahlung seiner Krankenkasse in Höhe von 450 €, weil er einen Tarif mit Selbstbehalt gewählt hatte. Sein maximaler Selbstbehalt betrug jährlich höchstens 550 €, so dass er im schlechtesten Fall weitere 100 € hätte zahlen müssen. Das Finanzamt minderte die Sonderausgaben um die Prämienzahlung in Höhe von 450 €. Hiergegen wehrte sich der Kläger.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) folgte dem Finanzamt und wies die Klage ab:

- Die Versicherungsbeiträge für die Krankenversicherung sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, soweit der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich mit ihnen belastet ist. Hieran fehlt es, soweit er eine Beitragsrückerstattung erhält. Daher wird bei privaten Krankenversicherungen eine erhaltene Beitragsrückerstattung von den Sonderausgaben abgezogen.
- Die an den Kläger von der gesetzlichen Krankenkasse geleistete Prämienzahlung stellt eine Beitragsrückerstattung dar. Sie mindert die wirtschaftliche Belastung des Klägers und steht auch im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes, für den die Versicherungsbeiträge gezahlt werden. Denn der Kläger erhielt im Gegenzug einen geminderten Versicherungsschutz, weil die Krankenkasse einen Selbstbehalt abzog. Im günstigsten Fall hätte der Kläger 450 € gespart, im ungünstigsten Fall jedoch 100 € hinzugezahlt.
- Unbeachtlich ist, dass die an den Kläger gezahlte Leistung nicht als Beitragsrückerstattung, sondern als Prämie bezeichnet worden ist.

Hinweise: Nach dem aktuellen Urteil mindern Prämienzahlungen an Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ebenso den Sonderausgabenabzug wie Beitragsrückerstattungen an Mitglieder der privaten Krankenversicherung.

Anders ist dies bei sog. Bonusleistungen, die gesetzliche Krankenkassen an ihre Mitglieder dafür zahlen, dass diese Kosten für gesundheitsbewusstes Verhalten tragen, z. B.

für einen Rückenkurs. Die Bonusleistung mindert nämlich nicht die Versicherungsbeiträge, sondern stellt eine Erstattung der vom Mitglied getragenen Kosten für gesundes Verhalten dar. Der Sonderausgabenabzug wird daher nicht um die Bonusleistung gemindert.

Baukindergeld: Antrag ab sofort möglich

Seit dem 18.9.2018 können bei der KfW Anträge für das Baukindergeld gestellt werden.

Hintergrund: Gefördert wird, wer ein Haus oder eine Eigentumswohnung baut oder kauft und selbst einzieht oder eine gemietete Wohnimmobilie zur weiteren Eigennutzung kauft. Die Fördersumme beträgt 12.000 € pro Kind (10 Jahre lang je 1.200 €), die Zahl der Kinder ist nicht begrenzt. Ein Anspruch auf Baukindergeld besteht allerdings nicht: Der Zuschuss kann nur so lange zugesagt werden, wie Bundesmittel vorhanden sind.

Die Voraussetzungen:

- In dem Haushalt leben Kinder unter 18 Jahren, für die der Antragsteller oder der im Haushalt lebende Partner Kindergeld erhält.
- Der Kaufvertrag für die Immobilie wurde frühestens am 1.1.2018 unterzeichnet. Wird ein Haus in Eigenregie gebaut, gilt als Stichtag die frühestens am 1.1.2018 erteilte Baugenehmigung.
- Das Haus/die Wohnung ist die einzige Wohnimmobilie.
- Das Haushaltseinkommen (zu versteuerndes Einkommen des Antragstellers und ggf. des Ehe- oder Lebenspartners) beträgt max. 90.000 € pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind. Maßgeblich ist das Durchschnittseinkommen des vorletzten und vorvorletzten Jahres vor Antragstellung.
- Das Haus/die Wohnung befindet sich in Deutschland.

Hinweise: Der Antrag kann erst **nach Einzug** in die Immobilie gestellt werden. Hierbei gelten folgende Fristen: Bei Einzug zwischen dem 1.1.2018 bis zum 17.9.2018 muss der Antrag ab dem 18.9.2018 bis zum 31.12.2018 gestellt werden. Bei Einzug ab dem 18.9.2018 muss der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Einzug gestellt werden. Maßgeblich ist das Datum der Meldebestätigung der Gemeinde.

Den Antrag können Sie nach Ihrer Registrierung online im KfW-Zuschussportal stellen. Dort finden Sie weitere Informationen zum Thema.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2018

- | | |
|--------------|---|
| 12. 11. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 15. 11. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 15. 11. 2018 | Gewerbesteuer, Grundsteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 19. 11. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 28. 11. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 11. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 11. 2018 |

Themen dieser Ausgabe

- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Verkauf eines gemischt genutzten Pkw
- Abzug einer USt-Vorauszahlung
- Sachbezugswerte 2019
- Fax von der „Datenschutzaukunft-Zentrale“
- Krankenversicherung für das Kind
- Verfassungswidrigkeit der Zinsen ab 2014
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Dezember 2018

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Fährt ein Unternehmer mit seinem betrieblichen Kfz von seiner Wohnung in die Firma und ermittelt die Privatnutzung seines Kfz nach der sog. 1 %-Methode, so wird der Privatanteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb auch dann mit 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz und der Entfernungsstrecke pro Monat angesetzt, wenn er durchschnittlich weniger als 15 Mal im Monat in den Betrieb

fährt. Die bei Arbeitnehmern in diesem Fall mögliche Anwendung eines Prozentsatzes von 0,002 % bei taggenauer Dokumentation dieser Fahrten kommt nicht in Betracht.

Hintergrund: Ein Unternehmer muss die private Nutzung seines betrieblichen Kfz als Entnahme versteuern. Entscheidet er sich für die Ermittlung des Entnahmewertes nach der sog. 1 %-Methode, weil das Auto zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, muss er für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Entfernungskilometer und Monat ansetzen. Soweit der sich danach ergebende Betrag höher ist als die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer, wird er dem Gewinn hinzugerechnet.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Streitfall: Die Klägerin war Steuerberaterin und als freie Mitarbeiterin in einer Kanzlei tätig, die sie im Streitjahr 85 Mal aufsuchte. Sie machte die Aufwendungen für ihr betriebliches Kfz als Betriebsausgaben geltend und ermittelte den Privatanteil nach der sog. 1 %-Methode. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb setzte sie lediglich 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Tag und Entfernungskilometer an und zog hiervon die Entfernungspauschale ab; die Differenz rechnete sie ihrem Gewinn hinzu. Das Finanzamt bestand auf der Anwendung des Prozentsatzes von 0,03 % und gelangte so zu einem höheren Gewinn.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Ein Unternehmer darf hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb im Ergebnis nur die Entfernungspauschale steuerlich absetzen. Dies wird in der Weise erreicht, dass bei Anwendung der 1 %-Methode nach dem Gesetz 0,03 % des Bruttolistenpreises des Kfz pro Entfernungskilometer und Monat als Entnahme gewinnerhöhend angesetzt und hiervon die Entfernungspauschale abgezogen wird.
- Ein Ansatz von 0,002 % pro Entfernungskilometer und pro Tag, an dem der Betrieb aufgesucht wird, kommt nicht in Betracht. Dieser für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung vorgeschriebene Prozentsatz kommt nur bei Arbeitnehmern ausnahmsweise zum Ansatz, wenn sie weniger als 15 Mal im Monat zur Arbeitsstätte fahren; denn der Prozentsatz von 0,03 % ist dann zu hoch und führt zu einem zu hohen Arbeitslohn.
- Bei Unternehmern ist dagegen die Anwendung des für Arbeitnehmer ausnahmsweise geltenden Prozentsatzes von 0,002 % nicht geboten, auch wenn sie – wie die Klägerin – durchschnittlich weniger als 15 Mal pro Monat in den Betrieb fahren. Der Unternehmer hat es nämlich in der Hand, ein Fahrtenbuch zu führen und kann damit statt des Ansatzes von 0,03 % des Bruttolistenpreises die Aufwendungen ansetzen, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb entfallen.

Hinweis: Das Urteil zeigt, dass es ratsam sein kann, ein Fahrtenbuch zu führen. Insbesondere wenn Unternehmer nur wenige Privatfahrten unternehmen oder nur selten in den Betrieb fahren, kann das Fahrtenbuch gegenüber der 1 %-Methode vorteilhaft sein.

Bei betrieblichen Kfz gibt es zwei Arten der Privatnutzung: Zum einen müssen die typischen Privatfahrten wie etwa Urlaubsfahrten oder Fahrten am Wochenende als Entnahme versteuert werden; dies erfolgt nach der 1 %-Methode oder nach der Fahrtenbuchmethode. Zum anderen dürfen die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb im Ergebnis nur mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden; dies erfolgt durch die im Urteil dargestellten Berechnungsgrundsätze, indem entweder der Prozentsatz von 0,03 % oder – bei der Fahrtenbuchmethode – die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden und hiervon jeweils die Entfernungspauschale abgezogen wird.

Verkauf eines gemischt genutzten Pkw

Der Gewinn aus der Veräußerung eines gemischt genutzten Pkw, der dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeord-

net worden ist, ist in vollem Umfang steuerpflichtig und nicht nur im Umfang des betrieblichen Nutzungsanteils. Die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen führt nämlich zu einer vollständigen betrieblichen Erfassung des Verkaufserlöses.

Hintergrund: Wirtschaftsgüter, die sowohl betrieblich als auch privat genutzt werden, können dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden. Voraussetzung ist, dass die betriebliche Nutzung mindestens 10 % beträgt.

Streitfall: Der Kläger war Schriftsteller und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. Er erwarb im Jahr 2008 einen Pkw, den er zu 75 % privat und nur zu 25 % betrieblich nutzte. Er ordnete das Auto seinem gewillkürten Betriebsvermögen zu und machte ab 2008 die Aufwendungen für den Pkw als Betriebsausgaben geltend; die Privatnutzung versteuerte er als Betriebseinnahme, so dass 75 % der Aufwendungen als Entnahme den Gewinn wieder erhöhten. Im Jahr 2013 verkaufte er den Wagen und erfasste lediglich 25 % des Kaufpreises als Betriebseinnahme; dies entsprach dem betrieblichen Nutzungsanteil. Das Finanzamt besteuerte hingegen den gesamten Gewinn.

Entscheidung: Das Sächsische Finanzgericht (FG) wies die Klage ab:

- Durch die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen im Jahr 2008 gehörte der Pkw zu 100 % zum Betriebsvermögen. Damit wird auch der Erlös aus dem Verkauf zu 100 % als Betriebseinnahme erfasst. Angesichts der vollständigen Zuordnung zum Betrieb gibt es keine Rechtfertigung, den Verkaufserlös nur zu 25 % als Betriebseinnahme zu erfassen.
- Aufgrund der Zuordnung des Pkw zum gewillkürten Betriebsvermögen konnten auch die Kfz-Aufwendungen seit 2008 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Unbeachtlich ist, dass hiervon 75 % wieder als Entnahme dem Gewinn hinzugerechnet wurden, so dass sich im Ergebnis nur 25 % der Kfz-Aufwendungen gewinnmindernd ausgewirkt haben.

Hinweise: Hätte der Kläger einen Verlust aus dem Verkauf des Pkw erzielt, wäre dieser Verlust ebenfalls zu 100 % betrieblich berücksichtigt worden.

Das Problem im Streitfall war weniger der Verkauf, der zu 100 % als Betriebseinnahme erfasst wurde, sondern die gewinnerhöhende Entnahme im Umfang von 75 % der Kfz-Aufwendungen aufgrund der Privatnutzung in den Jahren seit 2008. Die Anwendung der sog. 1 %-Methode, bei der die Entnahme in Höhe von 1 % des Bruttolistenpreises monatlich angesetzt wird, war dem Kläger in den Jahren 2008 bis zum Verkauf im Jahr 2013 nicht möglich, weil die 1 %-Methode eine mehr als 50%ige betriebliche Nutzung voraussetzt.

Der Fall zeigt, dass die Zuordnung eines Kfz zum gewillkürten Betriebsvermögen gut überlegt sein will, wenn ein späterer Verkauf des Kfz mit einem Gewinn, d. h. zu einem Preis über dem Buchwert, nicht ausgeschlossen ist. Eine bloße Nutzungseinlage, d. h. nur der Abzug der Aufwendungen, die durch betriebliche Fahrten veranlasst sind, kann dann ratsamer sein.

Abzug einer USt-Vorauszahlung

Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres gezahlt werden, sind auch dann im Vorjahr steuerlich abziehbar, wenn der 10. Januar des Folgejahres auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entgegen einer allgemeinen Verwaltungsanweisung entschieden.

Hintergrund: Grundsätzlich sind Betriebsausgaben und Werbungskosten in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Ausnahmsweise gelten regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die beim Steuerpflichtigen kurze Zeit, d. h. zehn Tage, nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, als in dem Kalenderjahr abgeflossen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Sie können damit bereits in diesem Jahr abgezogen werden. Auch die vom Unternehmer an das Finanzamt (FA) gezahlte Umsatzsteuer ist eine Betriebsausgabe, die dieser Regelung unterliegt.

Streitfall: Die Klägerin hatte die Umsatzsteuervorauszahlung für Dezember 2014 am 8.1.2015 geleistet und diese Zahlung als Betriebsausgabe des Jahres 2014 geltend gemacht. Das FA versagte den Betriebsausgabenabzug im Jahr 2014: Zwar habe die Klägerin innerhalb des o. g. Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, die Umsatzsteuervorauszahlung müsse aber auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** gewesen sein. Daran fehle es. Die Vorauszahlung sei wegen einer Fristenregel in der Abgabenordnung nicht am Sonnabend, dem 10.1.2015, sondern erst an dem folgenden Montag, dem 12.1.2015 und damit außerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig geworden.

Entscheidung: Der BFH gab der Klägerin Recht und gewährte den Betriebsausgabenabzug für 2014:

- Auch wenn gefordert wird, dass die Umsatzsteuervorauszahlung innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums fällig sein muss, ist diese Voraussetzung im Streitfall erfüllt. Bei der Ermittlung der Fälligkeit ist allein auf die gesetzliche Frist des Umsatzsteuergesetzes abzustellen, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist nach der Abgabenordnung.
- Diese Fristverlängerung ist im Rahmen der Zufluss- und Abflussfiktion nicht anwendbar, so dass sich die Frage nach der Verlängerung erübrigt.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung wendet sich der BFH gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Urteil ist immer dann von Bedeutung, wenn der 10. Januar auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, das nächste Mal somit im Januar 2021.

Sachbezugswerte 2019

Der Bundesrat hat am 19.10.2018 die Sachbezugswerte für das Jahr 2019 verabschiedet:

- Damit steigt der Monatswert für Mahlzeiten ab Januar 2019 von 246 auf 251 €. Für das Frühstück erhöht sich der Wert von 52 auf 53 €, für das Mittag- und Abendessen werden jeweils 99 € festgesetzt.
- Der Wert für die Unterkunft oder die Mieten erhöht sich um 2,1 % von 226 auf 231 €, beziehungsweise wird von

3,97 € je Quadratmeter auf 4,05 € je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,24 € je Quadratmeter auf 3,31 € je Quadratmeter angehoben.

Vorsicht Falle: Fax von der „Datenschutz Auskunft-Zentrale“

Zurzeit versucht eine Firma unter dem Namen "Datenschutz Auskunft-Zentrale" (DAZ), Freiberufler und Unternehmen unter Berufung auf die DSGVO zum Abschluss eines kostenpflichtigen Abos zu bewegen. Vor dieser Betrugsmasche warnen derzeit Verbraucherzentralen sowie diverse Landesbeauftragte für Datenschutz.

Hierzu stellt der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern klar:

- Zwar müssen Unternehmer als Verantwortliche nachweisen, dass sie die Vorschriften der DSGVO einhalten. Hierfür ist ein Vertragsabschluss mit der sog. DAZ jedoch nicht erforderlich.
- So sind die dort beworbenen Formulare unter anderem für die Erstellung des Verarbeitungsverzeichnisses kostenlos zum Download unter www.datenschutz-mv.de erhältlich.

Hinweis: Haben Sie ein entsprechendes Schreiben erhalten, reagieren Sie auf keinen Fall darauf. Sofern Sie bereits einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben, widerrufen Sie diesen umgehend. Weitere Informationen zum Thema hat u. a. die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen veröffentlicht.

Alle Steuerzahler

Krankenversicherung für das Kind

Eltern können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres in der Ausbildung befindlichen Kindes, die von der Ausbildungsvergütung ihres Kindes einbehalten werden, als Sonderausgaben absetzen, wenn sie ihrem Kind die Beiträge im Wege des **Barunterhalts** erstatten und das Kind trotz seiner Ausbildungsvergütung noch unterhaltsbedürftig ist.

Hintergrund: Eltern können nicht nur ihre eigenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben absetzen, sondern auch die im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge ihres Kindes. Für das Kind muss ein Anspruch auf Kindergeld oder auf Kinderfreibetrag bestehen.

Sachverhalt: Die Kläger sind Eltern eines Kindes, das bis zum Mai 2010 eine Ausbildung zum Straßenbauer absolvierte und noch bei seinen Eltern wohnte. Der Arbeitgeber des Kindes behielt von Januar bis Mai 2010 insgesamt ca. 260 € Krankenversicherungsbeiträge und ca. 30 € Pflegeversicherungsbeiträge ein. Bei dem Kind wirkten sich die Beiträge aufgrund des geringen Einkommens steuerlich nicht aus. Die Kläger machten daher in ihrer Steuererklärung die Beiträge als Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte den Sonderausgabenabzug nicht an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

DIE MANDANTEN | INFORMATION

- Der Sonderausgabenabzug der Eltern ist auch für Beiträge des Kindes für die Kranken- und Pflegeversicherung möglich, in der das Kind Mitglied ist. Die Eltern müssen aber unterhaltspflichtig sein und die Beiträge des Kindes getragen haben.
- Im Streitfall hat zunächst das Kind die Beiträge getragen, weil die Beiträge von seiner Ausbildungsvergütung abgezogen und an die Krankenkasse überwiesen wurden. Die Kläger hätten dennoch die Beiträge selbst tragen können, indem sie ihrem Kind die Beiträge im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht erstattet hätten.
- Die Kläger haben ihrem Kind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allerdings nicht erstattet, sondern ihrem Kind lediglich Naturalunterhalt geleistet: Das Kind durfte bei ihnen wohnen und wurde gepflegt. Dies reicht für den Sonderausgabenabzug der Kläger nicht aus.

Hinweis: Verfassungsrechtliche Bedenken hatte der BFH nicht. Es genügt, dass die im Wege eines Barunterhalts getragenen Beiträge steuerlich absetzbar sind.

Der BFH ließ offen, ob das Kind angesichts seiner Ausbildungsvergütung überhaupt noch unterhaltsbedürftig war.

Vom Streitfall zu unterscheiden sind die Fälle, in denen ein Elternteil selbst Versicherungsnehmer ist und das Kind in der privaten Krankenversicherung mitversichert und hierfür einen Beitrag an die private Krankenversicherung leistet; dieser Beitrag ist als Sonderausgabe absetzbar. Im Streitfall war das Kind jedoch selbst Versicherungsnehmer.

Verfassungswidrigkeit der Zinsen ab 2014

Das Finanzgericht Münster (FG) hält den Zinssatz von 6 %, der für Nachzahlungen und für die Aussetzung der Vollziehung gilt, ab dem 1.1.2014 bis zum 31.3.2015 für verfassungswidrig, soweit er einen Zinssatz von 3 % übersteigt. Für die Zeit bis zum 31.12.2013 ist der Zinssatz von 6 % nach Ansicht des Gerichts allerdings nicht zu beanstanden.

Hintergrund: Kommt es zu einer Nachzahlung oder zu einer Aussetzung der Vollziehung, ist der Nachzahlungsbeitrag mit 0,5 % monatlich, also mit 6 % jährlich, zu verzinsen. Die Höhe dieses Zinssatzes liegt weit über dem aktuellen Marktzinssatz und wird daher von Fachleuten für verfassungswidrig gehalten. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Eilverfahren vor kurzem den Zinssatz für den Zeitraum ab dem 1.4.2015 als verfassungswidrig angesehen (lesen Sie hierzu den letzten Beitrag der Juli-Ausgabe unserer Mandanten-Information).

Sachverhalt: Die Kläger hatten mit Erfolg eine Aussetzung der Vollziehung für ein Einspruchs- und Klageverfahren

beantragt. In dem Verfahren ging es um eine hohe Steuerfestsetzung. Sie verloren nach mehreren Jahren Verfahrensdauer die Klage und wurden nun mit einer Zinsfestsetzung für die Aussetzung der Vollziehung in Höhe von ca. 61.000 € für den Zeitraum 2004 bis 2018 konfrontiert. Sie legten gegen die Zinsfestsetzung Einspruch ein und beantragten nun die Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung, weil sie den Zinssatz von 6 % für verfassungswidrig hielten. Das Finanzamt gewährte Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzung nur für den Zeitraum ab dem 1.4.2015, weil insoweit der BFH den Zinssatz bereits als verfassungswidrig angesehen hat.

Entscheidung: Das FG gab dem Antrag teilweise statt, nämlich für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.3.2015:

- Für den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.3.2015 ist der Zinssatz von 6 % verfassungswidrig. Verfassungsgemäß wäre ein Zinssatz von 3 %; daher ist für den o. g. Zeitraum die Aussetzung der Vollziehung zur Hälfte zu gewähren.
- Im Jahr 2014 lagen nur noch wenige Kreditarten über dem steuerlichen Zinssatz von 6 %, z. B. Konsumentenkredite mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (Zinssatz von ca. 7,6 %) und Kreditkartenkredite (Zinssatz von ca. 9,2 %). Die meisten anderen Kredite hatten einen Zinssatz von unter 3 %. Daher ist ein Zinssatz von 3 % noch als verfassungsgemäß anzusehen.
- Für die Zeiträume bis zum 31.12.2013 ist der gesetzliche Zinssatz von 6 % hingegen verfassungsgemäß. Die Habenzinsen lagen in dieser Zeit in einer Bandbreite von 0,15 % bis 3,31 % und die Sollzinsen in einer Bandbreite von 1,8 % bis 9,62 %. Angesichts dessen ist der gesetzliche Zinssatz von 6 % noch verfassungsgemäß.

Hinweise: Die aktuelle Entscheidung des FG ist ebenso wie die Entscheidung des BFH nur eine vorläufige Entscheidung. Über die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes abschließend entscheiden kann nur das Bundesverfassungsgericht.

Der Beschluss des FG zeigt, dass Zinsfestsetzungen unbedingt durch einen Einspruch angefochten werden sollten. Dies betrifft nicht nur Zinszeiträume ab dem 1.1.2014, sondern auch frühere Zinszeiträume, weil derzeit noch nicht abgesehen werden kann, ob der Zinssatz von 6 % verfassungswidrig ist und ggf. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang er verfassungswidrig ist.

Für Zeiträume ab dem 1.4.2015 gewährt die Finanzverwaltung **auf Antrag** Aussetzung der Vollziehung, wenn gegen die Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt wird. Denn für diesen Zeitraum gibt es die vorläufige Entscheidung des BFH, der von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2018

- | | |
|---------------------|--|
| 10. 12. 2018 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum 13. 12. 2018 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 21. 12. 2018 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 21. 12. 2018
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 19. 12. 2018 |